

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

58. Jahrg.

Abonnementpreis: Vierteljährlich 1,50 Mk., monatlich 50 Pf., ohne Postbestellgebühr. Nur Postbezug. Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Jährlich 150 Nummern.

Leipzig, den 30. November 1920

Anzeigenpreis: Vereinst-, Fortbildungs-, Arbeitsmarkt- und Todesanzeigen 50 Pf., die fünfzeilige Zeile; Klaus-, Verkauf-, Versteigerungs- und sonstigen Reklameanzeigen 1,50 Mk. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 137

Bekanntmachungen

Durch Beschluß des Tarifausschusses, veröffentlicht mit Bekanntmachung vom 9. November d. J., und entsprechend den Ziffern 21 und 22 der Lehrlingsordnung für das Deutsche Buchdruckgewerbe, ist den **Lehrlingen** ab 1. November als wöchentliches Kostgeld und Feuerungszulage die nachstehende Entschädigung zu zahlen:

In Orten	Erstes Lehrjahr			Zweites Lehrjahr			Drittes Lehrjahr			Viertes Lehrjahr		
	Kostgeld	Feuerungszulage	Summa	Kostgeld	Feuerungszulage	Summa	Kostgeld	Feuerungszulage	Summa	Kostgeld	Feuerungszulage	Summa
ob. u. mit 2 1/2 mit 5	5.—	14,80	19,80	7.—	14,80	21,80	9.—	14,80	23,80	12.—	14,80	26,80
" 7 1/2	7.—	15,90	22,90	8.—	15,90	23,90	10.—	15,90	25,90	15.—	15,90	30,90
" 10	7,70	16,90	24,60	8,80	16,90	25,70	11.—	16,90	27,90	16,50	16,90	33,40
" 12 1/2	8.—	19.—	27.—	9,20	19.—	28,20	11,50	19.—	30,50	17,25	19.—	36,25
" 15	8.—	19,50	27,50	9,20	19,50	28,70	11,50	19,50	31.—	17,25	19,50	36,75
mit 17 1/2 u. 20 mit 25	8,40	21.—	29,40	9,60	21.—	30,60	12.—	21.—	33.—	18.—	21.—	39.—
in Hamburg und Berlin	8,75	21,10	29,85	10.—	21,10	31,10	12,50	21,10	33,60	18,75	21,10	39,85

Für jede zu leistende **Überstunde** ist den Lehrlingen folgende Entschädigung zu zahlen:

In Orten	Erstes Lehrjahr	Zweites Lehrjahr	Drittes Lehrjahr	Viertes Lehrjahr
ohne u. mit 2 1/2 Proz. Lokalaufschl.	0,85	0,90	1.—	1,10
" 5	0,95	1.—	1,10	1,30
" 7 1/2	1,05	1,10	1,20	1,40
" 10	1,10	1,10	1,20	1,45
" 12 1/2	1,15	1,20	1,30	1,50
" 15	1,15	1,20	1,30	1,55
" 17 1/2 u. 20 Proz. "	1,25	1,30	1,40	1,65
" 25	1,25	1,30	1,40	1,65
In Hamburg und Berlin	1,25	1,30	1,40	1,70

Dieser Beschluß des Tarifausschusses ist für die tarifreinen Prinzipale verbindlich.
Berlin, den 20. November 1920.

Mit Bekanntmachung vom 20. April d. J. hat das Tarifamt die **Lehrlingsordnung für das Deutsche Buchdruckgewerbe** in Kraft gesetzt, und zwar gemäß eines ihm durch den Tarifausschuß gewordenen Auftrages.

Leider ist die Durchführung der Lehrlingsordnung vielfachem Widerstande begegnet, so daß der Tarifausschuß in seiner jüngsten Tagung Gelegenheit nehmen mußte, zur Lehrlingsordnung nochmals Stellung zu nehmen.

In dieser Tagung hat der Tarifausschuß beschlossen, diese Angelegenheit einer paritätischen Kommission, zusammengesetzt aus Mitgliedern des Tarifausschusses, zur Vorprüfung zu überweisen. Diese Kommission hat dem Tarifausschuß als Ergebnis einer sehr eingehenden Beratung nachstehende Erklärung zur Annahme unterbreitet:

Die Kommission stellt fest, daß die seit dem 1. Mai 1920 durch den Tarifausschuß der Deutschen Buchdrucker in Kraft gesetzte Lehrlingsordnung einen wichtigen Fortschritt auf dem Gebiete der sachlichen und geistigen Heranbildung des gewerblichen Nachwuchses darstellt. Sie ist aber der Ansicht, daß die Einwendungen, die von Prinzipalsseite unter Wahrung der Rechte der Innungen und der Handwerkskammern erhoben werden, einer Berechtigung nicht entbehren, weil die reiflose und einwandfreie Durchführung der Lehrlingsordnung von den Prinzipalen nicht gewährleistet werden konnte. Die Kommission ist aber einstimmig der Ansicht, daß die Durchführung der bestehenden Lehrlingsordnung ein erstrebenswertes Ziel ist. Sie hält hierfür folgenden Weg für geel met:

Die Lehrlingsordnung ist in ihrem materiellen Bestandteil und soweit gesetzliche Bestimmungen ihr nicht entgegenstehen, als Tarifgesetz zu erklären. Dies gilt insbesondere für die §§ 21, 22, 23. Für Verträge gegen diese Paragraphen soll die Gerichtsbarkeit vorläufig den Schiedsgerichten übertragen werden, solange rechtspredhende Kreis- und Bezirksausschüsse noch nicht bestehen können. Soweit aber gesetzliche Bedenken entgegenstehen, soll für die besonderen Erfordernisse des Buchdruckgewerbes von dem Rechte der Handwerkskammern Gebrauch gemacht werden, ergänzende Anordnungen zu erlassen, die sich auf paritätisch eingereichte Anträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer stützen. Zu diesem Zwecke schlagen wir die Bildung einer fünfgleitigen Kommission vor, die sich aus je zwei Vertretern der beiden Parteien und einem Juristen als Vorsitzendem zusammensetzt. Die den gesetzlichen Bestimmungen heute noch entgegenstehenden Wünsche und Forderungen, die dem Geiste der Lehrlingsordnung entsprechen, sind in Richtlinien zusammenzufassen, deren Genehmigung auf Grund eines Beschlusses des Tarifausschusses durch das Tarifamt unter Einziehung der zuständigen Ministerien bei den Handwerkskammern beantragt und mit größter Beschleunigung zur Anerkennung gebracht werden soll. Dem Erlasse derartiger ergänzender Bestimmungen durch die Handwerkskammern steht nach der Bestimmung der Reichsgewerbeordnung nichts im Wege.

Der Tarifausschuß hat mit allen Stimmen (54) dieser Erklärung zugestimmt. Gemäß dem wiederholten Beschlusse des Tarifausschusses wird die Lehrlingsordnung für das Deutsche Buchdruckgewerbe in ihrem materiellen Bestandteil und soweit gesetzliche Bestimmungen ihr nicht entgegenstehen, für die Mitglieder der Tarifgemeinschaft noch einmal als verbindlich erklärt. Insbesondere die Vorschriften über Kostgeld und Feuerungszulage, Überstundenentschädigung und Ferien der Lehrlinge. Nichtbeachtung dieser Bestimmungen der Lehrlingsordnung rechtfertigen zur Anrufung unrer Schiedsgerichte, denen bis auf weiteres die Rechtsprechung in solchen Klagesachen durch den Tarifausschuß überwiesen worden ist. Inwieweit der Durchführung der Lehrlingsordnung mit allen übrigen Bestimmungen gesetzliche Vorschriften entgegenstehen sollen, hat das Tarifamt bereits festzustellen gesucht durch Eingaben an das Reichsarbeitsministerium vom 10. Juli, 11. August und 27. September. Sobald diese Feststellung erfolgt ist, werden alle weiteren im Interesse der Lehrlingsordnung liegenden Maßnahmen getroffen werden.

Berlin, den 22. November 1920.

Tarifamt der Deutschen Buchdrucker

Hans Seenemann, Prinzipalvorsitzender.

Robert Braun, Gehilfenvorsitzender.
Paul Schliebs, Geschäftsführer.

Die Tagung des Tarifausschusses

14. Der neue Tarif im ganzen kann nunmehr mit dieser Nummer veröffentlicht werden. Die Tarifbestellung wird gedruckt von Matern, die in der Buch- und Verlagsdruckerei Hans Seenemann in Berlin-Wilmersdorf hergestellt worden sind nach der für den Tarifausschuß gelieferten Druckvorlage zur ersten Lesung, nachdem von den Kommissionen für die einzelnen Teile des neuen Tarifs ein Entwurf aufgestellt und von dem Geschäftsführer des Tarifamts die Zusammenstellung oder redaktionelle Einarbeitung besorgt worden war. Es haben dann noch alle in der ersten und in der zweiten Lesung vom Plenum getroffenen Abänderungen vorgenommen werden müssen, woran sich eine nochmalige redaktionelle

Durchsicht schloß. Das hat im ganzen noch sehr viel Arbeit am Satze verursacht, wozu auch ein besonderer Umbruch für die tarifamtlichen Organe kam. Die Besetzung nach Leipzig beantragte dann einen ganzen Tag mehr Zeit, als bei Eilsendung anzunehmen war. Aus diesen Gründen konnte das Zeitgen zu der vorigen Nummer noch nicht erfolgen; erst nach deren Drucklegung erhielten wir die Matern. Wir erwähnen das, weil eine ganze Anzahl von Extrabestellungen auf die vorhergehende Nummer bei uns eingegangen ist, die wir nun erst ausführen können. Die Tarifbestellung wollen unsere Leser genau durchgehen und dann aufheben, bis der neue Tarif in bester Form gedruckt und herausgegeben worden kann. Für die Abstimmung gibt die Tarifbestellung mit dem nachfolgenden

Abdrucke 15 in der Gegenüberstellung mit dem von beiden Seiten Gewollten und Erreichten wohl eine ausreichende Orientierung. Die in der vorigen Nummer gedruckten Abschnitte sowie die in den nächsten zwei Nummern noch zu behandelnden Materialien sind allerdings von solcher Wichtigkeit, daß zuvor ein richtiges Urteil gar nicht abgegeben werden kann. Es ist deshalb nur zu raten, von festgelegten Entschlüssen in Verhandlungen abzuweichen, weil doch jeder erst selbst zu prüfen in der Lage sein muß, was der neue Tarif bringt, dem aber auch, weil diesmal ja eine Arbeitsgemeinschaft (Schlichtung) zur Verfügung steht, die die Absichten der Beteiligten zu berücksichtigen ist. Die Absichten der Beteiligten können unserer Meinung nach unter den vorerwähnten Umständen für diesmal geteilt werden.

15. Wie die beiden Parteien den neuen Tarif haben wollten

Es ist in der vorletzten Nummer (2. Die Vorarbeiten) schon angeführt worden, wie die Prinzipale ihre (rote) Tarifvorlage und im Gegenzug dazu die (weiße) Gehilfenvorlage beurteilt haben. Es könnte für erstere Bewertung noch dieses oder jenes angeführt werden, aber wir wollen als hülfliche Menschen nicht aus der Schule plaudern. Von ganz wesentlicher Bedeutung ist es, kennen zu lernen, wohin drüben die Fahrt gehen sollte. Das, die beantragten Verschlechterungen von Prinzipalstelle, bildet den besten Maßstab dafür, warum die eigentlichen Verhandlungen um den neuen Tarif sich so schwierig gestalten und so lange hingen, denn die Spannung zwischen den Verschlechterungsabsichten drüben und den Verbesserungsabsichten hüben war oft gar zu groß. Die Kollegen haben den neuen Tarif nicht allein darauf zu prüfen, was von Gehilfenseite erreicht oder nicht erreicht worden ist, in vielen Fällen wird es wichtiger sein, feststellen zu können, was alles abgewehrt werden mußte.

Die Gegenüberstellung der beiderseitigen Anträge werden wir nur in den wesentlicheren Punkten vornehmen und im Urteile darüber schon des Raumes wegen sparsam sein. Unre Bemerkungen werden durch Klammersätze erkennbar sein. Im Festdruck werden wir zur Unterscheidung sagen: Pr. (Prinzipalsantrag), Geh. (Gehilfensantrag), Alt (alter Tarif). Die letztere Anführung soll nur da erfolgen, wo es unbedingt zum besseren Verständnis notwendig ist.

Einleitung. — Pr.: Der Deutsche Buchdruckerlohn-Tarif ist eine Urkunde sozialer Gesinnung und ihrer Befähigung. Der Tarif ist aber zugleich ein Ausdruck der Einsicht in die naturgesetzlich-unabänderlichen wirtschaftlichen Lebensbedingungen des mit der gesamten deutschen Volkswirtschaft schwer gefährdeten Buchdruckgewerbes. [Was mag man sich wohl bei diesen salbungsvollen Ungereimtheiten gedacht haben? Wer ist der hühe Denker, der so herrliche Eingebungen hatte? Der Nobelpreis wäre ihm gewiß die mindeste Auszeichnung!] Der Tarif ist der von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern (Arbeitern und Arbeiterinnen) im deutschen Buchdruckgewerbe anerkannte, alleinige Ausdruck dafür, was für ihre gegenseitigen Beziehungen und Leistungen allgemein als gerecht und billig anzuleben und Rechnen ist. Bis dahin vorhandene Sonderabmachungen (Hausverträge) sind mit Inkrafttreten des neuen Tarifs aufgehoben. [Das wäre Befestigung besserer Arbeitsbedingungen, namentlich in Berlin.] Die Auslegung und Befolgung der Bestimmungen des Tarifs hat seitens der Tarifmitglieder sowohl wie der Tariforgane nach dem Grundsatze von Treu und Glauben mit Rücksicht auf Berufsgebrauch und Verkehrsliste zu erfolgen.

Geh.: Zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen des deutschen Buchdruckgewerbes werden durch diesen Tarifvertrag die Arbeits-, Lohn- und Preisbedingungen für Herstellung und Verkauf von Buchdruckerarbeiten zwischen den Inhabern von Buchdruckerbetrieben und den Buchdruckergehilfen im Deutschen Reich unter Ausschluß parteipolitischer oder religiöser Gesichtspunkte auf gleichberechtigter Grundlage im Rahmen der Tarifgemeinschaft vereinbart.

Die Vertragsdauer ist eine zweijährige.
Alt: Der Tarif ist der von den Prinzipalen und Gehilfen im deutschen Buchdruckgewerbe anerkannte Ausdruck dafür usw. [Alle Fassung fast unverändert für neuen Tarif gewählt worden.]

Arbeitszeit. — Pr.: Die wöchentliche tatsächliche Arbeitszeit ist die gesetzliche, zur Zeit eine 48stündige. [Zuschnitt auf Befestigung des Achtstundentags. Weniger als 48stündige Arbeitszeit, wie mehrfach und namentlich in Parteibetrieben bestehend, sollte nicht mehr gestattet sein, wie aus einer Auslassung hervorgeht.]

Geh.: Die Arbeitszeit ist eine täglich achtstündige ausschließliche Pausen. An Sonnabenden und Vorabenden der gesetzlichen Feiertage beträgt die Arbeitsdauer vier Stunden.

Pr.: Die Arbeitszeit hat bei einfacher Schicht von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, in Zeitungsbetrieben bzw. Zeitungsabteilungen von 7 Uhr morgens bis 9 Uhr abends stattzufinden.

Geh.: Die Arbeitszeit hat in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 5 Uhr abends zu liegen.

Pr.: Die tägliche Arbeitszeit kann eine ununterbrochene oder eine durchgehende sein; sie kann in den einzelnen Betrieben bzw. Abteilungen zwecks kürzerer Arbeitszeit an den einzelnen Tagen verschieden festgelegt werden nach Anhörung der gesetzlichen Arbeitnehmervertretung.

Geh.: Die Arbeitszeit ist eine durchgehende. In Städten unter 100000 Einwohner können unter Zustimmung des Personals (die Mehrheit entscheidet) Pausen bis zu zwei Stunden eingelegt werden. In Streitfällen entscheidet das Schiedsgericht. Abweichungen hiervon sind nur in außergewöhnlichen Fällen auf Grund besonderer Vereinbarungen unter Zustimmung des Schiedsgerichts zulässig.

Pr.: Tägliche Pausen mindestens eine halbe Stunde, höchstens drei Stunden. In Zeitungsbetrieben bzw. Zeitungsabteilungen Ausdehnung bis auf vier Stunden.

Geh.: Pausen bis zu zwei Stunden.

Alt: Pausen bei ununterbrochener Arbeitszeit insgesamt zwei Stunden. In Zeitungsbetrieben bzw. Zeitungsabteilungen Ausdehnung bis auf drei Stunden auf dem Verfallungswege.

Pr.: Verlegung der Pausen bei durchgehender Arbeitszeit ohne Entschädigung.

Geh.: Bei ausnahmswesener Verlegung der festgesetzten mindestens einstuündigen Mittagspause wird, falls der betreffende Arbeitnehmer dadurch verhindert ist, seine ihm zu Hause bereite Wahlzeit rechtzeitig einzunehmen, eine Entschädigung von . . . gewährt. Ist dagegen die Verlegung der Mittagspause schon tags vorher angefragt worden, so fällt die besondere Entschädigung fort.

Geh.: Bei ausnahmswesener Verlegung der Mittagspause bei geteilter Arbeitszeit ist eine Entschädigung von 2 Mk., bei den übrigen Pausen 1 Mk. zu zahlen. Lokalsatzschläge kommen in Anrechnung.

Pr.: Eine Arbeitszeit, die außerhalb der im Abt. 1 festgesetzten Arbeitszeit liegt, also vor 7 Uhr morgens beginnt oder über 7 Uhr bzw. 9 Uhr abends hinausgeht, wird besonders entschädigt: Die Stunden von 7 bis 9 Uhr abends sind mit . . . , von 9 bis 11 Uhr nachts mit . . . , von 11 Uhr nachts bis 4 Uhr morgens mit . . . , von 6 bis 7 Uhr morgens mit . . . Zuschlag auf den Stundenverdienst zu belegen.

Geh.: Eine Arbeitszeit, die außerhalb der im Absatz 3 festgesetzten Zeitspanne liegt, also vor 7 Uhr morgens beginnt oder über 5 Uhr abends hinausgeht, wird wie folgt besonders entschädigt: Die Stunden von 5 bis 9 Uhr abends sind mit 20 Proz., von 9 Uhr abends bis 11 Uhr abends mit 33 1/2 Proz. Zuschlag, in Berlin und Hamburg die Stunden von 5 bis 9 Uhr abends mit 25 Proz., von 9 Uhr abends bis 11 Uhr abends mit 40 Proz. Zuschlag auf den Gesamtverdienst zu belegen.

Für durchgehende Arbeitszeiten, die in der Zeit von 10 Uhr bis einschl. 1 1/2 Uhr mittags beginnen und sich bis in die Abendstunden ausdehnen, werden außerdem 9 Mk. wöchentlich wegen des ungünstig liegenden Arbeitsbeginnes gewährt.

Pr.: Bei eiligen oder schwierigen Druckerarbeiten ist die Geschäftsleistung berechtigt, die betreffenden Drucker täglich eine Stunde länger arbeiten zu lassen. Die über die tarifliche Arbeitszeit hinausgehenden Stunden sind als Überstunden gemäß § 4 des Tarifs besonders zu entschädigen.

Geh.: Eine Arbeitszeitverkürzung darf [off: widerruflich] auch in einzelnen Abteilungen eines Betriebes eingeführt werden, so daß also zulässig ist, in der Seherei wöchentlich 30 Stunden, im Maschinenbau wöchentlich 48 Stunden zu beschäftigen. Ebenso wie aber eine Maschinenfabrikation als besondere Abteilung zu betrachten ist, so darf auch bei den Druckern eine Trennung nach Abteilungen nicht ausgeschlossen sein, z. B. zwischen farbiger und schwarzer Abteilung.

Bei notwendiger Verkürzung kann nach Anhörung der gesetzlichen Arbeitnehmervertretung die Verkürzung auch tageweise oder wochenweise erfolgen, so daß z. B. an fünf Tagen voll, am sechsten nicht gearbeitet werden soll. Derartige Anordnungen zu treffen, steht dem Arbeitgeber zu.

Alt: Im ersten Absatz allgemein so; hinter schwarzer Abteilung steht aber: „Im Streitfall entscheidet das Tarifamt“.

Der zweite Absatz lautet: Verständigen sich Prinzipal und Gehilfe, daß die Arbeit nicht stundenweise verkürzt werden soll, sondern daß z. B. an fünf Tagen voll, am sechsten Tage nicht gearbeitet wird, so steht einer solchen Vereinbarung nichts im Wege. Falls sich die Parteien nicht einigen können, entscheidet das Tarifamt.

Geh.: Falls eine Verkürzung der Arbeitszeit in den einzelnen Betrieben sich erforderlich macht, soll dies geschehen nach Anhörung des Personals bzw. seiner Vertreter.

Pr.: Wenn durch Gas- oder Stromsperrung eine Verlegung der Tagesarbeit in die Nachstunden stattfinden muß, so werden dafür 25 Proz. der tariflichen Aufschläge vergütet.

Eine Anlage der Verkürzung der Arbeitszeit wegen Fehlens der Betriebs Elemente (Kohle, Strom, Gas u. dgl.) ist nicht erforderlich.

Bei Betriebsstörungen oder Einschränkungen, die aus Gründen erfolgen, die der Arbeitgeber nicht beheben kann (Gas-, Kohlen-, Strommangel usw.) besteht eine Zahlungsverpflichtung für den Arbeitgeber nicht.

So lange die Verordnung vom 12. Februar 1920 gilt oder andre gesetzliche Bestimmungen die Kurzarbeit zulassen oder in gewissen Fällen vorsehen, ist solche tariflich zulässig.

Geh.: Trifft wegen Arbeitsmangels, Mangels an Gas, Strom oder Kohlen bei einzelnen Firmen zeitweilig eine Verkürzung der Arbeitszeit ein, so hat die betreffende Firma bei Verkürzung der Arbeitszeit bis zu vier Stunden

täglich von dem ausgefallenen Arbeitslohn 25 Proz. zu vergüten, sofern nicht geleglich etwas anderes bestimmt ist. [Die Prinzipalvorlage wollte also mit der Entschädigung für Kurzarbeit sogleich Schluß machen.]

Eine Verkürzung wegen Arbeitsmangels muß entsprechend der Dauer der Kurzarbeitsfrist vorher angekündigt werden. Eine Anlage der Verkürzung wegen Kohlen-, Strom- oder Gasmangels ist nicht erforderlich.

Entlohnung. — Pr.: Entlohnung erfolgt nur für tatsächlich geleistete Arbeit.

Der Stundenlohn setzt sich zusammen aus Grundlohn und Teuerungszulage und beträgt für Verheiratete: im zweiten und dritten Gehilfenjahre . . . , im vierten und fünften Gehilfenjahre . . . , im sechsten und in den folgenden Gehilfenjahren

Ledige erhalten in allen Fällen . . . Proz. weniger Teuerungszulage als die Verheirateten.

Gehilfen im ersten Gehilfenjahre erhalten . . . Proz. der Höhe im sechsten Gehilfenjahre. [Die Prinzipalsanträge bedeuten hier schon weitgehende Verschlechterung, ohne daß bestimmte Sätze genannt werden.]

Geh.: Für die Entlohnung gelten zwei Klassen, und zwar: Klasse A (im Alter bis zu 20 Jahren), Klasse B (im Alter über 20 Jahre). Grundlohn in Klasse A wöchentlich 150 Mk., Grundlohn in Klasse B wöchentlich 160 Mk., zuzüglich des Lokalsatzschlags und eines den jeweiligen Zeitverhältnissen angepaßten, prozentual beweglichen Teuerungszuschlags.

Die hier niedergelegten Festsetzungen bedeuten das den Zeitverhältnissen entsprechende Minimum. Aber die Höhe hinauszugehen, bleibt dem Irh Ermessen der Prinzipale oder der Vereinbarung zwischen Prinzipalen und Gehilfen überlassen. Beschlüsse, die dem entgegenstehend von irgendeiner anderen Korporation gefaßt werden, sind tarifwidrig.

Ein Abzug für landesgesetzliche sowie behördlicherseits oder vom Gehilfen angeordnete Feiertage darf nicht stattfinden; ein Umgehen dieser Bestimmung durch Stundenberechnung ist unzulässig.

Berechnern nach dem Durchschnittsverdienste zu entschädigen.

Fällt ein Feiertag in die Nachmittagswoche, so darf der Nachschlags für diesen Tag nicht abgezogen werden.

Die Feststellung der in bezug auf den Tarif als Feiertage geltenden Tage bleibt im Zweifelsfalle der Allgemeinheit der Prinzipale und Gehilfen bzw. einer von beiden Seiten niederzuliegenden Kommission eines jeden Druckortes vorbehalten. Dies bezieht sich indessen nur auf solche nichtgesetzlichen Feiertage, an denen nach Landes- oder Ortsliste nicht gearbeitet wird. Ob und wie die zu entschädigen sind, bleibt einer Einigung der Beteiligten überlassen.

Wird ein Gehilfe, der Entschädigung der Feiertage zu beanspruchen hat, in einer Feiertagswoche beurlaubt, und zwar nur für einen Tag, dann ist ihm der eine (oder bei zwei Feiertagen zwei) Feiertag voll zu entschädigen. Wird er dagegen für mehr als einen Tag beurlaubt, bekommt er so viel Fünftel des Feiertags entschädigt, als er Tage (bei zwei Feiertagen in derselben Woche, als er halbe Tage) in der Woche gearbeitet hat. Bleibt der Gehilfe dagegen die volle Woche fort, so erfolgt kein Anspruch auf Entschädigung des Feiertags. Kommt der Gehilfe ohne kein Verschulden nicht am nächsten, sondern erst am übernächsten Werktag zur Arbeit, dann hat er nur Anspruch auf vorstehende Bruchteile eines Feiertags. Bleibt der Gehilfe nach den Feiertagen schuldlos der Arbeit fern, so verliert er damit jedes Anrecht auf Entschädigung des Feiertags.

Alle auf die Bezahlung von Feiertagen bezüglichen Bestimmungen finden Anwendung auf Ausleihbedingungen nur dann, falls den Feiertagen eine Beschäftigung von mindestens sechs Arbeitstagen vorausgegangen ist.

Entschädigung aus § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. — Pr.: [Hierzu fehlen Anträge; es fehlt aber auch die Übernahme der Bestimmungen aus dem alten Tarif und deren Ergänzungen.]

Geh.: Der Lohn wird den Gehilfen welfergezahlt, wenn sie durch einen in ihrer Person liegenden Grund ohne ihr Verschulden für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Arbeit verhindert sind. Als nicht erhebliche Zeit wird die Dauer von zwölf Tagen festgesetzt. Eine gezahlte Entschädigung für Arbeitszeilverlummnis oder Unterfütterung (gesetzliches Krankengeld) kann in Anrechnung gebracht werden.

Überstunden. — Pr.: Überstunden sind nur solche Arbeitsstunden, die über die 48-stündige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehen. [Die einzelnen Aufschläge sind offen gelassen worden in der Vorlage.]

Angefallene Viertelstunden werden als Viertelstunden entschädigt usw. Bei Aufstellung der Wochenrechnung sind Viertel- und halbe Stunden zu vollen Stunden zusammenzuzählen; ergibt sich hierbei eine überschüssige Viertelstunde, so wird dieselbe als halbe Lohnstunde usw.

Eine Verweigerung von Überstunden darf nicht erfolgen. Rängere oder regelmäßige Überarbeit hat aber zu unterbleiben, sofern der Leistung von Überstunden durch Einstellung von Arbeitslosen auch bei tageweiser Beschäftigung vorgebeugt werden kann, wenn das Interesse der Firma hierdurch nicht geschädigt wird. Schwerliche Druckarbeiten und Arbeit, deren Herstellung im öffentlichen Interesse liegt und ohne Leistung von Überstunden nicht möglich ist, fallen nicht unter diese Bestimmung. Die Herstellung von Zeitungen liegt im öffentlichen Interesse. Als „regelmäßige“ Überarbeit im Sinne dieses Absatzes ist es nicht anzusehen, wenn in Zeitungsbetrieben und in Zeitungsdruckbetrieben an einem bestimmten Tag in der Woche häufig oder regelmäßig Überstunden notwendig sind.

Geh.: Für die Überstunden, also für Arbeitsstunden, die über die reguläre Wochenarbeitszeit hinausgehen, wird außer dem Stundenverdienst an besonderer Entschädigung gezahlt: für die ersten beiden in einer Lohnwoche geleisteten Stunden ein Zuschlag von 33 1/2 Proz., für die nächsten beiden Stunden ein Zuschlag von 50 Proz., für alle übrigen Stunden ein Zuschlag von 66 2/3 Proz. Die im Laufe der Lohnwoche geleisteten Überstunden werden zusammengefasst und nach vorstehender Skala berechnet. Der Divisor für die Ermittlung des Stundenverdienstes ist 44, bei den Maschinenlehren 41. Bei Nachtarbeitern gilt als Wochenlohn der Nachlohn.

Die Maschinenlehren erhalten für die ersten beiden Stunden einen Zuschlag von 40 Proz., für die nächsten beiden Stunden einen Zuschlag von 60 Proz. und für alle übrigen Stunden einen Zuschlag von 75 Proz.

Eine Überstunde, die von 6 bis 7 Uhr morgens geleistet wird, ist mit 50 Proz., bei den Maschinenlehren mit 60 Proz. auf den Stundenlohn zu entschädigen.

Angelangene halbe Stunden werden als halbe, über eine halbe als ganze Überstunde entschädigt. Bei Aufstellung von Wochenrechnungen sind die halben zu vollen Stunden zusammenzuziehen; überschüssige halbe Stunden sind als volle Überstunden zu berechnen.

Überstunden sind nur in dringenden Fällen und nur mit Zustimmung des Vertrauensmannes gestattet. Rängere oder regelmäßige Überarbeit ist unzulässig; vermehrtem Arbeitsdruck ist durch Einstellung von Arbeitslosen, auch bei tageweiser Beschäftigung, oder durch Einlegung von Schichten zu begegnen. Im Streitfall entscheiden die Schiedsgerichte.

Ausblickstellungen. — Pr.: [Zumeist hier Übernahme der Bestimmungen aus altem Tarif mit etwas Erweiterung zu ihren Gunsten. Dagegen fehlt der folgende Passus, der von der Gehilfenschaft aus altem Tarif (blaues Feld) übernommen und bezüglich der Lokalzuschlagsanrechnung verbessert ist.]

Geh.: Bei Ausblicksbedingungen ist volle Beschäftigung zu gewähren. Derartige Konditionen sollen mindestens eine Woche dauern, ist dies nicht der Fall, so muß Entlohnung im Gehirgelder stattfinden und sind dann 1.50 Mk. pro Tag an Lohn mehr zu zahlen; Lokalzuschläge kommen in Anrechnung.

Einstellung und Kündigung. — Pr.: [Die Bestimmungen der Gewerbeordnung sind im ganzen Umfang übernommen, wieweil Druckdrillen aus dem Betriebsratgebot für die Arbeitsordnung, daß aus organisatorischen Gründen usw. niemals eine Einstellung abgelehnt werden kann.]

Die gegenseitige Kündigungsfrist ist eine höchstens wöchentliche. Ausschluß der Kündigungsfrist ist auf dem Wege der Vereinbarung zulässig.

Weder der einzelne Arbeitnehmer, noch mehrere Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmer in ihrer Gesamtheit haben das Recht, Anordnungen der Geschäftsleitung, die nach Überzeugung der letzteren den tariflichen oder gesetzlichen Bestimmungen nicht zuwiderlaufen, zu verweigern, sondern sie sind gehalten, derartige Anordnungen bis zu einer eventuellen schiedsrichterlichen Entscheidung zu befolgen. Ein Zuwiderhandeln hiergegen ist als Arbeitsverweigerung anzusehen. Eine Ausnahme machen nur solche Anordnungen, welche die körperliche Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmer überschreiten.

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, dem Arbeitnehmer die Arbeitspapiere bei dessen Ausscheiden unaufgefordert herauszugeben; daher kann der Arbeitnehmer Schadensersatzansprüche wegen Fehlens der Papiere gegen den Arbeitgeber nur dann erheben, wenn dieser dem Arbeitnehmer, entgegen dessen ausdrücklichem Verlangen, die Papiere nicht ausdrücklich oder die Herausgabe ausdrücklich verweigert hat.

Geh.: Es besteht das Recht der gegenseitigen Kündigung ohne Angabe von Gründen. Dem Vertrauensmann sind jedoch die Gründe auf Verlangen anzugeben. Es steht jedem Gehilfen frei, die Entscheidung darüber, ob er tariflich gemindert ist, im Einvernehmen mit dem Betriebsrat durch die tariflichen Instanzen herbeizuführen. Zu den Verhandlungen kann der Betroffene wie auch die Gehilfenvertretung die Singezugung des Vertrauensmannes oder eines Betriebsratsmitgliedes verlangen.

Die gegenseitige Kündigungsfrist ist eine einwöchige,

höchstens zweiwöchige. Ausschluß der Kündigungsfrist, auch auf dem Wege der Vereinbarung, ist tarifmäßig. [Danach noch kurze Hinweise auf die §§ 123 und 124 der Gewerbeordnung (Bestimmungen über Berechtigung zu Isolierender Entlassung oder zu Isolierendem Auslösen.)

Lokalzuschläge. — Pr.: Zum Ausgleich der Unterschiede in der Lebenshaltung sind die sämtlichen Druckorte des Deutschen Reiches in Anrechnung an das Reichsbeschäftigungsgehalt in fünf Klassen (E—A) eingeteilt, wonach die einzelnen Klassen folgenden Höchstsätzen an Lokalzuschläge entsprechen: E bis 2 1/2, Proz., D bis 7 1/2, Proz., C bis 12 1/2, Proz., B bis 17 1/2, Proz., A bis 25 Proz.

Die Lokalzuschläge gelten grundsätzlich für den betreffenden Ort und die innerhalb 10 km Entfernung von der Beschäftigungsgrenze desbetreffenden Ortschaften, und zwar für die Gültigkeitsdauer des Tarifs.

Vadeorte können für die Zeit vom 1. Mai bis 15. September mit einem Saisonzuschlag bis zu 5 Proz. belegt werden.

Geh.: [Einschließend ebenso.] Dann: Klasse E bis 5 Proz., D 10 Proz., C 15 Proz., B 20 Proz., A 25 Proz. Zusammenhängende Wirtschaftsgebiete sind mit einem einheitlichen Lokalzuschlag zu belegen. Welter: 20 km Entfernung und Saisonzuschlag bis zu 15 Proz.

Ferien. — Pr.: [Im allgemeinen Übernahme der geltenden Bestimmungen, es werden jedoch nicht die zu stellenden Ferientage genannt, weil sie reduziert werden sollten ungefähr nach der sonst im graphischen Gewerbe bestehenden Dauer (Höchstmaß zwölf Tage). Ausdrücklich wird gesagt, daß unter Fortzahlung des Lohnes während der Ferienzeit Zuschläge für außerordentliche Arbeitszeit nicht in Betracht kommen sollen, was ein spezieller Berliner Streikfall von heiligem Charakter ist.]

Ein Anspruch auf Ferien bzw. Ferienbezahlung bei Entlassung besteht nur, wenn die Entlassung innerhalb drei Wochen vor Eintritt des bereits festgelegten Urlaubs wegen Arbeitsmangel erfolgte und der Entlassene mindestens ein Jahr im Betriebe tätig gewesen ist. Der Anspruch besteht nicht, wenn die Entlassung auf Grund des § 123 G.D. und des § 616 BGB. erfolgt ist.

Ist die wöchentliche Arbeitszeit verkürzt, so wird dem Arbeitnehmer während der Ferienzeit der tarifliche Stundenverdienst multipliziert mit der Anzahl der nur noch im Geschäft bzw. einer Abteilung geleisteten Arbeitsstunden bezahlt.

Geh.: Abänderungen insofern, als die Berufs-, nicht die Betriebszugehörigkeit maßgebend sein soll für die Ferientage; Gehalt mitgerechnet. Nach fünfjähriger Betriebszugehörigkeit 6 Tage, steigend mit jedem Jahr um einen Tag bis zur Höchstgrenze von 18 Tagen. Stichtag 31. August. Ferientage müssen bei verkürzter Arbeitszeit mit dem vollen Lohne bezahlt werden. Lohn ist derjenige Lohnbetrag, den ein Gehilfe erhalten würde, wenn er während seiner Ferienzeit tätig wäre.

Lehrlingsbestimmungen. — Pr.: [Übernahme der Lehrlingskala aus altem Tarif in Dreiteilung für Setzer, Drucker, Stereotypsetzer und Galvanoplastiker.]

In Ziffer 5 hieß es: Bei der ersten Staffel (1 Lehrling) vorliegender Skala kann „in den letzten Jahren“ der Lehrzeit des einen Lehrlings ein zweiter Lehrling gehalten werden. [Diese Verschlimmerung eines an sich schon schlimmen Zustandes wurde als Schrei- bzw. Zippelher bezeichnet.]

Geh.: Im wesentlichen: Die Lehrlingsverhältnisse richten sich nach den Bestimmungen der Lehrlingsordnung. Gleichstellung der Skala für alle drei Berufsgruppen. Staffelung: 1—5 Gehilfen ein, 6—10 Gehilfen zwei, 11—18 Gehilfen drei, 19—30 Gehilfen vier, über 30 Gehilfen fünf Lehrlinge.

Die an den Setzmaschinen, Rotationsmaschinen und Plattengießmaschinen beschäftigten Gehilfen rechnen bei der Festsetzung der Lehrlingszahl nicht mit.

In reinen Zeitungsbetrieben und Spezialbetrieben ist das Fehlen von Lehrlingen nicht gestattet.

Lehrlinge dürfen zu Überstunden nicht herangezogen werden.

Vertrauensmänner. — Pr.: [Besondere Bestimmungen darüber fehlen in der Prinzipalsvorlage. Man hat im allgemeinen die in Betracht kommenden Bestimmungen des Betriebsratgesetzes gelten lassen wollen.]

Geh.: Vertrauensmänner werden in allen Druckereien und Abteilungen, in denen mindestens drei Gehilfen beschäftigt sind, gewählt.

Der Vertrauensmann hat die Aufgabe, bestehende und auftauchende Differenzen zwischen Personal und Prinzipal zu schlichten und über Meinungsverschiedenheiten bei Auslegung des Tarifs mit den Prinzipalen zu verhandeln. Er hat außerdem das Recht, tarifliche und außertarifliche Wünsche seiner Mandatgeber den Prinzipalen vorzutragen. Die Wahl des Vertrauensmannes erfolgt durch die in Betracht kommenden Gehilfen und ist dem Prinzipal oder dessen Vertreter das Resultat der Wahl mitzuteilen.

Eine Kündigung des Vertrauensmannes darf während seiner Amtsperiode nicht erfolgen, wenn nicht gesetzliche Gründe zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses vorliegen.

Anordnungen der Geschäftsleitung bezüglich der tariflichen festgelegten Lohn- und Arbeitsbedingungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Vertrauensmannes.

Das Mitbestimmungsrecht des Vertrauensmannes erstreckt sich auch auf Einstellung und Entlassung von Gehilfen.

Da die Spezialbestimmungen (Handsetzer, Maschinensetzer, Drucker, Stereotypsetzer, Korrektoren) in vorheriger Nummer auch hinsichtlich der von den Prinzipalen beschleunigten Verschlechterungen erläutert worden sind und die wenigen bei der Tarifverfassung beantragten Änderungen nicht angeführt zu werden brauchen, so wären wir damit mit unserm Durchgange der Allgemeinen Bestimmungen zu Ende. Die Gegenüberstellung mit dem alten Tarif zeigt, daß gar vieles verschlechtert werden sollte. Ein Prinzipal, der den Mut der Offenheit hat, sollte in einer Kommission ja gerade heraus: „Seht mich rückwärts revidieren!“ Dabei gingen die Absichten dazu zum Teil weiter, als es in der roten Vorlage zum Ausdruck kam. Der Vergleich mit den Gehilfenanträgen dokumentiert klar, was es unter solchen Umständen heißen wollte, über die Verschlechterungen hinaus noch Fortschritte zu erzielen.

Diese zu beurteilen, wie auch das, was nicht erreicht werden konnte, dazu dient die dieser Nummer in 16 Seiten Umfang beigelegte Tarifbeilage, die wir nochmals aufmerksamem Lesen empfehlen.

Die diesmal getroffene Abänderung der Durchnumerierung der Absätze, so daß es keine Zwischenabsätze mehr gibt, wird künftig die Bezugnahme erleichtern. Um auf 16 Seiten alles unterzubringen, sind in der Tarifbeilage die unverändert gebliebenen Bestimmungen für die Arbeitsnachweise fortgelassen.

Die vom Tarifausschuß als Muster aufgestellte Arbeitsordnung wird jedenfalls besondere Veröffentlichung finden.

Den Kollegen ist nunmehr im weitesten Maße die Möglichkeit gegeben zur Orientierung über das, was von unserer Seite gewollt, von Prinzipalsseite im Gegenseite dazu beabsichtigt war und was in schwerstem Augen Ergebnis geworden ist. Möge sich nun auch tatsächlich ein jeder in vollem Umfang orientieren!

□ □ □ Korrespondenzen □ □ □ □

Leipzig. (Schriftgießer.) In unser Verlangung am 11. November wurde zunächst berichtet, daß sich in dankenswerter Weise die Firma Spamer bereit erklärte, arbeitslosen Kollegen die Möglichkeit zur Erlernung des Gießapparats der Monotypie zu geben. Bezüglich der Arbeitszeiterhöhung anlässlich des Gemeindefeststreichs ist Klage beim Schiedsgericht betreffs Entschädigung eingereicht worden. Das Tarifamt wird sich in seiner nächsten Sitzung damit zu beschäftigen haben. Eine recht lebhaft ausgesprochene Land über die zu stellenden Anträge zum Lohnabkommen, das am 30. November abläuft, statt. Der Antrag der Zentralkommission fand gegen drei Stimmen Annahme. Allerdings wurde bei Annahme dieses Antrags als Bedingung gestellt, daß bei den Verhandlungen alles daran gesetzt werden müsse, die minimalen Forderungen auch zu erreichen. Infolge anderweitiger Quantumsprüche des Verklammerungslokals konnte über die letzte Tarifamtsitzung nur in ganz kurzen Anrissen berichtet werden. Die Auslegung des Sollgewinnspargraphen rief große Beunruhigung hervor. Es wird erwartet, daß bei Aufgabe der Schriften in sonstiger Weise verfahren werde. Die Vertrauensleute und Betriebsratsmitglieder sind am 15. November in einer Sitzung einsehend von dem Ergebnisse der Tarifamtsitzung unterrichtet worden.

□ □ □ □ Rundschau □ □ □ □ □

Rachmensewerke Belpfete. Der Besitzer der Druckerei des „Erzgebirgischen Volksfreundes“ in Aue, Rechtsanwalt Traub, überreichte dem Betriebsrat eine Weihnachtsgabe, wovon jedem verheirateten Gehilfen je 40 Mk., den Ledigen je 200 Mk., Hilfsarbeitern und Beurlaubten je 100 Mk. ausgezahlt wurden. — In München gewährte die Buchdruckerei G. Birk & Co. („Münchener Post“) allen erwachsenen Gehilfen zu Ehren eine Ausnahme eine Mitschaltbeihilfe von je 100 Mk.; Beurlaubte erhielten je 50 Mk.

Für reisende Kollegen. Der Druckerei Bismingen (Baden) gewählt durchreisenden Kollegen freies Quartier.

Steuerungsfragen für die Faktoren. Auf Bekanntmachung der Verbandsvereinschaft der Prinzipale und Faktoren des Deutschen Buchdruckgewerbes und für die Faktoren vom 1. November bis auf weiteres neue Steuerungsfragen vom Hauptauschuß des Verbandsvereinschaft festgesetzt werden; sie betreffen monatlich für alle Orte 100 Mk.

Vom Reichszuschusse für Altmannsdorfer. In Hauptauschuß des Reichszuschusses vom 11. November über einen Zuschußposten im Etat des Reichszuschusses ministeriums in Höhe von 50 Mk. Mk. für Altmannsdorfer verbilligung an die Presse beraten. Zu dieser Position wurde ein Antrag gestellt, die Regierung möge auf diese

Deutscher Buchdrucker-Tarif.

Gültig ab 1. Januar 1921.

Der Tarif ist der von den Prinzipalen und Gehilfen im Deutschen Buchdruckgewerbe anerkannte Ausdruck für das, was für ihre gegenseitigen Beziehungen und Leistungen allgemein als gerecht und billig anzusehen und Rechtens sein soll.

Die Auslegung und Befolgung der Bestimmungen des Tarifs hat seitens der Tarifmitglieder sowohl wie der Tariforgane nach dem Grundsatz von Treu und Glauben mit Rücksicht auf Berufsgebrauch und Verkehrsstile zu erfolgen.

Zur Durchführung und Weiterbildung des Tarifs ist die „Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker“ gegründet.

Beschlüsse, die den tariflichen Bestimmungen entgegenstehend von irgend einer anderen Körperschaft gefasst werden, sind tarifswidrig.

Als Buchdruckergehilfen im Sinne dieses Tarifs gelten: Setzer, Drucker, Stereotypenre, Korrektoren, Maschinensetzer, Schriftgießer in Buchdruckereien und Galvanoplastiker.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Arbeitszeit und Arbeitspausen.

(1) Die Arbeitszeit ist eine täglich stündliche, ausschließlich der Pausen. Sie kann eine unterbrochene oder eine durchgehende sein.

(2) Die tägliche Arbeitszeit liegt bei einfacher Schicht von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, in Zeitungsbetrieben oder Zeitungsabteilungen von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

(3) Durch Vereinbarung zwischen Prinzipal und Gehilfen kann die tägliche Arbeitszeit an den einzelnen Tagen in den einzelnen Betrieben oder Abteilungen zwecks kürzerer Arbeitszeit an einem bestimmten Tage, möglichst am Sonnabend, anderweitig festgesetzt werden. Abänderungen an dieser Arbeitszeit sind dem Personal rechtzeitig bekanntzugeben, und zwar können solche Veränderungen in der Arbeitszeit erst dann in Kraft treten, wenn zwischen Arbeitgeber und dem Inkrafttreten derselben ein Zeitraum gelegen hat, welcher der stündigen Frist der Gehilfen entspricht.

(4) Eine Arbeitszeit, die außerhalb der in Ziffer 2 festgelegten Zeitspanne liegt, also vor 7 Uhr morgens beginnt oder über 6 Uhr bzw. 7 Uhr abends hinausgeht, wird wie folgt beaufschlagt: Die Stunden von 8—9 Uhr abends sind mit 10 Prozent, von 9—11 Uhr abends mit 15 Prozent, von 11 Uhr abends bis 4 Uhr morgens mit 20 Prozent, von 4—6 Uhr morgens mit 25 Prozent, von 6—7 Uhr morgens mit 15 Prozent Aufschlag auf den Stundenverdienst zu belegen.

In Berlin und Hamburg sind die Stunden von 8—9 Uhr abends mit 10 Prozent, von 9—11 Uhr abends mit 20 Prozent, von 11 Uhr nachts bis 4 Uhr morgens mit 25 Prozent, von 4—6 Uhr morgens mit 20 Prozent, von 6—7 Uhr morgens mit 15 Prozent Aufschlag auf den Stundenverdienst zu belegen.

(5) Für durchgehende Arbeitszeiten, die in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis einschließlich 1¹/₂ Uhr mittags beginnen und sich bis in die Abendstunden ausdehnen, werden außerdem 6 M. wöchentlich wegen des ungünstig liegenden Arbeitsbeginnes bezahlt.

(6) Solange die Verordnung der Reichsregierung vom 12. Februar 1920 gilt oder andere gesetzliche Bestimmungen die Kurzarbeit zulassen oder in gewissen Fällen vorschreiben, ist solche tariflich zulässig.

(7) Falls eine Verkürzung der Arbeitszeit in den einzelnen Betrieben sich erforderlich macht, soll dies geschehen nach Anhörung des Personals bzw. seiner Vertreter.

(8) Tritt wegen Arbeitsmangels, wegen Mangels an Gas, Strom oder Kohlen bei einzelnen Firmen zeitweilig eine Verkürzung der Arbeitszeit ein, so hat die betreffende Firma bei Verkürzung der Arbeitszeit bis zu 4 Stunden taatslich von dem ausfallenden Arbeitslohn die nachstehende Entschädigung zu zahlen, vorbehaltlich etwa noch ergäbender gesetzlicher Bestimmungen. Es sind zu zahlen bis zum 31. März l. J. 20 Prozent, ab 1. April bis 30. Juni l. J. 15 Prozent vom ausfallenden Arbeitslohn.

(9) Eine Verkürzung wegen Arbeitsmangels muß eine Woche vorher angekündigt werden. Eine Ansgabe der Verkürzung wegen Kohlen-, Strom- oder Gasmangels ist nicht erforderlich.

(10) Eine Arbeitszeitverkürzung darf widerruflich auch in einzelnen Abteilungen eines Betriebes eingeführt werden, so daß also zum Beispiel zulässig ist, in der Setzerei wöchentlich 30 Stunden, im Maschinenaal wöchentlich 48 Stunden zu arbeiten. Die Arbeitszeit bei den Maschinensetzern soll nicht verkürzt werden, wenn deren Beschäftigung im Handwege möglich ist. (Unter „Abteilung“ sind im allgemeinen die Hauptsparten: Setzer (einschließlich Maschinensetzer), Drucker, Galvanoplastiker und Stereotypenre, zu verstehen. Ebenso wie eine umfangreiche Maschinensetzer-Abteilung als besondere „Abteilung“ zu betrachten ist, so darf auch bei den Druckern eine Trennung nach „Abteilungen“ nicht ausgeschlossen sein, z. B. zwischen Flachpressen und Rotationsmaschinen, „farbiger“ und „schwarzer“ Abteilung. Im Streitfall entscheidet das Tarifamt.)

(11) Verständigen sich Prinzipal und Gehilfe, daß die Arbeit nicht stunden-, sondern tage- oder wochenweise verkürzt werden soll, sodas z. B. an fünf Tagen voll, am sechsten Tage nicht gearbeitet wird, dann steht einer solchen Vereinbarung nichts im Wege. Falls sich die Parteien nicht einigen können, entscheidet das Tarifamt.

(12) Falls die Arbeitszeit für die Gehilfen verkürzt ist, dürfen auch die Lehrlinge mit produktiver Arbeit nicht länger beschäftigt werden wie die Gehilfen.

(13) Wenn durch Gas- oder Stromsperrung eine Verlegung der Tagesarbeit in die Nachstunden stattfinden muß, so wird dafür die Hälfte der tariflichen Aufschläge vergütet.

(14) Die täglichen Pausen betragen insgesamt mindestens eine halbe Stunde, höchstens zwei Stunden. In Zeitungsbetrieben bzw. Zeitungsabteilungen ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen die Ausdehnung der Pausen bis auf drei Stunden zulässig.

(15) Bei ausnahmeweiser Verlegung der festgesetzten mindestens einständigen Mittagspause wird, falls der betreffende Arbeitnehmer dadurch verhindert ist, seine Mahlzeit rechtzeitig einzunehmen, eine Entschädigung von 2 M. gezahlt. (Zelanzuschläge kommen nicht in Anrechnung.)

(16) Findet bei durchgehender Arbeitszeit ausnahmeweise eine Verlegung der Pausen um eine halbe Stunde statt, wird eine Entschädigung nicht bezahlt; bei weitergehender Verlegung betragt die zu zahlende Entschädigung 1 M.

(17) Ist dagegen die Verletzung der Mittagspause schon vorher angekündigt worden, so fällt die besondere Entschädigung fort.

§ 2.

(1) Der Prinzipal ist verpflichtet, die Gehilfen in der jeweilig festgesetzten Arbeitszeit voll zu beschäftigen. Der Gehilfe ist verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich zu beginnen und abzuhalten. Jeder Gehilfe haftet für ordnungsgemäße und regelmäßige Arbeit.

(2) Nur ein Vertreter von der Partei ist im Falle der Erkrankung einzusetzen. Ist dies nicht möglich, z. B. bei Krankheit, Erkrankung des Gehilfen oder bei einem Verbot durch eine Kommission, das keine Anwesenheit zu dem betreffenden Tage, gestattet, Entbindung, pünktlich einzuhalten. In solchen Fällen ist der Gehilfe der Prinzipal sofort zu benachrichtigen.

(3) Ist das Fernbleiben von der Arbeit ohne Entschädigung und ohne ausreichenden Grund erfolgt, so ist auf Verlangen der Geschäftsleitung der Arbeitnehmer zum Nachhaken der veräumten Arbeitszeit verpflichtet und zwar unter Fortfall der festgesetzten Entschädigung. Jedoch ist dem Arbeitnehmer von dieser Forderung spätestens am nächsten Lohnstage Mitteilung zu machen. Ein freiwilliges Nachhaken, also ein Nacharbeiten zu dem Zwecke, sich trotz veräumter regelmäßiger Arbeitszeit in den Besitz des üblichen Verdienstes zu bringen, ist ohne Genehmigung der Geschäftsleitung nicht gestattet.

§ 3.

Entlohnung und Lohnzahlung.

(1) Der Wochenlohn bei unterbrochener und durchgehender Arbeitszeit beträgt für Gehilfen im Alter bis zu 21 Jahren Klasse A . . . 126,00 M. von mehr als 21—24 Jahren Klasse B . . . 130,00 M. " " " " 24 Jahren Klasse C . . . 137,50 M.

Dazu kommt noch der Sozialzuschlag sowie die jeweilig festgesetzte Teuerungszulage, woraus sich die in den nachstehenden drei Tabellen festgesetzten Gesamt-Lohnsätze ergeben:

(2) Die Maschinenfeger (einschließlich Berechner) erhalten in Orten: mit 0—7 1/2 % Sozialzuschlag . . . 23 M. Zuschlag " 10—17 1/2 % " . . . 25 M. " " 20—25 % " . . . 27 M. " auf den Gesamtlohn der in den nachfolgenden Tabellen entfallenen Lohnsätze.

(3) Spätererkrankte kann im ersten Gehilfenjahr ein geringeres Minimum erhalten, wenn einem Orte unter 150,50 M. pro Woche als Wohnort vorgebehalten wird. Dazu kommt der Sozialzuschlag. Es beträgt das Minimum für Ausgelernte im ersten Gehilfenjahr:

Sozialzuschlag	Grundlohn	Teuerungszulage	Gesamtlohn	Tag	Stunde
Prozent	M	M	M	M	M
ohne	116,50	34,—	150,50	25,08	3,13
2 1/2	119,40	31,60	150,90	25,15	3,14
5	122,33	41,—	163,33	27,22	3,40
7 1/2	125,24	48,50	173,74	28,95	3,62
10	128,15	57,—	185,15	30,88	3,85
12 1/2	131,06	62,50	193,56	32,26	4,03
15	133,97	62,—	195,97	32,66	4,08
17 1/2	136,89	72,50	209,39	34,89	4,36
20	139,80	72,—	211,80	35,30	4,41
25	145,63	68,—	213,63	35,60	4,45
Hamburg	145,63	72,—	217,63	36,27	4,53
Berlin	145,63	82,—	227,63	37,94	4,74

(4) Die hier niedergelegten Festsetzungen bedeuten das den Verhältnissen entsprechende Lohnminimum. Ueber diese Sätze hinauszugehen, bleibt dem freien Ermessen der Prinzipale oder der Vereinbarung zwischen Prinzipalen und Gehilfen überlassen.

(5) Für solche Gehilfen, die in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind, kann das Tarifamt einen Wochenlohn genehmigen, der niedriger ist als das örtliche Minimum der Altersklasse der betreffenden Gehilfen.

(6) Geheerinnen werden wie Gehilfen entlohnt.

(7) Für freie Station (Post und Wohnung) kann bis zu 50 Proz. des Lohnes in Abzug gebracht werden.

(8) Bei Ausfallstellung ist volle Beschäftigung zu gewähren. Derartige Konditionen sollen mindestens eine Woche dauern; ist dies nicht der Fall, so muß Entlohnung im Gewitzgelde stattfinden und sind dann 1,50 M. pro Tag an Lohn mehr zu zahlen. Sozialzuschläge kommen in Anrechnung.

(9) Das Auszahlen des Arbeitslohnes geschieht wöchentlich spätestens am Freitag, und zwar innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit. Die Abrechnung hat bis zu zwei Arbeitstagen vor dem Zahlungstage stattfinden. Der zwischen dem ersten Abrechnungs- und Zahlungstage fällige Lohn bleibt bis zum Abgange bzw. bis zur Entlassung des im Wochenlohn beschäftigten Gehilfen stehen. Vom berechnenden Seher ist sämtlicher bis zum Abschluß der Wochenrechnung in Korrektur vorliegender Satz mit zu berechnen.

(10) Findet die Auszahlung des Lohnes nach Feierabend, also außerhalb der Arbeitszeit statt, so ist für das dadurch bedingte längere Verweilen im Geschäft Entschädigung gemäß den Ueberstundenbestimmungen zu bezahlen.

§ 4.

Feiertagsentschädigung.

(1) Ein Abzug für reichs- oder landesgesetzlich anerkannte oder vom Geschäft angeordnete Feiertage darf nicht stattfinden; ein Umgehen dieser Bestimmung durch Stundenberechnung ist unzulässig.

(2) Berechnern sind die Feiertage nach dem Minimum ihrer Altersklasse zu entschädigen.

(3) Der Feiertag ist nicht zu entlohnen, wenn er am Anfang der ersten Woche eines neu beginnenden Arbeitsverhältnisses liegt.

(4) Die Vergütung für einen Feiertag wird, wenn an den üblichen Arbeitstagen nicht voll gearbeitet worden ist, nur anteilig im Verhältnis zur geleisteten Arbeitszeit verrechnet.

(5) Auf die Bezahlung von Feiertagen bezüglichen Bestimmungen sind Anwendung auf Ausfallstellung nur dann, falls den Feiertagen eine Beschäftigung von mindestens 12 Arbeitstagen vorausgegangen ist.

(6) Wird ein Gehilfe, der Entschädigung der Feiertage zu beanspruchen hat, in einer Feiertagswoche beurlaubt, und zwar für einen Tag, dann ist ihm der eine (oder bei zwei Feiertagen zwei) Feiertag voll zu entschädigen. Wird er dagegen für mehr als einen Tag beurlaubt, bekommt er soviel Fünftel des Feiertags entschädigt, als er Tage in der Woche gearbeitet hat; bei zwei Feiertagen in derselben Woche soviel halbe Tage. Dasselbe ist der Fall, wenn der Gehilfe ohne sein Verschulden nicht am nächsten dem Feiertage folgenden Arbeitstage seine Arbeit wieder aufnimmt. Schuldhaftes Fernbleiben nach den Feiertagen hat den Verlust jeder Feiertags-Entschädigung zur Folge. Wer in der Feiertagswoche überhaupt nicht tätig ist, kann Anspruch auf Feiertags-Entschädigung nicht erheben.

(7) Fällt ein Feiertag in eine Lohnwoche mit Nachtschicht, die abwechselnd von Woche zu Woche von den Gehilfen geleistet wird, so kann für den Ausfall des einen Arbeitstages nur Entschädigung in Höhe eines Tagesverdienstes, also unter Fortfall der Entschädigung für Nachtarbeit beansprucht werden. Ist dagegen ein Gehilfe für längere Zeit oder ununterbrochen in Nachtschicht zu einem entsprechend vereinbarten Wochenlohn tätig, so ist ihm trotz des einen oder mehrerer Feiertage der volle Wochenlohn zu zahlen.

(8) Ist ein Gehilfe, der auf Entschädigung der Feiertage Anspruch erheben kann, in einer Feiertagswoche erkrankt, nachdem er noch einen oder mehrere Tage nach jenem Feiertage gearbeitet hat, so steht ihm ein Anspruch auf volle Bezahlung des oder der Feiertage zu; erfolgt die Krankmeldung vor dem Feiertage, dann steht ihm für jeden geleisteten Arbeitstag der Woche ein Fünftel des Feiertags zu.

(9) Die Feststellung sonstiger als Feiertage geltender Tage bleibt im Zweifelsfalle der Allgemeinheit der Prinzipale und Gehilfen bzw. einer von beiden Teilen einzusehenden Kommission eines der Orte vorbehalten. Dies bezieht sich indessen nur auf solche nicht gesetzlichen Feiertage, an denen nach Landes- oder Ortsstatute nicht gearbeitet wird. Ob und wie diese zu entschädigen sind, bleibt einer Einigung der Beteiligten überlassen.

§ 5.

Arbeit an Feiertagen.

(1) Die Sonntagszeit im tariflichen Sinne rechnet von Sonntag früh 7 Uhr bis Montag früh 7 Uhr. Dies gilt auch für Feiertage.

(2) Nicht regelmäßige Sonntags- und Feiertagsarbeit wird mit 40%, regelmäßige Sonntagsarbeit mit 60%, und Arbeit an 1. und 2. Oster-, Pfingst- und Weihnachtstagen mit 100% auf den Stundenverdienst entschädigt.

(3) Bei nicht regelmäßiger Sonntag- (nicht Feiertags-) Tagesarbeit ist ohne Rücksicht auf die Dauer der Beschäftigungszeit eine Grundentschädigung von 4 M. (in Städten unter 30 000 Einwohnern 3 M.) zu zahlen. Außerdem ist für sämtliche Stunden der Stundenverdienst des betreffenden Gehilfen und die Entschädigung aus Ziffer 2 zu zahlen. Zu entlohnen sind mindestens 2 Stunden außer der Grundentschädigung von 4 M. bzw. 3 M., auch wenn die Beschäftigung kürzere Zeit dauern sollte. Auf die Grundentschädigung kommt noch der Sozialzuschlag.

(4) Wird an Sonn- und Feiertagen länger als 8 Stunden gearbeitet, so werden die darüber hinausgehenden Stunden außerdem noch nach § 7 entschädigt.

(5) Bei Sonn- und Feiertagsarbeit bis zu 4 Stunden ist keine Pause, bei über vierstündiger Arbeitszeit von 4 zu 4 Stunden je eine viertelstündige Pause zu gewähren. Die Pausen gehen auf Kosten des Prinzipals.

(6) Bei Arbeit an reichs- oder landesgesetzlich anerkannten, auf einen Wochentag fallenden Feiertagen ist dem Gehilfen im gewissen Grade, außer der Feiertagsentschädigung auch der auf die Arbeitszeit entfallende Stundenlohn zu zahlen. Anders ist es bei einem vom Geschäft angeordneten Feiertag. Wird an diesem entgegen sonstiger Gewohnheit das Arbeiten angeordnet, der Feiertag also aufgehoben, so gilt dieser Tag als gewöhnlicher Wochearbeitstag und es tritt keine Erhöhung des Wochenlohnes ein.

(7) Bei Montagsetzungen, das sind solche Zeitungen, die in der Nacht vom Sonntag zum Montag hergestellt werden, ist bis zu 8 Stunden Beschäftigungsdauer zu zahlen 30 M. (an Maschinenfeger 33 M.) Dazu kommt der Sozialzuschlag. In Berlin und Hamburg 1 M. mehr als wie an einem anderen Orte mit 25 Proz. Sozialzuschlag. Jede weitere Arbeitsstunde ist mit dem Stundenverdienst (Gesamtlohn), der Entschädigung aus § 7, Ziffern 1 oder 2 und der für regelmäßige Sonntagsarbeit im § 5, Ziffer 3 vorgeesehenen Entschädigung zu berechnen.

§ 6.

Entschädigungspflichtige Dienstverhinderungen.

(1) Mit Bezug auf § 816 des B.G.B. gilt folgendes: Der Lohn wird den Gehilfen weitergezahlt, wenn sie durch einen in ihrer Person liegenden Grund ohne ihr Verschulden für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Arbeit verhindert sind.

(2) Als zu entschädigende Verhinderung an der Dienstleistung der Gehilfen wird nur angesehen die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, soweit sich diese nicht außerhalb der Arbeitszeit ereignen lassen und Gebühren hierfür nicht gezahlt werden. Dazu gehören z. B. Anzeigen beim Standesamte in Geburts- und Todesfällen, das Erscheinen auf Vorladung an Gerichtsstelle in Vormundschafts- und anderen behördlichen Angelegenheiten, in die der Gehilfe ohne sein Verschulden hineingezogen ist; nicht verschuldete polizeiliche Vorladungen und Vernehmungen; Feuerlöschdienst auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung.

(3) Für solche Verhinderungen wird der Gehilfe wie folgt entschädigt: a) Der im Gewitzgelde stehende Gehilfe erhält den Lohn für die Zeit der Verhinderung, höchstens jedoch für 3 Stunden, in

Total- Zuschlag Prozent	Lohnklasse A									
	Verheiratete					Ledige				
	Grund- lohn M.	Teuerung- zulage M.	Gesamt- lohn M.	Tag M.	Stunde M.	Grund- lohn M.	Teuerung- zulage M.	Gesamt- lohn M.	Tag M.	Stunde M.
ohne	125.—	52.—	177.—	29.50	3.60	125.—	44.—	169.—	28.17	3.52
2 1/2 %	128.10	49.50	177.60	29.60	3.70	128.10	41.50	169.60	28.27	3.54
5 %	131.25	59.—	190.25	31.71	3.97	131.25	51.—	182.25	30.38	3.80
7 1/2 %	134.35	66.50	200.85	33.48	4.19	134.35	58.50	192.85	32.14	4.02
10 %	137.50	75.—	212.50	35.42	4.43	137.50	67.—	204.50	34.09	4.26
12 1/2 %	140.60	80.50	221.10	36.85	4.61	140.60	72.50	213.10	35.52	4.44
15 %	143.75	80.—	223.75	37.29	4.66	143.75	72.—	215.75	35.96	4.50
17 1/2 %	146.85	91.50	238.35	39.78	4.97	146.85	83.50	230.35	38.40	4.80
20 %	150.—	90.—	240.—	40.—	5.—	150.—	82.—	232.—	38.67	4.83
25 %	156.25	86.—	242.25	40.33	5.05	156.25	78.—	234.25	39.04	4.88
Hamburg	156.25	90.—	246.25	41.04	5.13	156.25	82.—	238.25	39.71	4.97
Berlin	156.25	100.50	256.75	42.79	5.35	156.25	92.—	248.25	41.38	5.17

Total- Zuschlag Prozent	Lohnklasse B									
	Verheiratete					Ledige				
	Grund- lohn M.	Teuerung- zulage M.	Gesamt- lohn M.	Tag M.	Stunde M.	Grund- lohn M.	Teuerung- zulage M.	Gesamt- lohn M.	Tag M.	Stunde M.
ohne	130.—	53.—	183.—	30.50	3.82	130.—	45.—	175.—	29.17	3.65
2 1/2 %	133.25	50.40	183.65	30.61	3.83	133.25	42.40	175.65	29.28	3.66
5 %	136.50	58.80	195.30	32.72	4.09	136.50	51.80	188.30	31.88	3.93
7 1/2 %	139.75	67.20	206.95	34.49	4.32	139.75	59.20	198.95	33.16	4.15
10 %	143.—	75.60	218.60	36.43	4.56	143.—	67.60	210.60	35.10	4.39
12 1/2 %	146.25	81.—	227.25	37.88	4.74	146.25	73.—	219.25	36.55	4.57
15 %	149.50	80.40	229.90	38.32	4.70	149.50	72.40	221.90	36.98	4.63
17 1/2 %	152.75	91.80	244.55	40.76	5.10	152.75	83.80	236.55	39.43	4.93
20 %	156.—	90.20	246.20	41.03	5.13	156.—	82.20	238.20	39.70	4.97
25 %	162.50	86.—	248.50	41.42	5.18	162.50	78.—	240.50	40.03	5.02
Hamburg	162.50	90.—	252.50	42.08	5.27	162.50	82.—	244.50	40.75	5.10
Berlin	162.50	100.50	263.—	43.83	5.48	162.50	92.—	264.50	42.42	5.31

Total- Zuschlag Prozent	Lohnklasse C									
	Verheiratete					Ledige				
	Grund- lohn M.	Teuerung- zulage M.	Gesamt- lohn M.	Tag M.	Stunde M.	Grund- lohn M.	Teuerung- zulage M.	Gesamt- lohn M.	Tag M.	Stunde M.
ohne	137.50	52.—	189.50	31.59	3.95	137.50	44.—	181.50	30.25	3.78
2 1/2 %	140.95	49.25	190.20	31.70	3.97	140.95	41.25	182.20	30.37	3.80
5 %	144.35	58.50	202.85	33.81	4.23	144.35	50.50	194.85	32.48	4.06
7 1/2 %	147.80	65.75	213.55	35.60	4.45	147.80	67.75	215.55	34.26	4.29
10 %	151.25	74.—	225.25	37.55	4.70	151.25	66.—	217.25	36.21	4.53
12 1/2 %	154.70	79.25	233.95	39.—	4.88	154.70	71.25	225.95	37.66	4.71
15 %	158.10	78.50	236.60	39.44	4.93	158.10	70.50	228.60	38.10	4.77
17 1/2 %	161.55	89.75	251.30	41.89	5.24	161.55	81.75	243.30	40.55	5.07
20 %	165.—	88.—	253.—	42.17	5.27	165.—	80.—	245.—	40.84	5.11
25 %	171.90	83.50	255.40	42.57	5.32	171.90	75.50	247.40	41.24	5.16
Hamburg	171.90	87.50	259.40	43.24	5.41	171.90	79.50	251.40	41.90	5.24
Berlin	171.90	98.50	270.60	45.09	5.64	171.90	90.10	262.—	43.67	5.46

Orten mit mehr als 100 000 Einwohnern für 4 Stunden; b) dem berechnenden Gehör wird für denselben Zeitraum eine Vergütung gewährt, die dem Minimum seiner Altersklasse entspricht.

(4) In Anrechnung kommt nur die Zeit, die der Gehilfe zur Erledigung der betreffenden Angelegenheiten unbedingt nötig hat. Bleibt der Gehilfe darüber hinaus schuldhafterweise von der Arbeit fort, oder ist er zur Fortsetzung der Arbeit durch sein Verschulden nicht imstande, so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung für veräumte Zeit.

§ 7.

Ueberstunden.

(1) Für Ueberstunden, also für Arbeitsstunden, die über die regelmäßige Wochen-Arbeitszeit hinausgehen, wird außer dem Stundenverdienst an besonderer Entschädigung gezahlt: Für die ersten beiden Stunden an einem Tage ein Aufschlag von 25%, für die nächsten beiden Stunden ein Aufschlag von 40% und für alle übrigen Stunden ein Aufschlag von 60%. — Die Ermittlung des Stundenverdienstes zur Festsetzung der Lohnentschädigung für Ueberstunden geschieht durch Division des Gesamtlohnes (Grundlohn und Feuerzuzulage) mit der Stundenzahl der geschäftstüblichen wöchentlichen Arbeitszeit. Bei berechnenden Gehören gilt als Grundlage der Stundenverdienst aus § 3. Bei Nacharbeitern gilt als Wochenlohn der Nachtlohn.

(2) Die Maschinenföher erhalten für die ersten beiden Stunden an einem Tage einen Aufschlag von 30%, für die nächsten beiden Stunden einen Aufschlag von 60%, und für alle übrigen Stunden einen Aufschlag von 60% auf ihren Stundenverdienst.

(3) Eine Ueberstunde, die von 6—7 Uhr morgens geleistet wird, ist mit 40% (bei Maschinenföhern mit 30%) auf den Stundenverdienst zu entschädigen.

(4) Ueberstunden sind in dringenden Fällen nach Anhörung des Gehilfenvertreters der betreffenden Abteilung gestattet. Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Dringlichkeit von Ueberstunden, so dürfen dieselben, wenn eine Anrufung des Schiedsgerichts der Leistung der Ueberstunden nicht vorausgehen kann, nicht vermehrt werden. Längere oder regelmäßige Ueberarbeit ist zu vermeiden; vermehrtem Arbeitsanbrang ist durch Einstellung von Arbeitslosen, auch bei tageweiser Beschäftigung, oder durch Einlegung von Schichten zu begegnen.

(5) Heimarbeit irgendwelcher Art ist unzulässig.

(6) Ist Verkürzarbeiten angeordnet, so werden die über diese tägliche Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsstunden wie Ueberstunden entschädigt.

(7) Ueberstunden sind dem Gehilfen bei deutscher Arbeitszeit spätestens am Vormittag des betreffenden Tages, bei durchgehender Arbeitszeit tags vorher anzufagen. Erfolgt die Anfrage der Ueberstunden nicht rechtzeitig, dann ist bei deutscher Arbeitszeit eine besondere Entschädigung von 60 Pf., bei durchgehender von 1 Mk. zu zahlen. Diese Entschädigung wird jedoch nur gezahlt bei mehr als einstündiger Ueberarbeit.

(8) Angefangene halbe Stunden werden als halbe, über eine halbe als ganze Ueberstunde entschädigt. Bei Aufstellung von Wochenrechnungen sind die halben Stunden zu vollen Stunden zusammenzuziehen; überschüssige halbe Stunden sind als volle Ueberstunden zu berechnen.

(9) Bei zwei bis drei Ueberstunden, die hintereinander folgen, oder sich auf die Zeit vor Beginn oder nach Schluß der Arbeitszeit verteilen, oder ausnahmsweise in der Mittagspause liegen, ist jedem, auch den berechnenden Gehilfen eine viertelstündige Essenspause, und bei mehr als drei Ueberstunden eine halbstündige Pause zu gewähren. Diese Pausen gehen auf Kosten des Prinzipals und sind auch dann zu gewähren, wenn zwischen Beendigung der täglichen Arbeitszeit und dem Beginn der Ueberstunden eine ein- oder mehrstündige Pause gelegen hat.

(10) Die Anordnung regelmäßiger 1½stündiger Ueberstunden ist als Umgehung der Pausenbestimmung anzusehen. Eine 1½stündige Ueberstunde ist also nur dann zulässig, wenn die Fertigstellung einer Arbeit die einmalige Uebersteigerung der täglichen Arbeitszeit um 1½ Stunden beansprucht.

(11) Zwischen Beendigung der Arbeit und dem Wiederbeginn der Arbeit am nächsten Tage hat eine Ruhepause von mindestens 8 Stunden zu liegen. Wird vom Prinzipal eine kürzere Ruhezeit verlangt, so ist dem Gehilfen für jede Stunde gekürzter Ruhezeit außer seinem Lohn eine besondere Entschädigung von 1 Mark zu zahlen. Lokalaufschläge kommen in Anrechnung.

§ 8.

Kündigungsfrist.

(1) Es besteht das Recht der gegenseitigen Kündigung ohne Angabe von Gründen. Dem Gehilfenvertreter des Personals sind jedoch die Gründe auf Vertragen anzugeben. Jedoch steht es jedem Gehilfen frei, die Entschädigung darüber, ob er tariflich gemäßigter ist, im Einverständnis mit dem Kreisvertreter durch die tariflichen Schiedsstinstanzen herbeizuföhren. Zu den Verhandlungen kann der Betroffene wie auch die Gehilfenvertretung die Hinzuziehung des Vertrauensmannes oder eines Betriebsratsmitgliedes verlangen. (§ 8 des Betriebsräte-Gesetzes findet entsprechende Anwendung.)

(2) Die gegenseitige Kündigungszeit ist eine einwöchige, höchstens zweiwöchige.

(3) Die Aufkündigung kann am regelmäßigen Zahltag oder am Sonnabend geschehen. Erfolgt sie aus irgendeiner Veranlassung an einem anderen Werttag, so beginnt trotzdem die Kündigungsfrist erst mit dem darauffolgenden Zahltag. Fällt der Zahltag auf einen Feiertag, so gilt als Zahltag der vorhergehende Arbeitstag. Entlassungstag ist stets der Sonnabend.

(4) In der Regel soll die Kündigung während der Arbeitszeit oder bei Auszahlung des Lohnes erfolgen; sie ist aber auch wirksam,

wenn sie dem anderen Teil bis zum Ablauf des Kündigungsstages (12 Uhr nachts) zugeht. Ob der Empfänger bei Eingang der Kündigung in der Wohnung bzw. im Geschäftsort anwesend ist, ist belanglos.

(5) Kommt ein bisher im Berechnen gewesener Gehilfe für die Kündigungszeit ins gewisse Geld, so steht ihm Entlohnung nach dem Durchschnittsverdienste zu.

(6) Ohne Einhaltung der Kündigungsfrist können Gehilfen entlassen werden auf Grund der Bestimmungen des § 123 der Gewerbeordnung.

(7) Ohne Einhaltung der Kündigungsfrist können Gehilfen das Arbeitsverhältnis lösen auf Grund der Bestimmungen des § 124 der Gewerbeordnung.

(8) Für Ausstillstellung besteht keine Kündigungsfrist; sie darf nicht länger als 24 Arbeitstage dauern. Wird der Gehilfe über diese Zeit hinaus beschäftigt, so verandelt sich die Ausstillstellung ohne weiteres in ein festes Arbeitsverhältnis. Die Ausstillstellung kann um höchstens eine Woche, also auf 30 Arbeitstage verlängert werden, sofern die Arbeit, für welche der betreffende Gehilfe eingestellt war, noch nicht fertiggestellt ist.

(9) Werden Arbeitnehmer für eine bestimmte Arbeit eingestellt, so können sie nach Beendigung dieser Arbeit, auch wenn dieselbe länger als 30 Arbeitstage dauert, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entlassen werden.

(10) Scheidet ein berechnender Gehilfe ordnungsgemäß aus, so ist er zur Erledigung derjenigen Korrekturen seines Sazes verpflichtet, die ihm noch spätestens an seinem Abgangstage eingehändigt werden, sofern ihre Uebergabe so rechtzeitig erfolgt, daß dem Gehilfen für die Erledigung bis zum Schluß der regelmäßigen Arbeitszeit am Abgangstage die nötige Zeit bleibt.

(11) Einstellung auf Probe ist einer Ausstillstellung gleichzuachten.

(12) Das „Aussetzen mit der Arbeit“ ist nicht als Kündigung des Arbeitsverhältnisses aufzufassen und entbindet deshalb auch nicht von der Kündigungsfrist. Zulässig ist das „Aussetzen“ nur im gegenseitigen Einverständnis.

§ 9.

Lokalaufschläge.

(1) Zum Ausgleich der Unterschiede in der Lebenshaltung sollen die sämtlichen Druckorte des Deutschen Reiches durch eine vom Tarifschutz beauftragte Kommission in Anlehnung an das neue Ortsklassenverzeichnis gemäß Reichsüberleitungsgesetz vom 30. 4. 1920 in Klassen eingeteilt werden, für welche bestimmte Lokalaufschläge festgesetzt werden — Bis dahin gelten die alten Lokalaufschläge.

(2) Die Lokalaufschläge gelten grundsätzlich für den betreffenden Ort und die innerhalb 15 Kilometer Entfernung von der Reichsbührentzege desselben liegenden Ortschaften, und zwar für die Gültigkeitsdauer des Tarifs.

(3) Der Höchstsatz der der Ortsklasse entsprechenden Lokalaufschlags kann überschritten werden in besonderen Ausnahmefällen, bei eintretendem Bedürfnis und sofern die nachbarlichen Verhältnisse einen Ausgleich bedingen.

(4) Bade- und Kurorte können mit einem Saisonzuschlag bis zu 15 Proz. belegt werden, doch darf dieser Zuschlag mit einem etwa bereits vorhandenen Lokalaufschlag 25 Proz. nicht überschreiten. Die Entscheidung darüber, welcher Ort als Bade- oder Kurort zu gelten hat, trifft im Zweifelsfall das Tarifamt.

(5) Zusammenhängende Wirtschaftsgebiete sind mit einem einheitlichen Lokalaufschlag zu belegen.

(6) Für die Ortsklasseneinteilung ist ein besonderes Verzeichnis maßgebend.

§ 10.

Lehrlingsstaffel.

(1) Es dürfen an Sekerlehrlingen gehalten werden:

auf 1—4 Gehilfen	1 Lehrling
„ 5—10 „	2 Lehrlinge
„ 11—18 „	3 „
„ 19—30 „	4 „
„ 31—42 „	5 „

Auf je 12 weitere Gehilfen je 1 Lehrling mehr.

Die vorstehende Staffel gilt auch für Drucker und Stereotypente.

(2) Die an den Sekmashinen beschäftigten Gehilfen rechnen bei der Festsetzung der Lehrlingszahl nicht mit. Anstelle der Gehilfenzahl tritt die Zahl der im Betriebe vorhandenen Sekmashinen.

(3) Eine Umgehung der Lehrlingsstaffel durch Einstellung jugendlicher Arbeiter, welche eine technische Ausbildung erfahren, ist unzulässig.

(4) Zum Zwecke ihrer Ausbildung beschäftigte Personen, welche eine wie immer geartete Entlohnung erhalten, zählen zu den Lehrlingen, sind also nicht als Volontäre anzusehen.

(5) Klagen auf Entlassung bzw. NichtEinstellung des Lehrlings sind nur bis zum Ablauf der vierwöchigen Probezeit des Lehrlings statthaft.

(6) Bei Berechnung der Anzahl der Gehilfen zur Festsetzung der zulässigen Lehrlingszahl ist der Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend.

(7) Bei Bemessung der Seker-Lehrlingszahl kommt die Anzahl der Handföher, Sekerinnen und Sekmashinen als Verhältnisgröße zur Berechnung; Korrektoren und Faktoren werden nur dann mitgerechnet, wenn sie in ihrer Arbeitszeit überwiegend mit Sekerarbeiten beschäftigt sind; in der Drucker kommt die Zahl der Drucker einschließlich der an Rotationsmaschinen beschäftigten zur Berechnung. Obermeister werden in diesem Sinne nur dann zu den Druckern gerechnet, wenn sie an der Maschine tätig sind. Schweizerdegen

gellen für die Lehrlingsstaffel als Seher oder Drucker, je nachdem die eine oder andere Beschäftigungsart zeitlich überwiegt.

(8) Im übrigen richten sich die Lehrlingsverhältnisse nach den Bestimmungen der Lehrlingsordnung.

II.

Ferienbestimmung.

§ 11.

(1) Mächtig in den Monaten Mai bis Oktober hat jeder Geselle unter Fortzahlung des Lohnes Anspruch auf einen Erholungsurlaub, dessen Dauer sich nach der Beschäftigungszeit im Betriebe richtet.

(2) Stichtag ist der 1. Mai.

(3) Als Lohn ist der Normallohn zu betrachten unter Ausschluß etwaiger Zuschläge für ungünstig gelagerte Arbeitszeit. Ist dagegen ein Gehilfe für längere Zeit oder ununterbrochen in Nachtschicht zu einem entsprechend vereinbarten Wochenlohn tätig, oder ist für wechselseitiges Tag- und Nachtarbeiten ein Pauschalloon vereinbart, so ist dem Gehilfen während der Ferienzeit dieser Wochenlohn zu zahlen.

(4) Ist die wöchentliche Arbeitszeit auf 30 Stunden und weniger gekürzt, so wird dem Gehilfen während der Ferienzeit der tarifliche Mindestlohn gezahlt.

(5) Zu gewähren sind: Bei einer Beschäftigung von 9 Monaten im Betriebe 5 Arbeitstage, für jedes weitere Beschäftigungsjahr steigt der Urlaub um je 1 Arbeitstag bis zur Höchstgrenze von 15 Arbeitstagen.

(6) Militärische Kriegsdienstzeit zählt als Beschäftigungszeit, falls der Gehilfe vor dieser Dienstzeit bereits bei der Firma beschäftigt war.

(7) Hat ein Gehilfe zum Ostertermin I. J. seine Lehrzeit beendet und bleibt in der Lehrdruckeri noch über den 1. Mai hinaus tätig, so steht ihm erstmalig ein Anspruch auf 6 Ferientage zu.

(8) Eine gehilfenseitige freiwillige Lösung des Arbeitsverhältnisses gilt als Unterbrechung der Dienstzeit im Sinne des Absatz 5 der Ferienbestimmung. Bei Wiedereintritt zählt die vorher geleistete Dienstzeit bei Bemessung der Ferienzeit nicht mit.

(9) Demjenigen Gehilfen, der infolge Arbeitsanlasses zur Entlassung kam, ist bei Wiedereinstellung die vorher geleistete Dienstzeit bei der Ferienbemessung anzurechnen, wenn die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nicht länger als 8 Wochen beträgt.

(10) Bei unberechtigter Entlassung vor Antritt des Urlaubs hat auf Antrag das Schiedsgericht über eventuelle Urlaubsschädigung zu entscheiden.

(11) Der Urlaub ist im Falle einer Entlassung ohne weiteres zu bezahlen, wenn sie innerhalb 3 Wochen vor Antritt des Urlaubs erfolgt und der Entlassene mindestens 1 Jahr im Betriebe tätig gewesen ist.

(12) Kriegsteilnehmer, die bis zu ihrer Einziehung zum Heere weniger als 9 Monate in ihrer Arbeitsstelle tätig waren, erhalten nach erfolgter Wiedereinstellung trotzdem 6 Tage Ferien; jedes Jahr Kriegsdienstzeit zählt ferner als 1 Ferientag.

(13) Die Reihenfolge für den Urlaubsantritt bestimmt die Geschäftsleitung; bei Meinungsverschiedenheiten ist die Gehilfenvertretung des Betriebes bzw. der Abteilung zu hören.

(14) Den Wünschen der einzelnen Gehilfen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen; Auslösung ist zulässig. Für Berechnung kommt der Durchschnittslohn in Betracht.

III.

Vom Berechnen im Handsatz.

§ 12.

(1) Die Ermittlung der Buchstabenanzahl, die für die Berechnung des Satzes in Betracht kommt, erfolgt durch Aufzählen einer Zeile des kleinen Alphabets der betreffenden Schriftgattung auf die Formatbreite des betreffenden Satzes. Beim Patetsatz wird die Zahl der Buchstaben einer Zeile mit 100 (100 Zeilen), beim kolumnenweisen Satz (Wogenberechnung) mit der vollen Zeilenzahl einer Kolumne bzw. eines Bogens multipliziert. Jedes bei der Multiplikation sich ergebende angefangene Hundert Buchstaben gilt als volles.

(2) Das kleine Alphabet wird in folgender Weise aufgestellt:

Fraktur:

abcd efghijklmnopqrstuvwxyz abcdefghijklmnopqrstuvwxyz abcdefghijklmnopqr

Antiqua und Kursive in deutscher Sprache:

abcd efghijklmnopqrstuvwxyz abcdefghijklmnopqrstuvwxyz abcdef

Lateinisch:

abcd efghijklmnopqrstuwxvz abcdefghijklmnopqrstuwxvz abcdefghij

Italienisch, Französisch, Ungarisch:

abcd efghijklmnopqrstuwxvz abcdefghijklmnopqrstuwxvz abcdefghij

Russisch:

абвгдежзаяиьклмнопрстуфхцшщъыьэюя абвгдежзаяиьклмнопрстуфхцшщъыьэюя

Griechisch:

αβγδεζηθικλμνξοπρστυφχψ αβγδεζηθικλμνξοπρστυφχψ αβγδεζη

(3) Bei allen anderen Sprachen ist bei der Berechnung das Alphabet nach der Grammatik der betreffenden Sprache aufzuzählen.

(4) Hat nach der Reihenfolge des Alphabets der nächste Buchstabe in der Zeile nicht genügend Raum, ist aber noch Platz für das kleinste Schriftzeichen, so wird dieses als Buchstabe gerechnet.

§ 13.

(1) Satzpreise für 1000 Buchstaben:

	Fraktur		Antiqua oder Kursive				Russisch		Griechisch	
			deutsch		fremdsprachlich					
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Nonpareille . . .	2	80	2	95	3	10	2	90	3	10
Inferio*) (6/8 Punkt)	2	73	2	85	2	95	2	83	3	00
Kolonel	2	65	2	75	2	80	2	75	2	80
Petit, Borgis und Korpus	2	40	2	55	2	65	2	55	2	70
Cicero	2	56	2	70	2	75	2	65	2	80
Mittel	2	70	2	80	2	90	2	75	2	95

*) Inferio im Woywetsatz ist wie Nonpareille zu berechnen.

(2) Auf den verdienten Stücklohn erhalten die Berechner diejenige Feuerungszulage, die im § 3 für Wochenlöhner, gestaffelt nach Ortsklassen für Verheiratete und Ledige, festgesetzt ist.

(3) Bei den von der Monotype-Gießmaschine gegossenen Schriften erhöht sich der vorstehende Grundpreis bei neuer Schrift um 10 Pf., bei gebrauchter Schrift um 5 Pf.

(4) Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile bis zu einem halben Pfennig werden nicht gerechnet, solche von mehr als einem halben Pfennig werden als Pfennig gerechnet.

(5) Ist die Fraktur ohne Ligaturen (th, d, ll, ff, ft, fi, fl, ll, ll, h, h) gegossen, erhöht sich der Preis um 5 Pfennig.

(6) Bei allen Berechnungen ist die Stärke bzw. der Grad des Regels und nicht das Bild der Schrift maßgebend. Demnach wird Kolonel auf Petitpreis berechnet.

(7) Bei breittausenden Schriften erhöhen sich vorstehende Grundpreise um 7 Pf. Als breittausende Schriften gelten diejenigen, bei denen auf die Breite von 17 Cicero gleich 77 mm

	in Fraktur	in Antiqua
Nonpareille	nur 60,	56 Buchstaben,
Kolonel, Petit	51,	47
Borgis, Korpus	45,	41
Cicero	38,	34
Mittel	33,	29

oder weniger gehen. Bezüglich der Feststellung der Zahl der Buchstaben auf obiges Format gilt die Bestimmung des § 12 Abs. 4.

(8) Bei Satz nach geschriebenem Manuskript von wissenschaftlichen (z. B. medizinischen, chemischen, technischen, mathematischen usw.) Werken und gelehrten Abhandlungen mit häufigem Vorkommen von nicht allgemein bekannten Spezial-Ausdrücken erhöhen sich vorstehende Grundpreise um 10 Pf., außer etwaigen Zuschlag für schlechtes Manuskript. Für gesperrten Satz wird bei derartigen Werken ebenfalls der erhöhte Grundpreis bezahlt. Wissenschaftliche Werke und gelehrte Abhandlungen sind solche wissenschaftliche Werke, die lediglich für den Preis der betreffenden Wissenschaft geschrieben wurden; d. h. also Werke über Medizin, die zum Gebrauch für den Mediziner bestimmt sind, oder Werke über Chemie, die dem Chemiker dienen sollen usw.

(9) Deutscher Satz mit Akzenten (z. B. in Grammatiken und Wörterbüchern), sowie fremdsprachlicher Satz mit Anwendung von übergeordneten außergewöhnlichen Akzenten ist mit 10 Proz. zu entschädigen (ausschließlich Sprachenschädigung). Diese 10 Proz. bleiben auch bei gedrucktem Manuskript bestehen.

Lateinisch, Englisch, Alt- und Neuhochdeutsch, Mundartsatz wird erhöht um 10% Proz. Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Holländisch, Skandinavisches um 20 " Slawisch und Ungarisch um 25 " Russisch und Griechisch um 50 "

(10) Griechisch erfährt einen Zuschlag von 60 Proz., wenn die Akzente besonders anzusehen sind.

(11) Esperanto mit Akzenten wird mit 25 Proz. entschädigt, sobald die Akzente in demselben Raster liegen; ist letzteres nicht der Fall, so beträgt der Zuschlag für Esperanto 33% Proz.

(12) Hebräischer und sonstiger orientalischer Satz wird nach besonderer Uebereinkunft berechnet.

(13) Ist die Herstellung von Satz in fremden Sprachen, wie Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Holländisch, Skandinavisches, Slawisch, Ungarisch, Russisch und Griechisch, solchen Sehern übertragen, denen die betreffende fremde Sprache Muttersprache ist, und die speziell für Arbeiten in ihrer Muttersprache engagiert sind, so fällt der Zuschlag für Fremdsprachliches fort.

(14) In zweisprachigen Landesteilen, in welchen die fremde Sprache dem Seher in gleicher Weise grammatikalisch geläufig ist, wie die deutsche Sprache, kann der Zuschlag nicht beansprucht werden.

(15) Bei der Sprachenschädigung sind sämtliche zur Sprache gehörigen Schriftzeichen, auch wenn sie Akzente tragen, einbezogen.

(16) Bei Satz nach gedrucktem Manuskript in vorstehenden Sprachen findet ein Abschlag von 5 Proz. von vorstehenden Aufschlägen statt; beispielsweise wird bei Französisch statt 20 Proz. nur 15 Proz. Zuschlag bezahlt. In Orthographie und Interpunktion korrektes Schreibmaschinen-Manuskript, in dem sonstige wesentliche reaktionelle Korrekturen nicht vorkommen, gilt ebenfalls als gedrucktes Manuskript.

(17) Gedrucktes Manuskript wird als geschriebenes betrachtet, wenn mehr als ein Viertel des Bogens geschrieben und in einzelnen Worten zerstreut im Manuskript enthalten ist.

(18) Alle in diesem Paragraph festgesetzten Prozentausschläge beziehen sich nur auf die unter Ziffer 1 festgelegten tariflichen Grundpreise der betreffenden Schriftgattung.

(19) Musiknotenatz. Das Setzen von Musiknoten im Berechnen wird wie folgt entschädigt:

Textnoten (1000 Gevierte):		
1 stimmig		1,03 M.
2	in 1 System	1,76 "
3	" 2 "	1,80 "
4	" 1 "	1,81 "
	" 2 "	1,81 "
	Partitur (Klavier)	1,81 "

Bei schwierigem Satz (z. B. 3/4 Noten, Mensuralnoten, Harmonielehren, Musikschulen, Unterlage von kleinerer als Petit-schrift usw.) erhöhen sich die Preise nach Uebereinkunft.

Bei Terz- und Doppelmittelnoten erhöhen sich die Grundpreise um je 12 Pfg.

§ 14.

Durchschuß. Für 1000 Stück Durchschuß unter Viertelpeit werden 5,75 M., von Viertelpeit bis Halbpeit 4,10 M., über Halbpeit 4,65 M. bezahlt. Durchschuß sind Stücke von 3 Cicero bis zur liegenden Konfordanz. Für 1000 Stück Regletten wird 6,75 M. bezahlt. Als Reglette usw. gilt jedes Stück, welches länger als ein Zweicicerostück oder länger als eine liegende Konfordanz ist. Ueberschüssige Stücke werden bis zu je einem Hundert als volles Hundert gerechnet. Es sind so viel Durchschußzellen pro Kolonne zu berechnen, als auf derselben Zeilen ausschließlich Kolonnenmittel sich befinden.

§ 15.

(1) Kolonnenmittel (oben oder unten stehend). tote Kolonnenmittel gelten für eine Zeile, lebende oder solche tote mit untergeschlossenen Linien, solche, wo neben die Kolonnenziffer Linien oder Bierstücke anzusehen sind, die nicht gleichen Regel mit der Ziffer haben, oder solche mit mehreren Bierstücken gleichen Regels gelten für 3 oder 4 Zeilen einschließlich der Unterschlage.

(2) Lebende Kolonnenmittel sind unter erschwerten Umständen, wenn dieselben z. B. Abkürzungen, Ziffern, Kapitälchen usw. in größerer Anzahl enthalten, für drei Zeilen zu berechnen.

(3) Wenn der Setzer aus dem Inhalte des Textes den Wortlaut des Kolonnenmittels selbst formulieren muß, so gilt der Kolonnenmittel eine Zeile mehr.

(4) In Fällen, wo die lebenden Kolonnenmittel erst bei der Korrektur eingesetzt werden, ist der Satz nach toten zu berechnen, die hineinforgierten lebenden Kolonnenmittel aber sind nach der Bestimmung für Korrekturanschädigung zu behandeln.

§ 16.

Spaltentener Satz (auch Kolonnensatz) wird, wenn der Setzer den Satz auch zu umbrechen hat, nach durchgehender Breite, andernfalls nur nach wirklicher Breite berechnet, und zwar in beiden Fällen unter Berücksichtigung der Bestimmungen über schmales Format (§ 20), als Patetsatz (§ 35). Beim Berechnen nach durchgehender Breite wird die Buchstabenanzahl der Breite der Kolonne (also inkl. Spaltenswischenschlag) ermittelt, und hierauf oder auf den einfachen Alphabet-Tausendpreis des Satzes der Prozentausschlag für schmales Format (§ 20) hinzugerechnet. Diese Berechnungsweise trifft auch zu, wenn die Setzer unter sich einen Vertreter zum Umbrechen des Satzes bestellen.

§ 17.

(1) Gemischter Satz. Als gemischter Satz ist solcher zu betrachten, in welchem außer der Hauptschrift eine oder mehrere Schriften in einzelnen Worten oder einzelnen Sätzen zerstreut zusammen mindestens den 64. Teil des Bogens einnehmen. Ein Satz gemischter Satz ist anzunehmen, wenn eine zweite Schrift, — z. B. ein f a ch gemischt, wenn eine dritte Schrift, — d r e i f a ch gemischt, wenn eine vierte Schrift je den 64. Teil des Bogens in einzelnen Worten oder in einzelnen Sätzen zerstreut im laufenden Satze einnimmt. Unter zerstreuten einzelnen Sätzen sind solche bis zu drei Zeilen zu verstehen; darüber hinausgehende Sätze zählen nicht als Mischung. Es erhöht sich der Grundpreis (§ 13)

	beim je	64.	48.	32.	24.	16.	12.	8.	4.	2.
Einfach gemischt um	5	7 1/2	10	12 1/2	15	17 1/2	20	25	30	35
Zweifach	10	12 1/2	15	17 1/2	20	22 1/2	25	30	35	40
Dreifach	15	17 1/2	20	22 1/2	25	27 1/2	30	35	40	45
Vierfach	20	22 1/2	25	27 1/2	30	33 1/2	35	40	45	50

(2) Für jede weitere Mischung vorstehender Art erhöhen sich obige Sätze um 5 Proz.; dagegen bildet die für den 8. Teil des Bogens festgesetzte Stala die Grenze, bis zu welcher Entschädigung für Mischung zu bezahlen ist; ein weiteres Steigen derselben ist nur für jede weitere Mischung möglich.

(3) Wenn mehrere Schriften in Worten zerstreut zusammen den 64. Teil des Bogens füllen, so gelten sie als einfach gemischter Satz.

(4) Auf mit orientalischen Schriften gemischten Satz finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

(5) Kommen einzelne Buchstaben aus einer anderen Schrift (ausgenommen Orientalisch) im Satze vor, so werden solche, sobald sie nicht aus demselben Wörtern gesetzt sind, bis zu einem Wort für 1 Konfordanz gerechnet, mit der Maßgabe, daß bei der Zusammenrechnung halbe Zeilen für volle, weniger als halbe Zeilen nicht gerechnet werden. Mehr als 12 fremde Buchstaben oder Zeichen dürfen in dem Schriftkasten aber nicht untergebracht werden, und dies auch erst dann, wenn das häufige Vorkommen der betreffenden Buchstaben im Satze unzweifelhaft festzustellen ist. Eine allgemeine Vergütung der Setzkosten um so und so viele Fächer,

nur um für alle Fälle diesen oder jenen hin und wieder gebrauchten Buchstaben — so bei Zeitungen — unterbringen und damit die vorzulebende Entschädigung umgehen zu können, ist nicht zulässig.

(6) Beim Patetsatz sind die vorstehenden Ausschläge auf das betreffende Satzsum zu legen.

(7) Spitzmarken sind doppelt zu berechnen. Unter „Spitzmarken“ ist derjenige durch Auszeichnungsschrift hervorgehobene, zumeist unmittelbar an der Spitze eines Satzstückes stehende Teil des Satzes anzusehen, der den Inhalt des Satzstückes in wenige Worte zusammengefaßt den näheren Ausführungen voranstellt; z. B. Niederabend, Ein Grubenunglück, Brauerei Königsstadt usw. (Ort und Datum, an der Spitze eines Satzstückes stehend, zählen nicht zu den Spitzmarken.) Diese Bestimmung findet nur auf Zeitungen und Zeitschriften und nur auf den politischen Teil, nicht auf Inserate Anwendung. Im Werkzeuge bleibt es für solche Auszeichnungen bei Anwendung des Absatz 1.

(8) Ueberschriftzeilen bis einschließlich Cicero aus anderer als der Zeitschrift, und solche Ueberschriften, deren Regel sich mit der Zeitschrift decken, werden nicht nach Raum, sondern mit einer Zeile Ausschlag entschädigt. Eine Ueberschrift von 4 Cicerozeilen ist demnach in einem Artikel aus Zeitschrift = 4 Zeilen + 1 Zeile Ausschlag = 5 Zeilen zu rechnen; dagegen sind vier einzelne, zwischen Satzstückes stehende Cicero-Ueberschriften = 4 Zeilen + 4 Zeilen Ausschlag = 8 Zeilen zu rechnen. Ueberschriften über Cicero werden nur nach Raum berechnet.

(9) Bei dramatischem Satz sind die Namen der Sprecher nicht als Ueberschriften, sondern als gemischter Satz zu berechnen.

§ 18.

(1) Mathematischer Satz wird mit 100 Proz. Ausschlag berechnet. Bei augenscheinlich leichterem Formelsatz findet ein entsprechend geringerer, bei komplizierterem ein entsprechend höherer Ausschlag statt. Dieser Ausschlag gilt jedoch nur für den wirklichen mathematischen Satz.

(2) Im Falle des Austräumens des mathematischen Satzes dem Setzer übertragen wird, ist dies nach Zeit zu entschädigen, jedoch nur dann, wenn der Setzer das bisherige Material bei demselben Werte nicht wieder verwenden kann. Das ordnungsgemäße Zusammenstellen und Ausbinden des Materials ist Pflicht des Setzers und wird nicht entschädigt.

§ 19.

(1) Tabellarischer Satz mit oder ohne Linien ist in der Regel nach der in demselben vorherrschenden Schriftgattung (kompres) doppelt zu berechnen; unter erschwerten Umständen jedoch, wenn z. B. Klammern, schwierige Köpfe, Einlassungslinien usw. vorkommen, oder wenn der Setzer die Linien zu schneiden hat, wird derselbe nach Verhältnis höher bezahlt. Wird das Schneiden der Linien von einem Setzer verlangt, so ist dafür 6 Pf. pro Stück zu vergüten.

(2) Der nicht mit Tabellen besetzte Raum einer Anfangs- und Ausgangskolumne wird nicht als Tabelle, sondern nach Maßgabe derjenigen einfachen Satzrechnung bezahlt, welche der Regel der in der betreffenden Tabelle vorherrschenden Schrift- oder Zifferngattung ergibt.

(3) Ausschläge für fremde Sprachen usw. sind nur einmal zu berechnen (§ 13).

(4) Reiner Ziffernsatz in Tabellen, sowie solcher Satz, in dem die Ziffern den Text überwiegen, wird stets nach dem Fraktur-Alphabet berechnet. Ein besonderes Berechnen für Ziffern (§ 20) findet bei tabellarischem Satze nicht statt.

(5) Tabellen in kleineren Formaten, oder nur aus Köpfen bestehend; ferner besonders schwierige Tabellen und solche nur mit Köpfen und verlängerten Linien ohne Satz in den Feldern; oder solche, bei denen der Kopf höher ist als der Fuß; Tabellen, bei denen die Köpfe ohne alle Veränderung wieder gebraucht werden, und solche mit gleicher Breite und Einrichtung der Felder werden nach Uebereinkunft berechnet.

(6) Ueber die Veränderung stehenden Tabellensatzes, täglich, wöchentlich oder monatlich wiederkehrend, sind Vereinbarungen zulässig.

(7) Im Falle des Austräumens der Tabellen dem Setzer übertragen wird, ist dies nach Zeit zu entschädigen, jedoch nur dann, wenn der Setzer das bisherige Material bei demselben Werte nicht wieder verwenden kann. Ein ordnungsgemäßes Zusammenstellen und Ausbinden des Materials ist Pflicht des Setzers und wird nicht entschädigt.

§ 20.

(1) Ziffernsatz wird, sobald er zerstreut mindestens den 48. Teil des Bogens einnimmt, mit 2 1/2 Proz., beim 32. Teil mit 5 Proz., beim 24. Teil mit 7 1/2 Proz., beim 16. Teil mit 10 Proz., beim 12. Teil mit 12 1/2 Proz., beim 8. Teil mit 15 Proz., beim 6. Teil mit 20 Proz., beim 4. Teil mit 25 Proz., beim 3. Teil mit 33 1/3 Proz., beim 2. Teil mit 50 Proz. auf den einfachen Buchstabenpreis berechnet. Ausgangszellen zählen für diesen Ausschlag nur, soweit sie solchen Ziffernsatz enthalten. Für reinen Ziffernsatz, sowie solchen, wo die Ziffern den Text überwiegen, wird außer dem Preise des einfachen Fraktur-Alphabets 75 Proz. Ausschlag vergütet.

(2) Beim Patetsatz sind die vorstehenden Ausschläge auf das betreffende Satzsum zu legen.

§ 21.

(1) Abkürzungenatz ist nach der Anzahl und Schwierigkeit der Abkürzungen zu vergüten.

(2) Für Namen-, Arten- und Stellenatz wird je nach der Schwierigkeit nicht unter 10 Proz. und nicht über 25 Proz. Ausschlag nach Uebereinkunft berechnet.

(3) Beim Patetsatz sind die vorstehenden Ausschläge auf das betreffende Satzsum zu legen.

§ 22.

(1) Für gesperrten Satz findet ein Aufschlag von 100 Prozent auf den Buchstabenpreis statt; ebenso für Verfallens- und Kapitälchensatz.

(2) Bei der Berechnung ist nur der wirklich gesperrte Satz zu zählen. Ueberschüssige halbe Zeilen werden für voll gerechnet.

§ 23.

Poesie wird wie Prosa nach der wirklichen Breite des betreffenden Wertes berechnet, doch findet hierbei ein Aufschlag für schmales Format nur bei Spaltenatz statt.

§ 24.

(1) Bei Satz von Korpus- und Vorgisregel mit Halbpetit-Ausschlag tritt ein Aufschlag von 5 Proz., bei Satz mit Drittelgevierten ein solcher von 7 1/2 Proz., bei Satz mit Viertelgevierten ein solcher von 15 Proz., bei Spaltenatz ein solcher von 20 Proz. ein. Die vorstehenden Aufschläge finden nur statt, wenn die betreffende Satzart ausdrücklich verlangt wird.

(2) Wird beim Ausschließen Verminderung des Zwischenraums verlangt (sog. Rückwärts-Ausschließen), so tritt die Entschädigung für die nachfolgende (räumlich engere) Ausschließungs-Weisung ein.

§ 25.

(1) Marginalien (auch Zeilenähler) bis zur Breite von neun Nonpareille-Buchstaben sind als zur Formatbreite gehörend zu berechnen. Breitere Marginalien werden nach ihrer Schriftgattung und Zeilenzahl und unter Berücksichtigung der Bestimmungen über schmales Format (§ 29) mit 100 Prozent Aufschlag berechnet. In beiden Fällen wird noch für Justierung 5 Mark pro Bogen vergütet.

(2) Für schräg angelegte Marginalien mit oder ohne Linien ist eine besondere Entschädigung je nach der Zeitverräumnis zu zahlen.

§ 26.

Unterlegungen. Jede Unterlegung unten wird mit 6 Pf., jede Unterlegung oben mit 10 Pf., jede Unterlegung oben und unten mit 15 Pf. vergütet.

§ 27.

Ueber- und untergeschlossene Zeilen. Für jede Ueberschließung wird 10 Pf., für jede Unterschließung 5 Pf. vergütet. Bei unverändertem Abdruck (Zeile auf Zeile) findet eine Entschädigung für Ueber- und Unterschließungen nicht statt.

§ 28.

(1) Kleinere Schriftgattungen. Jede in einem Werke vorkommende kleinere Schriftgattung ist nach ihrem Satzpreise besonders zu berechnen.

(2) Bei Werken aus mehr als einer Schrift wird jeder Bogen nach der räumlich vorherrschenden Schriftgattung berechnet, und findet nach Verhältnis entweder ein Auf- oder Abschlag statt.

(3) Es ist jedoch dem Prinzipal überlassen, mit den Setzern eine Vereinbarung wegen eines Durchschnittspreises für das vorliegende Manuskript zu treffen. (Ueber Vereinbarungen siehe Seite

(4) Notenzeilen gehören zur Note.

(5) Beim Paketsatz sind für das Zwischenheben von Satzstücken aus einer anderen Schrift zwei Zeilen Aufschlag (Grundchrift) zu berechnen.

§ 29.

Table with 2 columns: Format (Folio, Kleinquart, Quart, Großquart, Oktav, Diton-Oktav, Duodez, Sechz) and Preis (Grundpreis um Prozent, wenn 10-14 Buchstaben in die Zeile gehen).

jedoch nur bei fortlaufendem Satz. Bei Satz, in welchem hinten ausgeschlossen wird, wie z. B. Registeratz, wird nur die Hälfte der vorstehenden Aufschläge berechnet.

§ 30.

(1) Umbrechen. Sobald in einem Werke nicht kolonnenweise gesetzt werden kann, ist das Umbrechen pro Bogen in folgender Weise zu berechnen.

Table with 4 columns: Formate, einpaltig, zwelpaltig, dreipaltig. Rows include Folio, Kleinquart, Quart, Großquart, Oktav, Diton-Oktav, Duodez, Sechz.

(2) Ueber diese Maximalgrenzen hinausgehende Formate sind als nächstgrößeres Format zu berechnen.

(3) Sind nur bis zwei Setzer in einem Werke beschäftigt, so werden für das Umbrechen 75 Prozent vorstehender Preise berechnet. Ist das Werk ganz in Fahren gesetzt, dann ist in jedem Falle das volle Umbrechgeld zu zahlen.

(4) Ist Satz kolonnenweise gesetzt worden, erwachsen aber dem Setzer durch Verlorenen der Kolonnenmittel, Umschieben usw. Kosten, so sind diese mit 3 Mark pro Bogen zu entschädigen.

(5) Das Umbrechen von vier- und mehrspaltigen Satz, sowie von außergewöhnlichen Formaten wird angemessen höher berechnet.

(6) Wird durch Noten, kleinere Abschnitte usw. ein schwieriges, sowie bei Katalogatz durch Wiederholung der Stichwörter, Firmen usw. ein zeitraubendes Umbrechen bedingt, so ist hierfür ein verhältnismäßiger Aufschlag zu gewähren.

(7) Wird ein Werk von einem Setzer hergestellt, so sind für mit dem Umbruch verknüpften Arbeiten 10 Proz. obiger Sätze zu zahlen.

(8) Zusammenstellen, Paginieren usw. der Fahren ist nach Zeit zu entschädigen.

§ 31.

Das Umbrechen glatten Satzes (einschließlich gemischt, gesperrt usw.) in eine andere Satzbreite ist für die Hälfte des einfachen Satzpreises herzustellen. Etwas dabei zu berücksichtigende Korrekturen sind besonders zu entschädigen.

§ 32.

(1) Korrekturen. Der Setzer ist zum genauen und regelrechten Korrigieren der von ihm selbst verschuldeten, in erster Korrektur gekennzeichneten Fehler verpflichtet, auch wenn dieselben in zweite Korrektur übergegangen sind. Die Beseitigung blockierter Buchstaben, das nachträgliche Einschieben von Abschnitten, das mehr als zweimalige Ausschließen zur Korrektur, das Ein- und Ausschließen zum Druck und unverschuldete Brechrevisionen sind dem Setzer nach Zeit zu entschädigen. Wird das Schließen der Formen, sowie das Formatmachen vom berechnenden Setzer verlangt, so ist dasselbe nach Zeit zu entschädigen.

(2) Beim Paketsatz ist der Setzer nur zur Fahrenkorrektur der selbstverschuldeten Fehler verpflichtet. Ist der Satz bereits umbrochen, so ist der Setzer für den etwaigen Zeitverlust zu entschädigen. Ebenso ist der Paketsetzer vom Ausschließen zur zweiten Korrektur entbunden.

(3) Dem Setzer ist bei Uebergabe einer für ihn neuen Arbeit eine genaue Angabe über die gewünschte Rechtschreibung, die verlangten Abkürzungen u. dgl. zu machen. Unterbleibt dies, so hat der Setzer daran zu erinnern.

§ 33.

Manuskript. Für schwer lesliches, ungeordnetes oder durch Korrekturen, Streichungen, Einschaltungen usw. erschwertes Manuskript ist der Setzer besonders zu entschädigen.

§ 34.

(1) Haupt-, Schluß- und Deklamationsmittel nebst ihren Valats, sowie Valats am Schluß, als Rückseiten von Satzkolonnen, werden nach der Grundchrift des betreffenden Wertes berechnet; Valats zu allein zu druckenden Kolonnen, ausgenommen Titel, sowie Valats von vor dem Druck zu stereotypierendem Satz werden nicht berechnet.

(2) Der mit Stegen besetzte Raum einer Anfangs- oder Ausgangs-Kolonne ist nach dem Grundpreise des betreffenden Wertes zu berechnen; sonstige auf dem Satze ruhende Aufschläge kommen für den freien Raum der Anfangs- oder Ausgangs-Kolonne nicht in Anrechnung. Der mit Stegen besetzte Raum ist demnach zu berechnen: bei einem Werte ohne jeglichen Aufschlag nach dem für den Satz festgesetzten Alphabet-Tausendpreis, bei einem Werte wissenschaftlichen Inhalts nach dem um 10 Pf. erhöhten Tausendpreis und bei einer fremdsprachlichen Arbeit nach dem Grundpreise derselben. Bei allen übrigen Werten, die unter Anwendung der §§ 16-22 und 29 berechnet werden, kommen also die aus diesen Paragraphen sich ergebenden Aufschläge für den freien Raum einer Anfangs- oder Ausgangs-Kolonne in Wegfall.

(3) Abschnitte, auf durchgehende Breite ausgeschlossen, sind nach der Grundchrift des betreffenden Wertes zu berechnen.

(4) Inhalt, Vorrede, Einleitung, Register gelten als besondere Abteilungen, werden als solche nach ihrer Schriftgattung besonders berechnet und dürfen dem berechnenden Setzer nicht entzogen werden.

(5) Schlußmittel, Valats beim Register u. dgl. werden nach der Grundchrift des betr. Wertes berechnet. Ist das Register z. B. aus Nonpareille gesetzt, der Text des Wertes aber aus Korpus, so wird das Valat beim Register als eine Korpus-Kolonne gerechnet.

(6) Für den Fall, daß das Setzen des Haupttitels vom Geschäft übernommen wird, verbietet das Valat dem berechnenden Setzer.

§ 35.

(1) Beim Paketsatz ist das Manuskript der Reihe nach zu versehen. Wird eine Arbeit im Paketsatz geliefert und geschieht das Umbrechen seitens des Geschäft im gewissen Grade, so hat der betreffende Setzer nur Anspruch auf Bezahlung des von ihm geleisteten Satzes nach seiner wirklichen Breite (s. jedoch § 23). Bei Paketsatz im Berechnen kann das Geschäft vorteilhaftere Satzstüde im gewissen Grade herstellen lassen, jedoch nur dann, wenn diese den Raum von mindestens 8 Seiten Oktav, 4 Seiten Quart oder 3 Seiten Folio fortlaufend einnehmen.

(2) Der Paketsetzer hat auf Städte oder Abschnitte nur dann Anspruch, wenn ihm dieselben zum Ausschließen übergeben worden sind.

(3) Die Bestimmung des § 34 kommt auch für Maschinenatz in Anwendung, genau so wie alle übrigen tariflichen Bestimmungen, soweit nicht an deren Stelle die Sonderbestimmungen für Maschinensetzer (Ziffer IV, Seite 11? u. ff. des Tarifs) zu treten haben.

§ 36.

(1) Beim Zusammenpressen mehrerer tarifföher Aufschläge ist eine Vereinbarung mit dem betreffenden Personal statthaft.

(2) Die Vereinbarung über die Festsetzung eines Einheitspreises für eine Arbeit, die nach verschiedenen Paragraphen des Tarifs besonders entschädigt zu werden verdient, darf sich nicht ausdehnen auf kleinere Arbeiten oder auf Teile und vereinzelte Satzhebungen einer Arbeit, sondern es kann eine solche Vereinbarung nur Platz greifen bei größeren oder wiederkehrenden Arbeiten, z. B. bei ganzen Werken, Drehbüchern, Wörterbüchern, Zeitschriften usw. Grundsatz für Festsetzung aller tarifföher Aufschläge ist, die Schwierigkeiten des Satzes so zu treffen, daß dieselben in dem Maße entschädigt werden, als sie den Setzer in der Buchstabenleistung gegenüber der Herstellung glatten Satzes behindern; Vorteile sollen die tarifföher Aufschläge dagegen nicht bedeuten. Handelt es sich also um eine Arbeit, die trotz der Aufschläge für besondere Schwierigkeiten des Satzes nebenher noch nennenswerte Vorteile enthält, durch welche die einzelnen Schwierigkeiten wesentlich gemildert werden, so bleibt es Prinzipal und Gehilfen überlassen, in verständiger Weise einen Einheitspreis zu vereinbaren, der Vorteile und Nachteile der Arbeit zueinander in ein richtiges und gerechtes Verhältnis bringt. Können sich die Parteien hierüber nicht einigen, so sind die Tariforgane (i. §§ 86 und 91) beauftragt, an dem Zustandekommen einer Verständigung mitzuwirken.

§ 37.

(1) Das Zusammenfügen von Material, das Einlegen von Schrift, sowie das Ablegen in ganz leere oder ausgerastete Kästen ist nach Zeit zu entschädigen. Ferner ist eine Entschädigung zu zahlen für das Ablegen schwer zu zerlegenden Schrift und für das Ablegen von nicht verwendbarem Durchschuß oder Negletten. Diese Entschädigung beträgt 25 Proz. aus § 14, wenn bei durchschnittlichem Ablesesatz kompakter Satz oder Durchschuß mit anderem Neglet verlangt wird.

(2) Erhält der Setzer beim Zurichtungsmachen Satz zum Ablegen, den er zu seinem Werke nicht vollständig gebrauchen kann, sondern teilweise zusammenstellen oder aus dem Kästen rasen muß, so ist er dafür nach Zeit zu entschädigen.

(3) Wird das Aufstehen und Einschlagen der Schrift bei Stereotypsatz dem Setzer übertragen, so ist ihm solches nach Zeit zu entschädigen.

§ 38.

Bei unsystematischem Material ist der Setzer für den daraus erwachsenden Zeitverlust zu entschädigen.

§ 39.

(1) Zum Aufräumen nach Beendigung des Werkes ist der Setzer nicht verpflichtet; er hat jedoch alles von ihm selbst Zurückgestellte in Ordnung zu bringen bzw. ausgebonden abzuliefern, zurückgestellte Kubritzellen aber abzulegen.

(2) Die erforderlichen Kästen sind dem berechnenden Setzer in gutem Zustande und nach Entfernung aller nicht hineingelegten Buchstaben, Zeichen, Durchschuß u. dgl. zu übergeben und von ihm im gleichen Zustande wieder abzuliefern.

§ 40.

(1) Für ausschließliche Arbeiten ist dem Setzer eine Entschädigung von 250 Mk. und der Lokalaufschlag zu bezahlen, wenn er befristet hergestellt oder nach Beendigung derselben zum Ablegen genötigt ist und der Preis der betreffenden Arbeit weniger als 30 Mk. (ohne Lokalaufschlag) beträgt.

(2) Für solches ausschließliches Arbeiten, wo der Setzer zwar seine ihm überwiesenen ständigen Kästen benutzt, aber weniger als 30 Zeilen setzt, sind ihm 3 Zeilen extra zu entschädigen, jedoch dergestalt, daß, sobald das Rechnungsergebnis 30 Zeilen (ohne etwaige Aufschläge) ausmacht, die Entschädigung fortfällt.

(3) Als ständige Kästen sind nur solche zu betrachten, welche dem Setzer zum alleinigen Gebrauche überwiesen sind und mindestens wöchentlich einmal benutzt werden.

§ 41.

(1) Die Berechnung von Zeitungen und Zeitschriften geschieht auf Grundlage dieses Tarifs. Da dieser aber nicht Auskunft gibt über die Berechnung der verschiedenen Satzarten einer Zeitung, z. B. der Inserate, der Kursänderungen usw., so ist die Berechnungsweise der dreimal und öfter wöchentlich erscheinenden Zeitungen besonderen Vereinbarungen auf Grund des Tarifs vorbehalten.

(2) Wenn eine Zeitung nicht durchweg im Berechnen hergestellt wird, so darf deshalb den berechnenden Setzern nicht sämtlicher sogenannter „Sped“, wie Markt- und Handelsberichte, Gedichte, Tabellen usw. entzogen werden. Mit Rücksicht auf die bei Herstellung einer Zeitung erforderliche intensive Arbeit, verbunden mit mancherlei nicht besonders zu entschädigenden Zeitverräumnissen, soll vielmehr dem Setzer eine gewisse Entschädigung durch Belassung vorteilhafterer Satzstücke gewährt werden, auch besonders dort, wo Maschinenatz im gewissen Grade hergestellt wird.

(3) Bei Satz von Zeitschriften, welche mindestens dreimal wöchentlich erscheinen, sind ebenfalls besondere Vereinbarungen auf Grund des Tarifs zulässig.

(4) Entreprise-Verhältnisse auf Grundlage des Tarifs sind statthaft, sobald solche mit dem gesamten Personal der betreffenden Zeitung (ausschließlich Metteur) abgeschlossen werden. Wie es das Wort schon sagt, handelt es sich hierbei um die Uebergabe einer ganzen Arbeit (einer Zeitung oder eines Werkes) an ein Setzerpersonal, d. h. es wird beispielsweise für Herstellung einer Zeitung ein bestimmter Wogenpreis zwischen Firma und Setzern vereinbart, der für die ganze Dauer des abgeschlossenen Vertrages Gültigkeit hat und der alle Vorteile und Nachteile bei der Herstellung des Satzes in sich schließt. Der Wogenpreis bleibt also derselbe, ganz

unabhängig davon, ob der Satz des einen oder des anderen Wogens besondere Schwierigkeiten oder ob er Vorteile im Satz bietet. Bei Aufstellung des Entreprise-Wogenpreises müssen demnach die Satzarten der ganzen Arbeit in Betracht gezogen und nach tarifföherigen Sätzen berechnet werden; bei Zeitungen wird man vielleicht den Herstellungspreis der Nummern eines Vierteljahres zu ermitteln suchen, und danach wird man alsdann den Durchschnittspreis pro Wogen für die Dauer des Vertrages bemessen. Die Verträge sind stets schriftlich abzuschließen. Eine geschäftsseitig getroffene Anordnung, welche die Arbeit technisch so verändern könnte, daß der vereinbarte Durchschnittspreis als zutreffend nicht mehr bezeichnet werden kann, hätte eine entsprechende Änderung des Vertrages zur Folge. Können sich die Parteien hierüber nicht einigen, so hat die Anrufung des Schiedsgerichts zu erfolgen, und zwar von derjenigen Partei, die eine Änderung des Vertrages wünscht. (Ueber „Vereinbarungen“ siehe auch Seite ???)

(5) Für jedesmaliges Aufbringen wird eine Zeile, bei Satzstücken bis 6 Zeilen einschließlicly zwei Zeilen mehr gerechnet.

§ 42.

(1) Für alle nach Zeit zu berechnenden Arbeiten ist ein Stundenlohn von 3,10 Mk. und der Lokalaufschlag zu bezahlen.

(2) Die Berechner erhalten auf ihren Wochenverdienst außerdem den in § 3 festgesetzten Teuerungszuschlag wie die Wochenlöhner.

(3) Bei vorübergehendem Uebergang vom Berechnen ins Beweißlich ist bei Bemessung des Wochenlohnes der Durchschnittsverdienst des berechnenden Setzers maßgebend. Sollte in den letzten dreißig Arbeitstagen dem Setzer zufällig die Erledigung einer ganz besonders vorteilhaften Arbeit obgelegen haben, so daß dadurch der im Berechnen erzielte Lohn die Höhe des bisher erreichten Wochenverdienstes ganz wesentlich überschritten hat, so ist die Festsetzung der Vergütung einer Vereinbarung der Parteien, und falls eine solche nicht zu erzielen ist, den Schiedsinstanzen zu überlassen. Dabei ist als Richtlinie festzuhalten, daß die Vergütung möglichst das Mittel bilden soll zwischen dem Durchschnitt, der sich bei Zugrundelegung des normalen Verdienstes und dem, der sich bei Zugrundelegung des Ausnahmeverdienstes ergibt.

IV.

Sonderbestimmungen für Maschinensetzer.

§ 43.

(1) An den Zeilengieß- wie auch an den Lastmaschinen sind nur ordnungsmäßig als Handsetzer angelernte Gehilfen, an den Gießmaschinen möglichst gelernte Setzer oder Schriftgießer zu beschäftigen.

(2) Die für den Maschinenatz anzulernenden Gehilfen sind möglichst dem eigenen Personal zu entnehmen.

(3) An Monotype-Gießmaschinen beschäftigte Gehilfen sind den Maschinensetzern gleichzustellen.

(4) Ein Gießer hat in der Regel nicht mehr als 2 Monotype-Gießmaschinen zu bedienen.

(5) Innerhalb der tarifföherigen Arbeitszeit liegt für die Maschinensetzer in jeder Schicht eine halbe Stunde Puzzeit, die bei aufeinanderfolgenden Schichten auch zusammengelegt werden kann.

(6) Die Puzzeit an Monotype-Lastmaschinen beträgt ¼ Stunde, an solchen mit Verfortierapparat ½ Stunde, an Monotype-Gießmaschinen je ¼ Stunde. Dabei ist Voraussetzung, daß während des Puzens der einen Maschine die andere läuft und umgekehrt.

(7) Ist ein Maschinensetzer regelmäßig täglich nur für die Hälfte der Arbeitszeit an der Maschine beschäftigt, die übrige Zeit dagegen im Handatz, so erhält er für einen halben Tag den Lohn eines Maschinensetzers und für einen halben Tag den eines Handsetzers.

(8) Bei drei Schichten ist für die notwendige Lüftung und Reinigung der Arbeitsräume zu sorgen. Hierfür ist mindestens eine halbe Stunde und höchstens eine Stunde, in letzterem Falle unter Einbeziehung der Puzzeit einer Schicht, zu verwenden.

§ 44.

Bei größeren Störungen im Maschinenbetriebe oder bei Manuskriptmangel, d. h. bei über einer Stunde Dauer, ist der Setzer verpflichtet, sich bei Fortbezug seines Lohnes als Maschinensetzer im Handatz beschäftigen zu lassen, sofern er nicht imstande ist, den entstandenen Schaden an der Maschine selbst zu beseitigen.

Einzuschmelzende Zeilen sind dem Setzer in gereinigtem Zustande oder in Blöcken zur Verfügung zu stellen.

§ 45.

(1) Die Lehrzeit der Maschinensetzer umfaßt 13 Wochen. Für die Dauer der Lehrzeit ist der bisherige Lohn, mindestens aber das ortsbüchliche Minimum zuzüglich Teuerungszuschlag zu zahlen.

(2) Genügt der Auslernende nach Ablauf dieser Zeit den Ansprüchen nicht, die an ihn billigerweise in technischer wie in quantitativer und qualitativer Hinsicht gestellt werden können, so kann die Lehrzeit bis auf 20 Wochen ausgedehnt werden.

(3) Bei Ausbildung eines Maschinensetzers auf Kosten des Geschäftes kann dieses mit dem Lernenden einen Vertrag auf längere Dienstzeit, aber nicht über ein Jahr vom Beginn der Lehrzeit an geschlossen, abschließen.

(4) Die Mindestleistung des Maschinensetzers nach Ablauf der Lehrzeit beträgt an der Linotype und Monotype 6000, an der Monoline 6000, an dem Typograph 4200 Buchstaben pro Stunde.

Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Einzelnummern 20 Pfennig das Exemplar. Der Betrag ist bei Bestellung gleich mitzubringen.

Beilage zu Nr. 137. — Leipzig, den 30. November 1920

Redaktionschluss: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend früh zur jeweilig nächsten Nummer.

Spalte 16

Spalte 17

§ 46.

Allen Festsetzungen dieses Tarifs bezüglich Mindest- oder Durchschnittsstellungen ist korrigierter glatter Satz ohne jede Auszeichnung nach stehend lesbarem, korrektem Manuskript bei einer Satzbreite von mindestens 53 Buchstaben zugrunde zu legen.

§ 47.

(1) Grundpreis bei stehend lesbarem, korrektem Manuskript in deutscher Sprache

10 000 Buchstaben Fraktur	
Linotype	5,00 M.
Monoline	6,40 M.
Typograph	7,00 M.
Monotype	5,00 M.
10 000 Buchstaben Antiqua	
Linotype	5,30 M.
Monoline	6,70 M.
Typograph	7,45 M.
Monotype	5,30 M.

auszuschließlich Totalzuschlag.

(2) Diese Preise gelten bei den Zellengießmaschinen für korrigierten Satz.

(3) In der Monotype wird das Korrigieren der Hauskorrektur (vom Setzer verschuldete Fehler) bis zu zwei Fehlern pro 1000 berechnete Buchstaben auf Geschäftskosten auszuführen; für das Korrigieren der Fehler, die diesen Prozentsatz übersteigen, werden 2 Pfennige pro Fehler in Abzug gebracht.

§ 48.

(1) Besonders zu entschädigen ist: Schwieriger lesbare, schwer flüssiges, undeutlich zusammengezeichnetes, korrigiertes Manuskript, und gegebenenfalls auch Kettenmanuskript, wie Satz von wissenschaftlichen und gelehrten Abhandlungen mit häufigem Vorkommen von nicht allgemein bekannten Spezialausdrücken, sowie solcher Satz, bei dem infolge Vorkommens langwieriger Worte ein öfteres Ausschließen mit der Hand notwendig ist.

(2) Die Höhe der Entschädigung ist der Vereinbarung zwischen Prinzipal und Gehilfe überlassen; im Zweifelsfalle entscheiden die Schiedsinstanzen.

§ 49.

(1) Die Sprachentschädigung beträgt für Dialektsatz, Altdeutsch, Latein, Englisch, Französisch, Italienisch usw. 30 Prozent, für Slavisch, Ungarisch 40 Prozent.

(2) In zweisprachigen Landesteilen, in welchen die fremde Sprache dem Setzer in gleicher Weise grammatikalisch geläufig ist, wie die deutsche Sprache, kann der Zuschlag nicht beanprucht werden.

(3) Bei der Sprachentschädigung sind sämtliche zur Sprache gehörigen Schriftsetzer, auch wenn sie Abzente tragen, unbegriffen, ausgenommen Einhänger.

§ 50.

(1) Gemischter Satz. An den Zellengießmaschinen findet eine besondere Entschädigung für gemischten Satz nicht statt.

(2) An der Monotype wird gemischter Satz wie folgt berechnet:

Beim G. 48. 32. 24. 16. 12. 8. 4. 3. Teil a. B.	
Mod. C einf. 5 7½ 10 12½ 15 17½ 20 22½ 25%	
zweif. 10 12½ 17½ 17½ 22½ 22½ 25 27½ 30%	
Mod. D einf. — — 5 7½ 10 12½ 15 17½ 17½	
zweif. — — 7½ 10 12½ 15 17½ 20 20	

(3) Mehr als zweifach gemischter Satz, also aus mehr als drei verschiedenen Schriften bestehend, wird nach Uebereinkunft berechnet.

§ 51.

Bei reinem Ziffersatz erhöht sich der einfache Laufendpreis um 100 Prozent, bei solchem, wo die Ziffern den Text überwiegen, um 75 Prozent. Nehmen die Ziffern die Hälfte des Satzes ein, so erfolgt eine Entschädigung von 50 Prozent, beim dritten Teile von 33½ Prozent, beim vierten Teile von 25 Prozent usw.

§ 52.

Gesperrierter Satz wird wie folgt entschädigt:

an der Linotype
bis zu 1 Zeile bei der Ideal und bis zu 1½ Zeilen bei den großen Modellen mit 50 Proz., darüber hinaus fortlaufend mit 75 Proz.;

an Typograph
mit 100 Proz., falls mit Sechstel oder Achtel spatoniert wird mit 150 Proz.

an der Monoline
100 Prozent.

an der Monotype
a) sobald beim Sperren für die Spalten das Anschlagen einer besonderen Taste nötig ist (fünf Einheiten, feststehender Ausschluß), mit 20 Proz.;

b) bei schmalen Format (unter 53 Buchstaben pro Zeile) erhöht sich diese Entschädigung für jeden Buchstaben, den die Zeile weniger als 33 fßt, um ¼ Proz.;

c) am Lastapparat Modell „D“, wenn er durch Anwendung eines zweiten Alphabets hergestellt wird, mit 10 Proz.;

d) am Lastapparat Modell „C“, wenn er durch Anwendung eines zweiten Alphabets hergestellt wird, mit 100 Proz.;

e) wird gesperrter Satz am Lastapparat Modell „D“ oder „C“ mittels der Sperreinrichtung gesetzt, so werden 100 Ein- und Ausschaltungen mit 85 Pfennig vergütet.

§ 53.

Abkürzungen, Namen- und Artensatz wird je nach der Schwierigkeit mit Zuschlag, jedoch nicht unter 20 Prozent berechnet.

§ 54.

Für auf die Mitte oder nach hinten ausgeschlossene Zeilen werden vergütet: an der Linotype 25 Proz., an der Monoline und dem Typograph 75 Proz., an der Monotype bis zu normaler Satzbreite (53 Buchstaben) 33½ Proz., darüber hinaus 50 Proz.

§ 55.

An der Monotype sind Tabellen mit gleicher Einrichtung bei einem Umfang bis 15 000 Buchstaben mit 100 Prozent, von 15 000 bis 20 000 Buchstaben mit 75 Prozent Zuschlag, von 20 000 bis 50 000 Buchstaben mit 66½ Prozent, über 50 000 Buchstaben mit 50 Prozent Zuschlag zu entschädigen. Tabellen kleineren Umfangs als 15 000 Buchstaben, mit wechselnder Einrichtung, sind nach Uebereinkunft zu berechnen. Reine Zifferntabellen, bei denen der Zuschlag in allen Feldern gleich ist, sind ohne Rücksicht auf den Umfang mit 50 Proz. zu entschädigen.

§ 56.

Unterführter, mathematischer und sonstiger schwieriger Satz wird nach Zeit berechnet.

§ 57.

(1) Schmales Format wird an den Zellengießmaschinen begünstigt vergütet, daß für je einen Buchstaben unter der Normalzahl von 53 pro Zeile 1 Prozent Entschädigung gezahlt wird. Sind es beim Typograph und der Monoline weniger als 40 Buchstaben, werden 2 Prozent Entschädigung gezahlt.

(2) Für die Monotype gelten die Bestimmungen in § 20 des Handsehtarifs.

(3) An der Linotype wird bei Formatbreiten von über 75 Buchstaben an der Ideal und über 100 an den großen Modellen ein Zuschlag von 6 Proz., bei Breiten von über 85 bzw. 110 Buchstaben ein solcher von 10 Proz. gezahlt. Hat die Ideal e- und n-Kanalwechsel nach jedem Lastenanhschlag, so erhöhen sich die vorstehenden Buchstaben-Festsetzungen um je 6 Buchstaben; hat die Ideal keine en-Ligatur, so verringern sich obige Buchstaben-Festsetzungen um je 6 Buchstaben. Beim Guß von Zeilen auf Cicero-kegel und über 28 Cicero Breite, sowie bei solchen auf mehr als Cicerokegel und über 24 Cicero Breite erfolgt ein Zuschlag von 5 Proz. auf den einfachen Satzpreis, falls die Maschine nicht mit Wasserführung arbeitet.

(4) Am Typograph ist bei denselben Formaten, bei denen die Ausschleifringe nicht ausreichen, selbst wenn sie in voller Anzahl vorhanden sind, Entschädigung zu gewähren, da bei den letzten Zwischenräumen Matrizenauschluß Verwendung finden muß.

(5) Am C-Taster der Monotype wird bei einer Formatbreite von 40—50 Monotypegerichten ein Zuschlag von 6 Proz., von 51 bis 60 Gerichten von 10 Proz. gewährt.

§ 58.

Einflügen von Handmatrizen wird vergütet:

an der Linotype das Hundert mit	85 Pfg.
am Typograph das Hundert mit	85 Pfg.
an der Monoline das Hundert mit	170 Pfg.

falls die Matrizen im Handbereich, sonst 22 Pfg. mehr.

§ 59.

(1) 100 Ein- und Ausschaltungen an der Zweibuchstaben-Linotype 85 Pfg., 100 Magazinumschaltungen wortweise 1,28 M., gelteweise 85 Pfg., 100 Kurbelungen am Gußrade (Mehrmagazin-Linotype) 1,70 M.; 100 Einstellungen des rechten geteilten Seitenmessers 1,28 M.

(2) Fortlaufender Satz auf eingerichteten Schiebern am Sammel-elevator der Linotype wird mit 10 Proz. Zuschlag berechnet.

(3) Auszeichnungsschrift am Zweibuchstaben-Typograph, auch wenn sie als Grundchrift zur Anwendung kommt, ist mit 40 Proz. Zuschlag zu berechnen.

(4) Beim Typograph wird das Herausnehmen von Zeilen mit überhängenden Buchstaben nach Zeit entschädigt. Wird das Ausschneiden von Zeilen verlangt, wird 10 Proz. Zuschlag bezahlt.

§ 60.

Kleinere Schiebungen bis zu 10 Zeilen zählen 3 Zeilen mehr, bis zu 15 Zeilen 2 Zeilen, bis zu 20 Zeilen 1 Zeile mehr, jedoch nur dann, wenn dem Setzer die Manuskriptführung nicht an seinen Platz gebracht wird.

§ 61.

(1) Für jedesmaliges Stumpfhalten (Aufbringen) werden bei Schiebungen bis einschließlich 6 Zeilen bei der Linotype 4, bei der Monoline 5, beim Typograph 6, bei der Monotype 6 Zeilen mehr gerechnet; bei Schiebungen von mehr als 6 Zeilen bei der Linotype 3, bei der Monoline 4, beim Typograph 5, bei der Monotype 4 Zeilen mehr gerechnet.

(2) Für Anzeigen, bei denen durch Abkürzungen die vorgeschriebene Zeilenzahl einzuhalten ist, ist vorstehender Aufschlag für Stumpfhalten zu vergüten, jedoch nur, falls in der Zeile mehr als 2 Abkürzungen vorkommen; sonst tritt der Aufschlag für Abkürzungen (§ 63) ein.

§ 62.

(1) Der Setzer ist zum genauen und regelrechten Korrigieren aller von ihm verschuldeten Fehler verpflichtet. Fehler, die bei Ausführung der Korrektur entstehen, hat der Setzer auf eigene Kosten zu beseitigen. Das Einfügen und Auswechseln umgekehrter Zeilen ist hierunter nicht zu verstehen. Alle anderen Korrekturen (auch aus Mängel der Maschine, z. B. Fallsfehler, zurückzuführende) sowie Revisionen sind nach Zeit zu entschädigen, sofern lebhaft dieretwa die betreffenden Zeilen nachgegossen werden müssen.

(2) Voraussetzung hierfür ist, daß die Maschine auf die entsprechende Schrift und das entsprechende Format eingerichtet ist.

(3) Macht sich infolge mangelhaft ausgeführter Korrektur ein Gleisform- oder Matrizenwechsel nötig, so hat der Setzer die bezüglichen Arbeiten auf seine Kosten auszuführen.

(4) Bei schwierigen, undeutlichen Verfasserkorrekturen kann der Setzer für das Vorkommen von Fehlern nicht verantwortlich gemacht werden.

§ 63.

(1) Beim Uebergang oder Rückkehr von Fraktur zur Antiqua in allen Systemen sowie zu allen Spezialastaturen, die von der normalen Fraktur oder Antiqua bei der Monotype, Model C, abweichen, erhält der Setzer eine Entschädigung von 10 Proz. der Satzleistung in der neuen Schrift bis zu höchstens 2,65 M. an den Zeilenguß-Maschinen und 5,10 M. an der Monotype; jedoch nur dann, wenn der Setzer vorher mindestens 4 Wochen hinter einander in der Urschrift beschäftigt war.

§ 64.

(1) Entschädigungen für sonstige in vorstehenden Bestimmungen nicht genannte Sacharten usw. sind durch besondere Vereinbarung zu regeln oder es ist die Arbeit im gewissen Gelde herzustellen.

(2) Um das Rechnungswesen zu vereinfachen, bleibt es den Beteiligten überlassen, einen Durchschnittsaufschlag auf den gesamten Satz zu vereinbaren.

(3) Beim Zusammentreffen mehrerer tariflicher Aufschläge findet § 36 sinngemäße Anwendung.

§ 65.

Drittelsatz (Verwendung von Nonparellierungen) am Typograph wird mit 10 % Aufschlag entschädigt.

§ 66.

(1) Die nicht unmittelbar zum Satz gehörigen Arbeiten an der Maschine werden wie folgt entschädigt:

Linotype:		
1. Format- und Regelwechsel (Gußformwechsel)		60 Pf.
2. Nur Formatwechsel		43 "
3. Nur Regelwechsel (falls Gußform nicht in dem Gießrad befindlich)		43 "
4. Magazinwechsel (nach vorn)		20 "
5. do (nach rückwärts und Doppelmagazin oberes Magazin)		40 "
6. do Doppelmagazin unteres Magazin		80 "
7. Hilfe beim Magazinwechsel zu 5 und 6		22 "
8. Auslaufen, Putzen der Kanäle, Einlaufen		150 "

(2) Die Preise für „Auslaufen, Putzen der Kanäle, Einlaufen“, sowie „Reinigung der Matrizenohrergänge und des Abtegeschlusses“ können nur dort zur Anwendung gebracht werden, wo regelmäßig — bei einfacher Schicht mindestens alle 14 Tage, bei Doppelschicht jede Woche — gepuht wird.

(3) Die Generalreinigung wird, falls sie nicht vom Geschäft besorgt wird, nach Zeit berechnet, ebenso das Prüfen und Regulieren der Messer und das Freimachen der Gießmundlöcher für größere Breiten.

(4) Alle Nebenarbeiten des Typographen (z. B. Formatändern, Lastbrettumlegen, Reinigen usw.) werden nach Zeit entschädigt.

Typograph:		
1. Formatwechsel ohne Messerstellen		60 Pf.
2. Formatwechsel mit Messerstellen		90 "
3. Am Zweibuchstaben-Typograph für das Auswechseln der Schiene an der Fahrenstange		22 "
4. Veränderung der verstellbaren Gleisform		20 "
5. Formwechsel ohne Hilfe		50 "
6. Für Hilfe beim Formwechsel		32 "
7. Reinigen desselben		32 "
8. Matrizenwechsel		310 "
9. Matrizenwechsel bei Stellung einer Hilfskraft		240 "
10. Stellung der Pumpenheber		32 "

(5) Änderungen in der Anordnung des Lastbrettes der Monotype-Setzmaschine werden wie folgt entschädigt:

Bis zu 5 Tasten keine Entschädigung		
von 6—25		45 Pfennig
von 26—50		90 "
von 51—100		135 "
über 100		180 "

Hierbei ist Voraussetzung, daß dem Setzer ein Lastbrettchema zur Verfügung gestellt wird, auf dem die Änderungen vermerkt und besondere Justierarbeiten damit nicht verknüpft sind.

(6) Selbstanfertigung des Lastbrettchemas ist dem Setzer nach Zeit zu entschädigen.

(7) Alle anderen im vorstehenden nicht genannten Positionen sind durch besondere Vereinbarungen zu regeln.

§ 67.

(1) Alle Aufenthalt-, sowie Arbeiten, die nach Zeit zu entschädigen sind, werden mit 3,10 M. Stundenlohn vergütet. Dazu kommt der Polajzuschlag.

(2) Die Berechner erhalten auf ihren Wochenverdienst außerdem den festgesetzten Teuerungszuschlag (§ 3), sowie den besonderen Aufschlag für Maschinensetzer.

(3) Ausschleißteile bzw. -ringe sowie Matrizen müssen stets in genügender, ein glattes Setzen ermöglichender Anzahl vorhanden sein. Durch Mangel an solchen entstehender Zeitverlust ist dem Setzer zu entschädigen.

§ 68.

Alle Angaben von Preisen verstehen sich ausschließlich Polajzuschlag.

V.

Sonderbestimmungen für Drucker.

§ 69.

Alle Arbeiten an den Druckmaschinen unterliegen dem Drucker; er haftet für ordnungsgemäße Behandlung der Maschinen und für sachgemäße Herstellung der ihm übertragenen Druckaufträge, soweit solche unter seiner uneingeschränkten Aufsicht ausgeführt werden.

§ 70.

(1) An allen Maschinen — mit Ausnahme der Offsetmaschinen, deren Bedienung dem Arbeitgeber freisteht — auf denen Druckarbeiten hergestellt werden, sind als Drucker nur gelernte Buchdrucker zu beschäftigen, denen auch die Ausführung der rein technischen Arbeiten zusteht.

(2) Als rein technische Arbeiten im vorstehenden Sinne gelten: an Ziegeldruck-, Schnellpressen und Spezialmaschinen: Formenschleifen jeder Art; Zurichtung jeder Art; Einrichten des Zylinder-Aufzuges; Anlage, Greifer- und Bänderstellung; Einziehen (ausschließlich des Nähens) der Bänder; Auseinandernehmen von Maschinenteilen beim Tügen; Oelen der Maschinen.

Als Arbeiten des Druckers gelten ferner, soweit dafür Hilfspersonal nicht vorhanden ist:

Ein- und Ausheben der Formen; Einsetzen und Herausnehmen der Walzen; Vorschlagen und Wegsetzen des Papieres, Waschen der Formen, solange sie in der Maschine sind.

(3) Im allgemeinen ist der Drucker berechtigt und verpflichtet, infolge seiner Verantwortlichkeit alle Funktionen an der Maschine gegebenenfalls selbst auszuführen.

(4) Die Zurichtung von minderwertigen Arbeiten, bei denen eine eigentliche Zurichtung gar nicht erforderlich ist, und wie solche am Ziegel vorkommen, unterliegt der Bestimmung des Prinzipals.

(5) Das Anlegen an der Maschine gehört nicht zu den Verpflichtungen eines Druckers; Buchdruckereien, die diese Nebenarbeit dem Drucker nicht erlassen können, müssen die Letzteren bei ihrer Einstellung auf die Leistung dieser Nebenarbeit verpflichten.

§ 71.

Der Drucker soll in der Regel nicht mehr als eine Schnellpresse oder zwei Ziegeldruckpressen bedienen.

§ 72.

(1) Rotationsmaschinen sind Druckmaschinen, die von gebogenen Platten auf endloses Papier drucken, das sich bauernd gleichmäßig abrollt.

(2) Als rein technische Arbeiten an der Rotationsmaschine gelten folgende:

Ein- und Ausheben der Walzen; Einheben bzw. Ausschleichen der Platten; Einsetzen des Papieres; Einstellen der Papierrollen und Regulierung der Bremsen; Einrichten der Zylinderaufzüge; Umstellen der Maschine; Stellen des Zählapparates; Einpumpen der Farbe; Einziehen, Leimen und Spannen (ausschließlich Nähens) der Bänder; Oelen und Schmieren der Maschine.

Vorstehende Arbeiten sind wie bisher mit Unterstützung des vorhandenen Hilfspersonals zu verrichten.

(3) Bei Einführung neuer Maschinensysteme entscheidet über tarifmäßige Bezahlung das Tarifamt unter Hinzuziehung von Sachverständigen.

§ 73.

(1) Rotationsmaschinen. An Maschinen mit einschließlich 16 Platten ist 1 Maschinenmeister zu beschäftigen, an Maschinen von über 16 bis einschließlich 32 Platten sind bei voller Produktion mit allen Werken 2 Maschinenmeister zu beschäftigen, an Maschinen von über 32 bis einschließlich 48 Platten sind 3 Maschinenmeister, an Maschinen mit über 48 Platten sind 4 Maschinenmeister zu beschäftigen.

(2) Wird an den belben letztgenannten Maschinenarten nur die Hälfte der Platten oder darunter zur Produktion benutzt, so kann ein Maschinenmeister zurückgezogen werden.

(3) Läuft eine 6seitige Rotationsmaschine in zwei Hälften, so zwar, daß jede Hälfte etwas anderes produziert, so sind an jeder Hälfte 2 Maschinenmeister zu beschäftigen.

(4) Bei Setzungen gilt als Plattengröße das Seitenformat.

(5) An Illustrations-, Zweifarben- oder Tiefdruck-Rotationsmaschinen sind mindestens 2 Maschinenmeister zu beschäftigen.

(6) Als Illustrations-Rotationsmaschinen gelten solche Rotationsmaschinen, auf denen Illustrationsformen mit Zylinderzürchtung gedruckt werden.

(7) Hilfsarbeiter zur Verrichtung solcher technischer Arbeiten sollen nur noch solange vermittelt werden, als bodenkundiges und eingearbeitetes Personal zur Verfügung steht,

VI.

Sonderbestimmungen für Stereotypen und Galvanoplastiker.

§ 74.

(1) Als Gehilfenarbeit gilt jede technische Arbeit am Stereotyp und Galvano vom Schließen der Form bis zur druckfertigen Platte, insbesondere

- a) für Stereotypen: Formenschließen, Matrastreichen; Matrastreichen; Fertigmachen und Korrigieren der Platten; Bestoßen und Fetztieren, soweit dieses nicht mit Maschinen geschieht; Fräsen und Gleiten der Platten;
- b) für Galvanoplastiker: Formenschließen; Prägen; Abbeden; Graphieren und Ueberziehen der geprägten Matrern; Bedienen der Bäder und der Dynamomaschinen; Uintergleiten der Galvanotypen; genaues Beschnelden, Bestoßen und Fetztieren der Galvanos, soweit dieses nicht mit Maschinen geschieht; Richten, Zusammenpassen und die mit der Herstellung der Galvanos verbundene feinere Arbeit, soweit diese nicht von Graveuren ausgeführt wird; das Fräsen und Hobeln der Galvanos.

Den an den Eisenbädern beschäftigten Personen ist vom Arbeitgeber eine geeignete Schutzkleidung zu liefern. Eigentumsrecht verbleibt der Firma.

(2) Alle übrigen Arbeiten können von Hilfsarbeitern ausgeführt werden.

§ 75.

(1) An ganz- und halbautomatischen Platten-Gleitsmaschinen können außer gelernten Stereotypen auch andere Personen beschäftigt werden, mit der Maßgabe, daß an großen Maschinen mindestens 3 Stereotypen und an kleinen Maschinen mindestens 1 Stereotypen beschäftigt werden müssen.

(2) An solchen Maschinen anzulernende Gehilfen sind möglichst dem eigenen Personal zu entnehmen.

§ 76.

(1) Setzer- oder Drucker-Stereotypen sind nur da zu beschäftigen, wo nachweisbar ein Stereotypen nicht voll beschäftigt werden kann.

VII.

Sonderbestimmungen für Korrektoren.

§ 77.

(1) Korrektoren, die ständig im Betriebe der Buchdruckerei beschäftigt sind, unterliegen den tariflichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Arbeitszeit und Entlohnung.

(2) Der Korrektor ist für ordnungsgemäße Erledigung seiner Arbeiten verantwortlich. Voraussetzung für eine solche ist eine Tätigkeit ohne fortgesetzte Störungen, ein ruhiger, heller Arbeitsplatz und die Bereitstellung entsprechender Nachschlagewerke.

(3) Der Korrektor ist bei Schwierigkeit seiner Arbeit entsprechend zu entlohnen.

VIII.

Besondere Bestimmungen.

§ 78.

1. Vertrauensmänner

werden in allen denjenigen Betrieben gewählt, in denen zwar Buchdruckerhilfen vorhanden, aber in der gesetzlichen Arbeitervertretung nicht vertreten sind. In diesem Falle hat der Vertrauensmann die Aufgabe, bestehende und auftauchende Streitigkeiten zwischen Personal und Prinzipal zu schlichten und über Meinungsverhältnisse bei Auslegung des Tarifs mit den Prinzipal zu verhandeln. Er hat außerdem das Recht, tarifliche und außertarifliche Wünsche seiner Auftraggeber den Prinzipal vorzutragen.

Die Wahl des Vertrauensmannes erfolgt durch die in Betracht kommenden Gehilfen. Dem Prinzipal oder dessen Vertreter ist das Ergebnis der Wahl mitzuteilen.

Die Kündigung eines Vertrauensmannes darf nicht wegen nachweislich ordnungsgemäßer Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten erfolgen. Erfolgt die Kündigung aus solchen Gründen dennoch, so ist der Vertrauensmann berechtigt, über erfolgte Maßregelung beim Schlichtungsgericht zu klagen. Das Schlichtungsgericht ist berechtigt, im Falle der Anerkennung der Maßregelung die Zurücknahme der Kündigung des Vertrauensmannes zu verlangen. Solche Klagen sind in jedem Falle sofort nach erfolgter Kündigung beim Schlichtungsgericht einzureichen, falls nicht etwa die am Orte an-

stößigen Kreisvertreter zu einer vorherigen Vermittlung angerufen werden.

2. Kontrolle der Leistungen.

Das Recht des Prinzipals, den Gehilfen über seine Arbeitsleistung zu kontrollieren, wird anerkannt.

3. Anordnungen der Geschäftsleitung.

Weber der einzelne Gehilfe, noch mehrere Gehilfen, oder die Gehilfen in ihrer Gesamtheit, haben das Recht, Anordnungen der Geschäftsleitung, die nach Ueberzeugung der letzteren und der Gehilfenvertretung des Betriebes den tariflichen Bestimmungen nicht zuwiderlaufen, zu verweigern, sondern sie sind gehalten, derartige Anordnungen bis zu einer evtl. schiedsgerichtlichen Entscheidung zu befolgen. Ein Zwangsverfahren hiergegen wäre als Arbeitsverweigerung anzusehen. Eine Ausnahme machen nur solche Anordnungen, welche die körperliche Leistungsfähigkeit der Gehilfen überschreiten.

4. Arbeitsordnung.

(1) Arbeitsordnungen dürfen keinen dem Tarif widersprechenden Inhalt haben. Ueber Klagen auf Abänderung der Arbeitsordnungen entscheiden die Schlichtungsgerichte.

(2) Hat die Arbeitsordnung den Gehilfen vor ihrem Zutrittretreten zur Kenntnis vorgelesen, und haben die Gehilfen es unterlassen, sogleich gegen einen etwaigen tarifwidrigen Inhalt der Arbeitsordnung Widerspruch zu erheben und bei Nichtberücksichtigung desselben Klage bei dem Schlichtungsgericht zu führen, so können dieselben Gehilfen nicht für die Vergangenheit entgegen der Arbeitsordnung Ansprüche auf Grund des Tarifes erheben, wohl aber sind sie berechtigt, auf Abänderung der Arbeitsordnung nach Maßgabe des Tarifes zu klagen.

5. Hausverträge.

Dem Prinzipal ist es nicht benommen, mit den Gehilfen seines Betriebes oder einzelner Abteilungen desselben, oder mit bestimmten Gehilfenkategorien Sondervereinbarungen tariflicher Art (sog. Hausverträge) zu schließen. Derartige Verträge bedürfen jedoch der Schriftform und müssen von beiden Parteien bzw. deren legitimierten Vertretern unterzeichnet werden. Auch müssen sie Bestimmungen über den Anfangs- und Endtermin, sowie darüber enthalten, wie die Arbeitsbedingungen der bei Ablauf des Vertrages in seinem Geltungsbereich beschäftigten Arbeiter sich für die Folge gestalten sollen. Verträge, die solche Bestimmungen nicht enthalten, sind dementsprechend zu ergänzen. Findet hierüber eine Verständigung zwischen den Beteiligten, d. h. der Firma und den jeweils bei ihr beschäftigten Gehilfen, nicht statt, so entscheiden die Tarifschlichtungsinstanzen. Selbstverständlich dürfen die Hausverträge in keinem Punkte dem Tarif widersprechen. Die Hausverträge haben, sofern in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, Geltung für die jeweils in der betreffenden Offizin bzw. Abteilung konditionierenden Gehilfen.

6. Vereinbarungen tariflicher Art

sind zwischen Prinzipal und Gehilfen schriftlich abzuschließen; auch ist in solchen „Vereinbarungen“ oder tariflichen „Nebenverträgen“ ein bestimmter Zeitpunkt für das Inkrafttreten und für den Ablauf derselben aufzunehmen. Solche „Vereinbarungen“ dürfen natürlich dem Tarife nicht widersprechen, sind aber dann auch für beide Teile unbedingt verbindlich. In ihrer Gültigkeit bedarf es der Unterzeichnung des Prinzipals (oder seines dazu Bevollmächtigten Vertreters), und der in Frage kommenden Gehilfen (oder ihres Vertrauensmannes).

IX.

Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker.

§ 79.

(1) Die Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker ist ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und hat ihren Sitz in Berlin.

(2) Zweck der Tarifgemeinschaft ist die Hebung des Buchdruckgewerbes und die Sicherung des gewerblichen Friedens durch Schaffung und Schutz tariflichen Rechtes, Ueberwachung der Erfüllung der tariflichen Pflichten, sowie der Regelung aller das Arbeitsverhältnis betreffenden Angelegenheiten; alles unter Ausschluß parteipolitischer und religiöser Gesichtspunkte.

(3) Mitglieder der Tarifgemeinschaft sind diejenigen Firmen, die bei Inkrafttreten dieses Tarifes in der Mitgliederliste der Tarifgemeinschaft eingetragen sind und nicht spätestens innerhalb sechs Wochen nach Veröffentlichung des Tarifes ihre Mitgliedschaft zurückziehen; ebenso diejenigen Arbeitnehmer, die zu genanntem Zeitpunkt bei den vorerwähnten Firmen beschäftigt sind.

(4) Mitglied der Tarifgemeinschaft können ferner werden jede Firma und jeder Arbeitnehmer unter folgenden Bedingungen:

a) Zur Erlangung der Mitgliedschaft seitens einer Firma ist erforderlich ein an den Kreisvertreter zu richtender Antrag um Aufnahme in die Tarifgemeinschaft, der von diesem an das Tarifamt weiterzuleiten ist.

b) Zur Erlangung der Mitgliedschaft seitens eines Arbeitnehmers ist erforderlich, daß derselbe bei einer der Tarifgemeinschaft als Mitglied angehörenden Firma seine Gehaltsbeendigung und seine Aufnahme in die Tarifgemeinschaft beim Gehilfen-Kreisvertreter beantragt hat. Der Kreisvertreter ist berechtigt, die Aufnahme zu vollziehen. Für den Fall der Ablehnung des Aufnahmegesuches durch den Kreisvertreter entscheidet das Tarifamt.

Das Tarifamt ist auch berechtigt, Gehilfen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, auf Antrag in die Tarifgemeinschaft aufzunehmen.

- c) Das Aufnahmegesuch ist abzulehnen, wenn zu besorgen ist, daß der Antragsteller (Firma oder Arbeitnehmer) den Deutschen Buchdruckerartik nicht befolgen oder durch sein Verhalten die Interessen der Tarifgemeinschaft schädigen wird, oder wenn der Antragsteller unwürdig erscheint, der Tarifgemeinschaft als Mitglied anzugehören.
- (2) Die Wiederaufnahme eines ausgeschiedenen Mitgliedes darf das Tarifamt von der Zahlung eines Beitrittsgeldes abhängig machen, daß bei einem Prinzipal im Höchstsafte 100 M., bei einem Gehilfen 20 M. betragen soll.

§ 80.

Die Mitglieder der Tarifgemeinschaft sind verpflichtet:

- Die tarifstreuen Firmen nur tarifstreue Arbeitnehmer zu beschäftigen und die tarifstreuen Arbeitnehmer nur bei tarifstreuen Firmen zu arbeiten.
- Den Deutschen Buchdrucker-Tarif in allen Teilen gewissenhaft zu befolgen.
- Die nach Maßgabe des § 109 festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen.

§ 81.

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Durch eine an den Kreisvertreter mittels eingeschriebenen Briefes zu richtende Austritts-Erklärung, die von diesem an das Tarifamt weiterzuleiten ist. Diese Austritts-Erklärung wird nach 4 Wochen wirksam.

b) Bei Arbeitnehmern außerdem durch Eintritt in eine nicht tarifzugehörige Forderung. Ausnahmen kann das Tarifamt mit Zustimmung des Kreisvertreter zulassen.

c) Durch Beschluß seitens des Tarifamtes, für den Zweidrittel-Mehrheit erforderlich ist. Der Ausschluß kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Als solche gelten insbesondere: Absichtliche Verletzung tariflicher Bestimmungen; absichtliche Nichtbefolgung von Anordnungen und Entscheidungen der Tariforgane; Nichtzahlung der Beiträge; Preissteigerung; Vergebung von Satz- und Druckarbeiten an nicht tarifstreue Firmen oder Uebernahme solcher Arbeiten von nicht tarifstreuen Firmen; absichtliches oder fortgesetztes Zuwiderhandeln gegen die Zwecke und Grundsätze der Tarifgemeinschaft.

(2) Das Tarifamt ist berechtigt, an Stelle des Ausschusses auch auf Zahlung von Geldstrafen zu erkennen. Bei Prinzipalen darf die Geldstrafe im Höchstsafte 6000 M., für die Gehilfen 100 M. betragen.

(3) Mit Erlöschen der Mitgliedschaft scheidet das betreffende Mitglied aus der Tarifgemeinschaft aus. Die Tarifgemeinschaft aber besteht unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende verliert jeden Anspruch an das Vermögen der Tarifgemeinschaft; insbesondere stehen ihm die in den §§ 793 und 740 BGB. bezeichneten Rechte nicht zu.

(4) Alle auf Grund dieser Bestimmungen getroffenen Entscheidungen des Tarifamtes sind endgültig.

§ 82.

(1) Das im § 87 genannte Tarifamt bildet den Vorstand der Tarifgemeinschaft. Die Tarifgemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden des Tarifamtes gemeinsam vertreten.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, auch über Rechte der Tarifgemeinschaft zu verfügen.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, einem einzelnen Vorstandsmitglied oder dritten Personen Vollmacht zu erteilen. Aus Rechtshandlungen, die der Vorstand im Namen der Tarifgemeinschaft vornimmt, haften nur das Vermögen der Tarifgemeinschaft.

(4) Ist eine Willenserklärung der Tarifgemeinschaft gegenüber abgegeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes, soweit nicht in dem Deutschen Buchdruckerartik etwas anderes bestimmt ist.

(5) Die Führung der laufenden Geschäfte der Tarifgemeinschaft liegt den beiden Vorsitzenden und nach deren Wegfall dem vom Tarifausschuß gewählten Geschäftsführer ob, soweit die Geschäftsführung nicht anderen Organen vorbehalten ist.

(6) An Stelle des Prinzipals- und Gehilfen-Vorsitzenden treten auch für die Führung der Vorstandsgeschäfte in Behinderungsfällen deren Stellvertreter im Tarifamt.

X.

Organe der Tarifgemeinschaft.

Tarifausschuß.

§ 83.

(1) Als Organ zur Festsetzung des Tarifs ist ein Ausschuß gebildet, in welchem von jedem der im Anhang zum Tarif näher bezeichneten Kreise je ein Prinzipals- und Gehilfenmitglied, die im Kreisvorort wohnen müssen, gewählt wird.

(2) Gleichzeitig ist für diese ordentlichen Mitglieder je ein Stellvertreter, der nicht im Kreisvorort wohnen soll und je ein zweiter Stellvertreter in derselben Weise zu wählen. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der betreffenden Partei.

(3) Wahlberechtigt sind sämtliche Mitglieder der Tarifgemeinschaft. Die Wahlen erfolgen durch Urabstimmung und werden durch die betreffenden ausscheidenden Vertreter bzw. Stellvertreter der Parteien geleitet. Bei deren Behinderung tritt an ihre Stelle das Tarifamt.

(4) Der Deutsche Buchdrucker-Verein ist berechtigt, der Verband der Deutschen Buchdrucker 8 und der Gutenbergbund 2 Mitglieder mit beratender und beschließender Stimme in den Ausschuß zu entsenden. Dieser Ausschuß führt den Namen: „Tarifausschuß der Deutschen Buchdrucker“.

§ 84.

(1) Die Tätigkeit des Tarifausschusses erstreckt sich auf die Beratung und Festsetzung des Tarifs und auf die Beratung und Beschlußfassung von Maßnahmen zur Durchführung des abgeschlossenen Tarifs.

§ 85.

(1) Die Mitglieder des Tarifausschusses werden für die Tarifdauer gewählt.

(2) Verzieht ein Mitglied des Tarifausschusses aus dem von ihm vertretenen Kreise, so erlischt sein Mandat, und es hat für den Rest der betreffenden Amtsperiode dessen erster bzw. zweiter Stellvertreter einzutreten. Das Gleiche hat zu geschehen im Todesfalle, bei Amtsniederlegung oder bei dauerndem Berufswechsel.

(3) Sind in solchem Falle auch die beiden Stellvertreter des ordentlichen Ausschußmitgliedes nicht mehr vorhanden, oder zur Uebernahme des Amtes nicht bereit oder nicht in der Lage, so ist eine Ergänzungswahl durch das Tarifamt zu veranlassen.

(4) Die Kreisvertreter beider Parteien sind in Bezug auf ihre Tätigkeit dem Tarifamte Rechnung schuldig und sind verpflichtet, den Anordnungen desselben nachzukommen.

§ 86.

(1) Die Zusammenberufung des Tarifausschusses erfolgt durch das Tarifamt. Termin und Tagesordnung für eine Sitzung des Ausschusses werden in der Regel durch die offiziellen Organe und mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben; die Bekanntgabe auch durch andere Organe bleibt dem Tarifamt überlassen.

(2) Sämtlichen Mitgliedern des Tarifamtes steht es frei, an den Sitzungen des Tarifausschusses teilzunehmen und sich an der Beratung zu beteiligen; ebenso sind zugelassen je ein Vertreter von solchen Buchdrucker-Organisationen nationaler Umfangs, die Zwecke und Ziele der Tarifgemeinschaft fördern, und ihre Mitglieder statutarisch verpflichtet, der Tarifgemeinschaft anzugehören. Diese Teilnehmer sind berechtigt, sich an der Beratung zu beteiligen, nicht aber an den Abstimmungen.

(3) Einzuladen zu den Sitzungen des Ausschusses sind ferner die Redakteure der offiziellen Organe „Zeitschrift“, „Korrespondenz“, „Typograph“ und der „Solidarität“. Dieselben sind zur Teilnahme an der Beratung berechtigt.

Tarifamt.

§ 87.

(1) Die Ausführung der Beschlüsse des Tarifausschusses sowie die Vermittlung des Verkehrs mit den Mitgliedern der Tarifgemeinschaft untereinander behufs Aufrechterhaltung und Durchführung des Tarifs liegt dem Tarifamt der Deutschen Buchdrucker ob. Den Sitz des Tarifamtes bestimmt der Tarifausschuß, und zwar stets für die laufende Tarifperiode. Der Sitz des Tarifamtes kann, an jeden Vorort der 12 Tarifkreise verlegt werden.

(2) Das Tarifamt besteht aus 5 Prinzipalen und 5 Gehilfen sowie einem Juristen als ordentlichen Mitgliedern. Für jedes ordentliche Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Ernennung der Mitglieder des Tarifamtes, sowie die Wahl je eines Prinzipals- und je eines Gehilfenvorsitzenden erfolgt durch den Tarifausschuß, und zwar für die Dauer der jeweiligen Tarifperiode. Den Geschäftsführer und einen Stellvertreter wählt der Tarifausschuß.

(4) Bei Amtsniederlegung oder Ausscheiden der ordentlichen Mitglieder treten die Stellvertreter nach der Reihenfolge ein.

(5) Die Wahl des Juristen und eines Stellvertreters erfolgt durch den Tarifausschuß. Kommt eine Wahl des Juristen nicht zustande, so soll der Jurist vom Vorsitzenden der Gewerbe-Deputation des Magistrats am Sitz des Tarifamtes ernannt werden.

(6) Außerdem sind berechtigt der Deutsche Buchdrucker-Verein 8, der Verband der Deutschen Buchdrucker 2 Mitglieder und der Gutenbergbund 1 Mitglied mit beratender und beschließender Stimme in das Tarifamt zu entsenden.

§ 88.

Das Tarifamt hat die folgenden Obliegenheiten:

- Die Ausführung der Beschlüsse des Tarifausschusses und die Auslegung tariflicher Bestimmungen,
- Mitglieder aufzunehmen und auszuschließen und Strafen zu verhängen (sfr. §§ 79 und 81),
- die Aufstellung und alljährliche Veröffentlichung eines Verzeichnisses der tarifzugehörigen Firmen,
- die Anordnung von Maßnahmen zur Anerkennung und allgemeinen Durchführung des Tarifs sowohl, als zur Befolgung der tariflichen Bestimmungen,
- die Vornahme statistischer Erhebungen über die Lohn-, Leistungs- und Lebensverhältnisse an den einzelnen Produktions- und die Berichterstattung über die angestellten Ermittlungen,
- die Vermittlung zwischen Prinzipalen und Gehilfen in allen Tarifangelegenheiten (soweit nicht die im § 60 vorgesehene Kreisämter oder die im § 93 vorgesehene Schlichter in Betracht kommen), nachdem die vermittelnde Tätigkeit der am Vorort der betreffenden Kreise anfallenden Mitglieder des Tarifausschusses erfolglos war,
- die altemäßige Führung und Ordnung aller bei ihm eingehenden, den Tarif betreffenden Schriftstücke, sowie die Ausarbeitung eines Tarifcommentars, den der Tarifausschuß zu genehmigen hat,

8. die Errichtung von Kreisämtern, Beschwerdebüro, Zentralbeschwerdeamt, Schiedsgerichten und Arbeitsnachweisen an den verschiedenen Druckorten, sowie die Aufstellung einer einheitlichen Geschäftsordnung für dieselben,
9. die Ausführung der Wahlen der Kreisvertreter und Stellvertreter zum Tarifausschuß,
10. die Entgegennahme der Änderungsanträge zum Tarif, die Einberufung des Tarifausschusses, wie überhaupt die Erledigung aller ihm übertragenen tariflichen Angelegenheiten,
11. die Anordnung aller derjenigen Maßnahmen, die zum ordnungsmäßigen Erledigen der Arbeiten der Tariforgane nötig sind,
12. das Tarifamt hat über die vereinnahmten und verausgabten Gelder alljährlich Rechnung zu legen,
13. in dringenden Fällen, die eine rechtzeitige Beschlußfassung des Tarifausschusses ausschließen, sind die Vorsitzenden des Tarifamtes berechtigt, Beschlüsse zu fassen, die Beschlüssen des Tarifausschusses gleichwertig sind. Diese Beschlüsse sind sobald als möglich dem Tarifausschuß zu ordnungsmäßiger Beratung und Beschlußfassung vom Tarifamt zu unterbreiten.

§ 80.

1) Das Tarifamt faßt seine Beschlüsse nach einer von ihm aufzustellenden Geschäftsordnung, welche ebenso wie die Anstellung etwaiger Beamten vom Tarifausschuß zu genehmigen ist.

Kreisämter.

§ 90.

- 1) An jedem Kreisvorort wird ein Kreisamt errichtet. Es wird gebildet aus den Kreisvertretern, den ersten und zweiten Stellvertretern derselben und aus den Vorsitzenden der im Kreise bestehenden Schiedsgerichte als ordentlichen Mitgliedern. Vorsitzende des Kreisamtes sind die Kreisvertreter, stellvertretende Vorsitzende die ersten Kreisstellvertreter.
- 2) Jedem Kreisamt gehören außerdem 8 Prinzipale, 2 Mitglieder des „Verbandes der Deutschen Buchdrucker“ und 1 Mitglied des „Gutenbergsbundes“ als Organisationsvertreter mit beratender und beschließender Stimme an.
- 3) Die Kreisämter sind Organe der Tarifgemeinschaft und unterstehen dem Tarifamt. Es liegt ihnen die Regelung und Erledigung besonderer Angelegenheiten der Kreise ob, die ihnen vom Tarifausschuß oder dem Tarifamt zugewiesen werden.
- 4) Die Kreisämter fassen ihre Beschlüsse nach der für sie vom Tarifamt aufgestellten Geschäftsordnung.
- 5) Wegen die nicht mit Dreiviertelmehrheit gefaßten Entscheidungen eines Kreisamtes ist Beschwerde an das Tarifamt zulässig, doch muß diese Beschwerde innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Kreisamtes eingereicht sein.

Fachauschuß.

§ 91.

- 1) Die Prüfung und Beratung aller Angelegenheiten, die der Förderung des Buchdruckgewerbes dienen können, ist Aufgabe des Fachauschusses.
- 2) Mitglieder sind sechs Prinzipale und sechs Gehilfen, je ein Vertreter der am Tarifvertrage beteiligten Organisationen, die beiden Vorsitzenden und der Geschäftsführer des Tarifamtes.
- 3) Die Benennung der Mitglieder des Fachauschusses erfolgt durch die am Tarifvertrag beteiligten Organisationen.
- 4) Die Einberufung des Fachauschusses erfolgt durch das Tarifamt, dem auch die Führung der Geschäfte des Fachauschusses obliegt.
- 5) Der Fachauschuß hat alle zu seinen Aufgaben gehörigen Angelegenheiten zu beraten, und ist verpflichtet, die ihm vom Tarifausschuß oder Tarifamt zur Behandlung übergebenen Beratungsgegenstände zu erledigen.
- 6) Die Beschlüsse des Fachauschusses werden vom Tarifamt verarbeitet und dem Tarifausschuß zur Stellungnahme vorgelegt. Der Tarifausschuß hat zu bestimmen, ob die Beschlüsse des Fachauschusses vom Tarifamt in Kraft zu setzen sind. Diese Beschlußfassung kann auf mündlichem oder schriftlichem Wege erfolgen; auch hierüber hat der Tarifausschuß zu entscheiden.
- 7) Ferner hat sich der Fachauschuß mit der Neugestaltung und Nachprüfung des Buchdruck-Preisstarifs zu befassen.

Beschwerdebüro und Zentral-Beschwerdeamt.

§ 92.

- 1) An jedem Kreisvorort besteht ein Beschwerdebüro. Ein Zentral-Beschwerdeamt, das als Berufungsinstanz wirkt, besteht in Leipzig.
- 2) Es ist Aufgabe der Beschwerdebüro, über Beschwerden wegen Preisänderungen auf Grund einer vom Tarifamt aufzustellenden Geschäftsordnung zu entscheiden.
- 3) Die Grundlage für die Verhandlungen und Beschlüsse der Beschwerdebüro bildet der Deutsche Buchdruck-Preisstarif.
- 4) Ueber Strafanträge der vorstehenden Instanzen entscheidet das Tarifamt endgültig.

Schiedsgerichte.

§ 93.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis werden Schiedsgerichte gebildet. Sie bestehen aus je drei bis fünf Prinzipalen und Gehilfen.

§ 94.

1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts, sowie deren Stellvertreter werden auf die Dauer der Tarifperiode gewählt. Ausschließende Mitglieder sind wieder wählbar. Wahlberechtigt sind die tarifzugehörigen Prinzipale und Gehilfen desjenigen Bezirks, für die das Schiedsgericht zuständig ist. Die Wahl erfolgt durch Urabstimmung.

2) Aus derselben Druckerlei darf nicht mehr als je ein Mitglied in das Schiedsgericht gewählt werden. Ferner sind nicht wählbar die Mitglieder des Tarifausschusses und des Tarifamtes. Die ersteren haben aber das Recht, an den Schiedsgerichtssitzungen ihres Kreises, von denen sie in Kenntnis zu setzen sind, mit beratender Stimme teilzunehmen.

3) Das Tarifamt ist befugt, an Orten, an welchen eine Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts nicht zustande kommt, die Mitglieder selbst zu ernennen oder die Ernennung dem betreffenden Kreisamte zu übertragen.

4) Der Deutsche Buchdrucker-Verein und der Verband der Deutschen Buchdrucker sind berechtigt, in jedes Schiedsgericht je ein Mitglied mit beratender und beschließender Stimme zu entsenden. Das gleiche Recht steht dem Gutenberg-Bund dann zu, wenn 10 Proz. der Gesamtgehilfenschaft des Schiedsgerichtsbezirks dieser Organisation angehören. In letzterem Falle hat der Deutsche Buchdrucker-Verein zwei Stimmen.

§ 95.

Von der Ausübung des Schiedsrichteramtes sind solche Mitglieder des Schiedsgerichts ausgeschlossen, die in einer an der betreffenden Streitfrage als Partei beteiligten Druckerlei beschäftigt sind. Im übrigen finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Ausschließung und Abnehmung der Gerichtspersonen (§§ 41—48 PPO.) sinngemäße Anwendung.

§ 96.

1) Zuständig ist dasjenige Schiedsgericht, in dessen Bezirk sich die Betriebsniederlassung und in Ermangelung einer solchen der Wohnsitz der beklagten Partei befindet. (Siehe Anhang zum Tarif.)

2) Werden mehrere Personen, die bei verschiedenen Schiedsgerichten ihren Gerichtsstand haben (siehe voriger Absatz), zusammen verklagt, so wird das zuständige Schiedsgericht durch das Tarifamt bestimmt.

§ 97.

1) Die Mitglieder der Tarifgemeinschaft dürfen in Streitfällen, für welche die Schiedsgerichte zuständig sind, keine anderen Gerichte anrufen.

2) Aus Anlaß von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis oder über die tariflichen Rechte und Pflichten darf keine Partei der anderen gegenüber die ihr obliegende Leistung verweigern, bevor sie das Schiedsgericht angerufen, und das Schiedsgericht die Entscheidung gefällt hat. Der Zuwiderhandelnde verurteilt unbeschadet sonstiger Maßnahmen (§ 81) den schiedsgerichtlichen Rechtsschutz, der Zuwiderhandelnde Gehilfe außerdem auch die Berücksichtigung beim Arbeitsnachweis.

3) Bei allen aus dem Arbeitsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten haben, bevor weitere Schritte unternommen werden, die Betriebsräte und Vertrauensleute zu vermitteln.

4) Das Schiedsgericht darf erst dann angerufen werden, wenn der Kläger eine gütliche Einigung mit dem Beklagten ernstlich versucht hat und nach ergebnislosen Bemühungen von einem der Streitparteien die bestimmte Erklärung abgegeben worden ist, daß eine Einigung abgelehnt werde und das Schiedsgericht entscheiden solle. Die Klage ist alsdann spätestens innerhalb 14 Tagen von dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Tage ab gerechnet beim Schiedsgericht einzureichen. Hiernach verfährt erhabene Klagen sind abzuweisen. Das gleiche gilt, wenn der Kläger wissenlich selbst tarifwidrig gehandelt oder erst bei seinem Austritt aus dem Betriebe sich seiner tariflichen Pflichten oder Rechte erinnert.

§ 98.

1) Das Recht, vor dem Schiedsgericht zu klagen, steht grundsätzlich nur demjenigen zu, der an dem Streitfall unmittelbar beteiligt ist. Zur Klage berechtigt sind jedoch auch die Vertrauensmänner bzw. die gesetzliche Arbeitervertretung der betr. Druckerlei, wenn zwischen den Parteien eine Einigung nicht zustande gekommen ist, eine solche aber im allgemeinen Interesse liegt.

2) Unter diesen Voraussetzungen können auch Organisationen und örtliche Organisationsvorstände der Prinzipale oder Gehilfen Klage beim Schiedsgericht erheben, sofern die von ihnen vertretene Partei zustimmt.

3) Auch ohne Anrufung seitens der hiernach klageberechtigten kann das Schiedsgericht von Amts wegen über den Streitfall verhandeln und entscheiden, sowie Einigungsverhandlungen zwischen den Parteien vornehmen.

4) Die Vorsitzenden des Schiedsgerichts sind befugt, zur Vorbereitung der Verhandlung und zu der Verhandlung selbst die an dem Rechtsstreit beteiligten Personen, Zeugen und Sachverständigen von Amts wegen vorzuladen und zu vernehmen, sowie die Vorgebung der erforderlichen Beweismittel durch diese Personen anzuordnen. Sie können für den Fall der Nichtbefolgung ihrer Anordnung Geldstrafen bis zu 100 M. nach vorheriger schriftlicher Anordnung verhängen. Wegen die Festsetzung der Strafe kann der Betroffene binnen 2 Wochen das Schiedsgericht anrufen und gegen dessen Entscheidung binnen weiteren 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Tarifamt erheben.

§ 99.

1) Die Klage ist seitens der Prinzipale bei dem Prinzipalvorsitzenden, seitens der Gehilfen bei dem Gehilfenvorsitzenden einzureichen. Sie muß schriftlich in doppelter Ausfertigung abgefaßt

sein, und eine ausreichende Begründung des Klageanspruchs, einen bestimmten Klageantrag, die genaue Bezeichnung der Parteien und die Angabe der Beweismittel enthalten. Etwasiges Beweismaterial ist der Klage beizufügen oder zur Verhandlung mitzubringen. Sonstige Beweismittel sind genau zu bezeichnen.

(2) Die Vorstehenden des Schiedsgerichts haben sich gegenseitig die bei ihnen eingehenden Klagen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Stellt sich nach übereinstimmender Ansicht beider Vorstehenden der erhobene Anspruch sofort als rechtlich unzulässig oder unbegründet heraus, so kann die Klage ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen, von beiden Vorstehenden unterzeichneten und den Parteien zuzustellenden Bescheid zurückgewiesen werden. Dieser Bescheid ist unanfechtbar.

§ 100.

(1) Die Verhandlung vor den Schiedsgerichten ist eine mündliche.

(2) Denjenigen Parteien, die nicht am Orte einer Schiedsinstanz wohnen, ist es gestattet, ein anderes Mitglied der Tarifgemeinschaft mit Wahrnehmung ihres Rechtes zu betrauen, für welchen Fall die Ausstellung einer schriftlichen Vollmacht Bedingung ist. Andernfalls müssen sich die Parteien zur Klage schriftlich äußern.

(3) Ist eine Partei oder sind beide Parteien trotz ordnungsmäßiger Ladung weder erschienen, noch ordnungsmäßig vertreten, so ist das tatsächliche Vorbringen der erschienenen Partei, soweit nicht mit der eigenen Wissenschaft des Tarifs im Widerspruch steht, als erwiesen anzusehen und kann das Schiedsgericht nach Lage der Akten entscheiden.

(4) Die Verhandlungen vor den Schiedsgerichten, einschließlich der Beweisaufnahme und der Verkündung der Entscheidungen, erfolgen für die Parteien öffentlich. Bei der Beratung und Abstimmung dürfen nur die Mitglieder des Schiedsgerichts zugegen sein. Die letzteren sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten.

§ 101.

Das Schiedsgericht ist nicht allein eine rechtsprechende Instanz, sondern hat auch die Aufgabe, bei tariflichen Meinungsverschiedenheiten als Schlichtungskommission zu wirken. Es hat daher unter Aufrechterhaltung der Würde des Schiedsgerichts mit den Parteien kollegial zu verhandeln und nach Möglichkeit auf eine gütliche Beilegung der Differenzen hinzuwirken. Auf Verlangen auch nur einer Partei hat das Schiedsgericht jedoch den Streitfall durch Urteil zu entscheiden.

§ 102.

(1) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder jeder Gruppe an der Sitzung teilnehmen. An der Abstimmung darf sich immer nur die gleiche Anzahl von Prinzipalen und Gehilfen beteiligen.

(2) Die Entscheidungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Die Entscheidungen sind den Parteien und dem Tarifamt schriftlich und von beiden Vorstehenden unterzeichnet spätestens innerhalb zwei Wochen nach Verkündung des Urteils zuzustellen. Jedes Urteil muß mit dem Datum versehen sein, an welchem es an die Parteien zur Verlesung gelangt.

§ 103.

Belangt das Schiedsgericht zu dem Ergebnis, daß die Entscheidung des Streitfalles nur im Wege ergänzender Auslegung des Tarifes getroffen werden kann, so hat es, ohne selbst ein Urteil zu fällen, die Sache unter Begründung seiner Auffassung dem Tarifamt zur weiteren Verhandlung und endgültigen Entscheidung zu überweisen.

§ 104.

(1) Das Schiedsgericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen. Es ist befugt, auch von Amts wegen, alle ihm zur Aufklärung des Sachverhalts dienlich erscheinenden Beweise zu erheben.

(2) Macht sich zur Feststellung des Tatbestandes die Vereidigung der einen oder anderen Partei, oder die Vereidigung von Zeugen oder Sachverständigen erforderlich, so hat das Schiedsgericht von der weiteren Verhandlung und Entscheidung abzusehen und die Parteien auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

(3) Die zur Zahlung eines Geldbetrages verurteilte Partei hat die Urteilssumme innerhalb drei Tagen seit Zustellung des Urteils an den Gegner porto- und kostenfrei abzuführen, falls das Urteil nichts anderes bestimmt.

§ 105.

(1) Die Kosten der Beweisaufnahme fallen der unterliegenden Partei zur Last.

(2) Ueber Zurücklegen einer Klage haben sich die Parteien rechtzeitig zu verständigen und ist das Schiedsgericht hiervon sofort zu benachrichtigen. Bei schuldhaftem Unterlassen dieser Meldung ist das Schiedsgericht berechtigt, die gesamten Gebühren für die Sitzung je zur Hälfte den Parteien zur Last zu legen, die dann verpflichtet sind, diesen Betrag an das Schiedsgericht, und zwar spätestens innerhalb acht Tagen, abzuführen.

§ 106.

(1) Erfolgt die Entscheidung des Schiedsgerichts mit weniger als Zweidrittel-Mehrheit, so ist eine Berufung an das Tarifamt zulässig.

(2) Die nicht berufsungsfähigen Entscheidungen der Schiedsgerichte sowie die Entscheidungen des Tarifamtes sind für die Parteien verbindlich; doch hat das Tarifamt das Recht, Entscheidungen

der Schiedsgerichte, die dem Klaren Wortlaute des Tarifes oder Beschlüssen des Tarifausschusses widersprechen, von Amts wegen oder auf Antrag der beschwerten Partei, nach vorheriger Verhandlung, aufzuheben oder abzuändern, oder die betreffende Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Schiedsgericht zurückzuverweisen.

(3) Die Berufungsschrift ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des schiedsgerichtlichen Urteils bei dem Tarifamt einzureichen. Wird die Frist nicht eingehalten, so erlangt das Urteil des Schiedsgerichts Rechtskraft.

(4) Die Berufungsschrift ist in zwei Exemplaren einzureichen. Sie muß enthalten die Bezeichnung des Urteils, gegen welches die Berufung gerichtet wird, und die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde. Etwasiges Beweismaterial ist der Klage beizufügen oder zur Verhandlung mitzubringen. Sonstige Beweismittel sind genau zu bezeichnen.

(5) Mit der Berufungsschrift muß eine Ausfertigung des angefochtenen Urteils dem Tarifamt vorgelegt werden.

(6) Das Tarifamt fungiert als Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozeßordnung und des Gewerbegerichtsgegesetzes. Die Urteile sind von dem juristischen Vorstehenden und dem Geschäftsführer des Tarifamtes zu unterschreiben und den Parteien durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(7) Soweit das Tarifamt als Berufungsgericht tätig wird, finden die Vorschriften über Schiedsgerichte (§ 93 und ff.) entsprechende Anwendung.

Arbeitsnachweise.

§ 107.

(1) Arbeitsnachweise werden an allen größeren Druckorten nach den Beschlüssen des Tarifausschusses errichtet. (Siehe Anhang zum Tarif.)

(2) Die Arbeitsnachweise dienen der Beschaffung tarifzugehöriger Arbeitskräfte für tarifzugehörige Prinzipale. Die Eintragung in die Listen des Arbeitsnachweises oder die Vermittlung von Gehilfen darf nicht von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit derselben zu einer Organisation oder Kasse abhängig gemacht werden.

(3) Die Benutzung anderer Arbeitsnachweise als die von der Tariforganisation eingerichteten oder anerkannten Arbeitsnachweise ist für die Mitglieder der Tarifvertragsgemeinschaft unzulässig.

(4) Die Geschäftsführung des Arbeitsnachweises erfolgt durch einen von der Prinzipalität und Gehilfenchaft am Orte des Arbeitsnachweises gewählten Verwalter, der in der Regel ein Gehilfe sein soll.

(5) Die Aufsicht über die Arbeitsnachweise ist drei Prinzipalen und drei Gehilfen am Orte des Arbeitsnachweises gemeinsam zu übertragen. Die ausführenden Personen sind dem Tarifamt namhaft zu machen.

(6) Diese haben die Pflicht, nicht nur das Recht, in Gemeinschaft mit dem Verwalter des Nachweises innerhalb des Wirkungsbereiches des Arbeitsnachweises dafür zu sorgen, daß eine möglichst vollkommene Besetzung offener Stellen und eine unwillkürlich reißlose Unterbringung vorhandener Arbeitskräfte erfolgt. Ergeben sich hierüber Streitfälle zwischen Arbeitsnachweis und den Ausführenden, so entscheidet das Tarifamt.

(7) Die Ausführungsbestimmungen für die Arbeitsnachweise des finden sich im Anhang zum Tarif.

§ 108.

Der Tarif sowie der Tarifkommentar sind urheberrechtlich Eigentum des Tarifausschusses und können zu festgesetzten Preisen durch das Tarifamt bezogen werden. Die hierdurch erwachsenden Einnahmen fließen in die Kasse des Tarifamtes.

§ 109.

Die Kosten der Einführung und Durchführung des Tarifes, insbesondere auch die Kosten der Schiedsgerichte und Arbeitsnachweise werden von den der Tarifgemeinschaft angehörenden Prinzipalen und Gehilfen zu gleichen Teilen getragen.

XI.

Gültigkeitsdauer des Tarifes.

§ 110.

Vorstehender Tarif gilt auf die Dauer von zwei Jahren, d. h. vom 1. Januar 1921 bis 31. Dezember 1922. Wird der Tarif nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf von mindestens vier Prinzipals- oder Gehilfenvertretern im Auftrag ihrer Kreise gekündigt, so verlängert er sich stets um ein Jahr, es sei denn, daß in Gemäßheit des § 111 eine längere Dauer neuerdings beschlossen wird.

§ 111.

(1) Ein Antrag auf Abänderung einzelner Teile des Tarifes muß vor Beginn des letzten Halbjahres der Gültigkeitsdauer des vorerwähnten Tarifes beim Tarifamt eingereicht sein.

(2) Wird dieser Antrag auf Abänderung des Tarifes von mindestens vier Prinzipals- oder Gehilfenvertretern im Auftrag ihrer Kreise eingebracht, so hat das Tarifamt diesen Antrag binnen zwei Wochen zu veröffentlichen und zur Einsendung von Spezialanträgen eine weitere Frist von 1 Monat festzusetzen. Die gestellten Spezialanträge — einzureichen von mindestens vier Prinzipals- oder vier Gehilfenvertretern im Auftrag ihrer Kreise — sind abzdann ebenfalls binnen 14 Tagen zu veröffentlichen. Spätestens 1 Monat darauf hat der Tarifausschuß zur Beratung und Beschlußfassung zusammenzutreten.

(3) Auch das Tarifamt hat das Recht, Änderungsanträge zu stellen.

Anhang zum Tarif

A.

Geschäftsordnung für die Schiedsgerichte.

(Siehe Mt. VIII § 91.)

§ 1.

(1) Das Schiedsgericht konstituiert sich durch Wahl eines Prinzipals und eines Gehilfen-Vorsitzenden, sowie je eines Schriftführers, und zwar alljährlich in der ersten Jahreshälfte.

(2) Die Vorsitzenden haben abwechselnd die Verhandlungen zu leiten und die Geschäfte des Schiedsgerichts gemeinsam zu besorgen.

(3) Ist der Vorsitzende verhindert, einer Sitzung des Schiedsgerichts beizumohnen, so haben die anwesenden Mitglieder der für die betreffende Sitzung zum Vorsitz berechtigten Gruppe aus ihrer Mitte ein anderes Mitglied mit der Leitung zu betrauen.

§ 2.

(1) Das Schiedsgericht tritt nach Bedarf, auf Verlangen der Kreisvertreter oder in besonderen Fällen möglichst sofort, spätestens innerhalb 48 Stunden zusammen.

(2) Den Mitgliedern sind seitens des Vorsitzenden bei der Einladung die zu verhandelnden Streitfälle bekannt zu geben.

(3) Ist ein Mitglied am Erscheinen verhindert, so hat es dies sofort einem der Vorsitzenden mitzuteilen. Der Vorsitzende beruft alsdann den betreffenden Kreisvertreter.

§ 3.

Den beiden Vorsitzenden steht die gemeinsame Schlichtung anhängig gemachter Klagen im Wege der persönlichen Vermittlung, also ohne Schiedsspruch, zu. Dieselben haben über derartige Fälle in der nächsten Sitzung des Schiedsgerichts Bericht zu erstatten. Den Kreisvertretern ist hiervon ebenfalls Mitteilung zu machen.

§ 4.

(1) Die Schiedsrichter erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Gebühr von 6 M. und Entschädigung etwaiger Reisekosten (III. Kl.). Die Zurückweisung der Gebühr und der Entschädigung ist unzulässig. Diese Vergütungen sind von den zuständigen Kreisämtern auszubringen und nicht von den unterliegenden Parteien zu tragen. Im übrigen dürfen die Schiedsrichter für ihre Tätigkeit von keiner Seite, direkt oder indirekt, eine Vergütung annehmen.

(2) Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches die Anträge, die Bestimmungen und Entscheidungen ersichtlich zu machen hat. Das Protokoll ist von beiden Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Diese Bestimmungen gelten auch für das Tarifamt als Berufungsinstanz.

(4) Mitteilungen der Schiedsgerichte, die für das Tarifamt bestimmt sind und demselben zu einer besonderen Entscheidung oder Beantwortung unterbreitet werden, dürfen in den Protokollen nicht Aufnahme finden, vielmehr sind solche Angelegenheiten dem Tarifamt in einem besonderen Schreiben zu unterbreiten.

B.

Bestimmungen für die Arbeitsnachweise.

(Wegen früher unverändert.)

Reichstarif

für das

Buch- und Zeitungsdrucker-Hilfspersonal Deutschlands

Der Reichstarif ist abgeschlossen zwischen dem Deutschen Buchdrucker-Verein und dem Verband der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands, sowie dem Graphischen Zentralverband.

Die Auslegung und Befolgung der Bestimmungen des Tarifs hat seitens der vertragschließenden Parteien und der Tariforgane, wie im Deutschen Buchdrucker-Tarif, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben, mit Rücksicht auf Berufsgebrauch und Berufsrisiko, zu erfolgen.

Soweit im folgenden nicht besondere Abmachungen getroffen sind, finden die Bestimmungen des Deutschen Buchdrucker-Tarifs auf die Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen sinngemäße Anwendung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

(1) Als Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen im Sinne dieses Tarifvertrages gelten alle im technischen Betriebe der Buch- und Zeitungsdruckerien ganz oder teilweise beschäftigten Personen, welche die in diesen Betrieben ausgeübten Berufe nicht ordnungsgemäß erlernt haben.

(2) Als geübte Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen gelten diejenigen Personen nach vollendetem 17. Lebensjahre, die eine mindestens einjährige Berufstätigkeit nachweisen können.

(3) Jugendliche unter 16 Jahren, deren Entlohnung durch örtliche Vereinbarung geregelt wird, dürfen an Druckmaschinen nur mit Vogensangen beschäftigt werden.

(4) Die Beschäftigung von Personen unter 17 Jahren an Rotationsmaschinen ist nicht zulässig.

(5) Alle an Druckmaschinen tätigen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen haben den Anordnungen des Maschinenmeisters, bezügl. die richtige Ausführung aller Arbeiten verantwortlich ist, Folge zu leisten.

(6) Die Rotationsarbeiter haben diejenigen Arbeiten zu verrichten, die ihnen vom Maschinenmeister zugewiesen werden.

(7) Das Recht des Maschinenmeisters, alle Verrichtungen an der Maschine selbst auszuführen, hat das Hilfspersonal zu achten.

(8) Das Hilfspersonal ist zur gewissenhaften und ordnungsmäßigen Ausführung aller ihm übertragenen Arbeiten verpflichtet.

(9) Zum Ein- und Ausheben sowie Waschen der Formen und Walzen ist nach Maßschicht männliches Personal zu verwenden.

(10) Dem weiblichen Hilfspersonal sollen keine Arbeiten zugemutet werden, die dessen körperliche Kräfte überschreiten.

(11) Die Lehrzeit für Anleger und Anlegerinnen an Schneepressen beträgt ein Jahr.

(12) Zum Anlernen von Anlegern und Anlegerinnen sollen möglichst Kräfte dem eigenen Personal entnommen werden.

(13) Für gewissenhafte Ausbildung des Anlegerpersonals an allen im Betriebe befindlichen Maschinensystemen soll der Prinzipal besorgt sein.

(14) Mit lernendem Anlegerpersonal sind Lehrverträge abzuschließen, die den Bestimmungen des Reichstarifs entsprechen müssen.

(15) Als geübte Anlegerinnen gelten nur solche, die eine mindestens einjährige Lehrzeit durchgemacht haben. Das Lehrverhältnis darf nicht vor vollendetem 16. Lebensjahre beginnen.

2. Lohnfestsetzungen.

(1) Der Mindestlohn beträgt

für männliche Hilfsarbeiter	
im Alter von 17—19 Jahren:	70 %
" " über 19—21 "	75 %
" " 21—24 "	80 %
" " von mehr als 24 J.	85 %

der in § 3 der Klasse C für verheiratete und unverheiratete Gehilfen jeweilig festgesetzten Mindestlöhne.

für geübte Anlegerinnen 55 Prozent
für die übrigen Hilfsarbeiterinnen 60 Prozent
der in § 3 Klasse C für verheiratete Gehilfen jeweilig festgesetzten Mindestlöhne.

(2) Als Uebergangsbestimmung während der ersten Tarifperiode soll gelten, daß in Orten, wo durch örtliche Vereinbarungen am 16. November 1920 höhere Lohnsätze in Geltung waren, als sich nach den obigen Prozentsätzen ergeben, der Mehrbetrag als Zuschlag zu den tariflichen Sätzen hinzukommt.

(3) In Orten, in welchen während der Tarifperiode eine Erhöhung des Volatzuschlages für den Buchdruckerstarif erfolgt, wird die hieraus sich ergebende Erhöhung des Tarifminimums für Hilfsarbeiter auf den Zuschlag in Anrechnung gebracht.

(4) Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen mit weniger als einjähriger Berufstätigkeit erhalten, sofern sie über 17 Jahre alt sind: im 1. halben Jahre 80 Prozent der Reichstarifhöhe, im 2. halben Jahre 90 Prozent der Reichstarifhöhe, sofern sie weniger als 17 Jahre alt sind, während des Ausbildungsjahres und Vogensänger vom vollendeten 16. Lebensjahre ab:

im 1. Vierteljahr	60 Prozent der Reichstarifhöhe,
im 2. Vierteljahr	70 Prozent der Reichstarifhöhe,
im 3. Vierteljahr	80 Prozent der Reichstarifhöhe,
im 4. Vierteljahr	90 Prozent der Reichstarifhöhe.

(5) Anlegerinnen erhalten während des Lehrjahres ab:

im 1. Vierteljahr	60 Prozent der Reichstarifhöhe,
im 2. Vierteljahr	70 Prozent der Reichstarifhöhe,
im 3. Vierteljahr	80 Prozent der Reichstarifhöhe,
im 4. Vierteljahr	90 Prozent der Reichstarifhöhe.

(6) Für Bronzier- und Fuderarbeiten wird eine Extrazuschlagsung von 50 Pf. pro Stunde bezahlt.

(7) Für Orte bis zu 16 Prozent Volatzuschlag, in denen die Reichstarifhöhe noch nicht erreicht sind, können auf Antrag durch die beiderseitigen Tarif-Kreisvertreter Abschlüsse auf Grund gegenseitiger Vereinbarung festgesetzt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Tarifamt.

3. Ferienbestimmung.

In Ferien sind zu gewähren: bei einer Beschäftigungsdauer von 9 Monaten im Betriebe 4 Arbeitstage; für jedes weitere Beschäftigungsjahr steigen die Ferien um je 1 Arbeitstag bis zur Höchstgrenze von 12 Arbeitstagen.

4. Schiedsgerichte.

(1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten werden Schiedsgerichte gebildet, für deren Zusammensetzung und Obliegenheiten die §§ 93 u. ff. des Deutschen Buchdrucker-Tarifs sinngemäß Anwendung finden.

(2) Wo solche nicht gebildet werden können, sind die Schiedsgerichte der Buchdrucker (§ 93) zuständig unter entsprechender Heranziehung der Hilfsarbeiter.

(3) Berufungsinstanz ist das Tarifamt (§ 87)

Schlussbestimmungen.

(1) Der Reichstarif gilt für die Dauer des Deutschen Buchdrucker-Tarifs.

(2) Bestehende günstigere Verhältnisse in Lohn und Arbeitszeit werden durch den Reichstarif nicht aufgehoben.

(3) Brechen in irgendwelchen Abteilungen des Betriebes Differenzen zwischen Geschäft und anderen Arbeitergruppen aus, so ist das Hilfspersonal nicht verpflichtet, deren Arbeiten zu verrichten.

(4) Alle Veröffentlichungen in Sachen des Tarifs erfolgen in der „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker“, der „Solidarität“ und in den „Graphischen Stimmen“.

(5) Bezüglich der Kündigung des Reichstarfs, dessen Verkürzung oder Abänderung einzelner Teile finden die §§ 110 und 111 des Deutschen Buchdrucker-Tarifs sinngemäße Anwendung.

Erklärungen oder Festsetzungen des Tarifausschusses (zu Protokoll genommen).

Betrifft Anrechnung der Feuererlaubnis (Tabellen zu § 3):

(1) Ledige Gehilfen (oder Hilfsarbeiter), die als einzige Unterhaltungsverpflichtete einem Angehörigen in gemeinsamem Haushalt Unterhalt gewähren müssen, werden wie Verheiratete eingeschätzt.

(2) Verwitwete Personen gelten nur dann wie verheiratet, wenn sie eigenen Hausstand führen, und wenn dieser nachweisbar von einer zweiten, nicht erwerbstätigen und zum Hausstand gehörenden Person geführt wird, gleichviel, ob dies ein Kind, eine verwandte oder fremde Person ist.

(3) Verwitwete Personen gelten auch dann wie verheiratet, wenn sie eigenen Hausstand nicht führen, aber noch verpflegungsberechtigte Kinder zu ernähren haben.

Betrifft Verkürzarbeiten (§ 1, Ziffer 12):

Faktoren dürfen mit Gehilfenarbeit nicht länger tätig sein wie Gehilfen.

Betrifft Lokalzuschläge (§ 9)

Weichbilddgrenze ist gleichbedeutend mit Stadtgrenze.

Betrifft Maschinen-Verschöpfung (§ 71):

Der Begriff „in der Regel“ soll so verstanden werden, daß bei einfachen Arbeiten in größerer Auflage, die keine andauernde Beschäftigung erfordern, der Drucker zu anderen ihm zustehenden Arbeiten herangezogen werden kann.

Betrifft Stereotypen (§ 76):

Jede Nacharbeit an den Platten ist Gehilfenarbeit. Von den bestehenden Maschinen rechnen Autoplate junior zu den kleinen, Autoplate, Stoplate und Rotoplate zu den großen Maschinen.

Durch die in den Buchdrucker-Tarif aufgenommenen Sonderbestimmungen für Stereotypen werden die Plätze, an denen bisher Hilfsarbeiter standen, nicht von Gehilfen besetzt, sofern noch vollwertiges Hilfspersonal, das vorher die gleiche Tätigkeit ausgeübt hat, vorhanden ist. Für den Fall, daß bodenständiges Hilfspersonal nicht vorhanden ist, treten an die freiwerdenden Plätze Gehilfen.

Betrifft § 16, Ziffern 12 und 13 des alten Tarifs (heut § 13, Ziffern 12 und 13).

Die Gehilfen-Vertreter haben gegenüber der Wiederaufnahme der Ziffern 12 und 13 des § 16 des alten Tarifs den Einwand erhoben, daß die Uebernahme zahlreicher fremdsprachlicher Arbeiten auch die Einwanderung ausländischer Gehilfen zur Folge haben dürfte, und daß deshalb bei Fortfall der prozentualen Entschädigung für fremdsprachlichen Satz eine Schädigung derjenigen deutschen Gehilfen stattfinden könnte, die zur Herstellung fremdsprachlicher Werke befähigt sind.

Um diesem Bedenken zu begegnen, ist der Tarifausschuß verpflichtet, in eine Beratung über diese Angelegenheit einzutreten, sobald die Gehilfenschaft den Nachweis führt, daß tatsächlich durch Wiederaufnahme dieser tariflichen Bestimmung eine Verschlechterung ihrer Arbeitsbedingungen herbeigeführt worden ist.

Betrifft Arbeitsräume für Maschinenleger:

Zu der gegenseitigen Anregung, die Arbeitsräume für Maschinensetzer in hygienischer und sanitärer Beziehung zweckmäßig auszugestalten, wird prinzipialseitig die Erklärung abgegeben, daß man bereits während der Verhandlungen in den „Zeitungsverlag“ einen Artikel gegeben habe, der entsprechend der Kommission's-Verhandlung die Prinzipalität auffordert, in dieser Beziehung ihr Möglichstes zu tun.

Betrifft Lehrlingsordnung:

Die für nochmalige Beratung der Lehrlingsordnung gewählte Kommission stellt fest, daß die seit dem 1. Mai 1920 durch den Tarifausschuß der Deutschen Buchdrucker in Kraft gesetzte Lehrlingsordnung einen wichtigen Fortschritt auf dem Gebiete der sachlichen und geistigen Heranbildung des gewerblichen Nachwuchses darstellt. Sie ist aber der Ansicht, daß die Einwendungen, die von Prinzipalseite unter Wahrung der Rechte der Innungen und der Handwerkskammern erhoben werden, einer Berechtigung nicht entbehren, weil die restlose und einwandfreie Durchführung der Lehrlingsordnung von den Prinzipalen nicht gewährleistet werden konnte. Die Kommission ist aber einstimmig der Ansicht, daß die Durchführung der bestehenden Lehrlingsordnung ein erstrebenswertes Ziel ist. Sie hält hierfür folgenden Weg für geeignet:

Die Lehrlingsordnung ist in ihrem materiellen Bestandteil und soweit gesetzliche Bestimmungen ihr nicht entgegenstehen, als Tarifgesetz zu erklären. Dies gilt insbesondere für die Paragraphen 21, 22, 23. Für Verstöße gegen diese Paragraphen soll die Gerichtsbarkeit vorläufig den Schiedsgerichten übertragen werden, solange rechtsprechende Kreis- und Bezirksausschüsse noch nicht bestehen können. Soweit aber gesetzliche Bedenken entgegenstehen, soll für die besonderen Erfordernisse des Buchdruckgewerbes von dem Rechte der Handwerkskammern Gebrauch gemacht werden, ergänzende Anordnungen zu erlassen, die sich auf paritätisch eingerichtete Anträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer stützen. Zu diesem Zwecke schlagen wir die Bildung einer fünfgliedrigen Kommission vor, die sich aus je zwei Vertretern der beiden Parteien und einem Juristen als Vorsitzenden zusammensetzt. Die den gesetzlichen Bestimmungen heute noch entgegenstehenden Wünsche und Forderungen, die dem Geiste der Lehrlingsordnung entsprechen, sind in Richtlinien zusammenzufassen, deren Genehmigung auf Grund eines Beschlusses des Tarifausschusses durch das Tarifatamt unter Hinzuziehung der zuständigen Ministerien bei den Handwerkskammern beantragt und mit größter Beschleunigung zur Anerkennung gebracht werden soll. Dem Erlaß derartiger ergänzender Bestimmungen durch die Handwerkskammern steht nach der Bestimmung der Reichsgewerbeordnung nichts im Wege.

Betrifft Reichstarif für Hilfsarbeiter:

Zu Ziffer 2 der „Lohnfestsetzungen“:

An denjenigen Orten, an denen zufolge Vereinbarung bisher höhere Lohnsätze gezahlt wurden, finden die Ziffern 4 und 5 der Lohnfestsetzungen trotzdem Anwendung.

Zu Ziffer 7 der „Lohnfestsetzungen“, betreffend Uebergangsbestimmung:

Diese Bestimmung findet sinngemäße Anwendung auf die Orte mit 17½ Proz. Lokalzuschlag, falls nachzuweisen ist, daß eine volle Durchführung der tariflichen Mindestsätze in Rücksicht auf die bisher gezahlten Wochenlöhne nicht möglich ist.

Zu Ziffer 11 der „Allgemeinen Bestimmungen“:

Die Schiedsinstanzen haben bei einer Entscheidung darüber, ob die dem weiblichen Hilfspersonal zugewiesenen Arbeiten dessen körperliche Kräfte überschreiten, insbesondere auf die Beschäftigung der Hilfsarbeiterinnen an Maschinen mit Fußbetrieb und an Rotationsmaschinen Rücksicht zu nehmen.